

418.1938.

# Die Agendenreformen in der evangelischen Kirche Schlesiens während der Aufklärungszeit und ihr Einfluss auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Lizentiaten der Theologie

welche

nebst beigefügten Thesen

mit Genehmigung der

Hochwürdigen Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Universität Breslau

Sonnabend, den 23. Juli 1910, vormittags 11 Uhr

gk 202

im Musiksaale der Universität

öffentlich verteidigen wird

**Otto Aust,**  
cand. theol.



Opponenten:

Herr **Konrad Müller**, Pfarrvikar an der Kirche St. Trinitatis in Breslau.  
Herr **Georg Schülke**, cand. theol. et phil. in Breslau.



Breslau 1910.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. u. b. H.



GK  
202

Mit Genehmigung der Hochwürdigen Evangelisch-Theologischen Fakultät ist hier nur ein Teil der eingereichten Abhandlung gedruckt. Die vollständige Arbeit wurde vom Verfasser unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenregiments und des evang.-kirchlichen Lebens in Schlesien seit der Zugehörigkeit zum preußischen Staate“ vorgelegt und von der Hochwürdigen Fakultät (Referent: Herr Professor D. Dr. Arnold) angenommen. Sie besteht aus zwei Teilen: der erste hat die Geschichte des evangelischen Kirchenregiments in Schlesien von 1740—1808 zum Gegenstande, der zweite behandelt die Entwicklung des kirchlichen und zwar besonders des gottesdienstlichen Lebens vom Beginne der Aufklärungszeit bis zur Einführung der Agende Friedrich Wilhelms III.

Die nachstehende Dissertation enthält die beiden letzten Abschnitte des zweiten Teiles. Der wesentliche Inhalt der übrigen Arbeit, die ich später zu veröffentlichen gedenke, ist in der vorausgeschickten Einleitung kurz zusammengefaßt.

---

Meiner Schwester  
und ersten Lehrerin

Margarete Aust

in dankbarer Liebe.

Müller Schweizer  
und erster Bohrerin

München 1841

in Leipzig 1841

# Einleitung.

## I.

Weniger als andere Epochen schlesischer Kirchengeschichte (Reformation, Gegenreformation) hat die Zeit von 1740—1815 wissenschaftliche Beachtung gefunden, wenn man etwa von den ersten Jahrzehnten absieht, welche durch die Heldentaten des großen Preußenkönigs die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Selbst für diese Zeit ist die kirchliche hinter der politischen und Kulturgeschichte zurückgetreten. Diese Vernachlässigung erklärt sich zum Teil durch die Lückenhaftigkeit des handschriftlichen und gedruckten Quellenmaterials, die das eindringendere Verständnis erschwert.

Das gilt besonders von der Geschichte der kirchenregimentlichen Tätigkeit, die von den schlesischen „Oberkonsistorien“ (1742—1808) ausgeübt ward. Doch läßt sich mit genügender Bestimmtheit zunächst die eigentümliche Stellung, die jenen Behörden in der Entwicklungsgeschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen zukommt, kennzeichnen.<sup>1)</sup>

Die neue kirchliche Ordnung hat sich eng an die Neubildung der weltlichen Gerichtshöfe („Oberamtsregierungen“) in Breslau, Glogau (1742) und Oppeln (1744)<sup>2)</sup> angeschlossen. Hierfür sind nachweislich vielmehr praktische und

---

<sup>1)</sup> Die Akten der Oberkonsistorien scheinen zum größten Teile untergegangen zu sein. Einiges im Breslauer Staatsarchiv Erhaltene, viel bisher in Pfarrarchiven zerstreute Einzelheiten müssen zum Ersatze dienen. Einige wichtige Urkunden sind in bekannten Quellenwerken gedruckt (Lehmann; Acta Borussica).

<sup>2)</sup> Seit 1756 in Brieg.

zwar finanzielle Gesichtspunkte als kirchenpolitische Theorien maßgebend gewesen. Übrigens wurden ursprünglich noch besondere weltliche Räte für die Konsistorialsachen ernannt, was jedoch schon seit den 50er Jahren gewöhnlich nicht mehr geschah; die Unterbeamten wurden sofort für beide Behörden gemeinsam angestellt. Diese enge Verbindung (Personalgemeinschaft abgesehen von den [1—3] geistlichen Räten) war damals in Preußen nicht unerhört, aber bis dahin doch nur auf kleinen Gebieten (Ravensberg) oder für einen Teil der kirchenregimentlichen Befugnisse (Neumark) durchgeführt worden.

Eigentümlich und bedeutsam ist die anfängliche Eingliederung je eines katholischengeistlichen Rates in die Kgl. Oberkonsistorien. Nach dem Tode der ersten Inhaber wurden diese Stellen nicht mehr besetzt. Denn abgesehen von finanziellen Erwägungen war gerade aus den damaligen schlesischen Verhältnissen die Erkenntnis gewonnen worden, daß im konfessionell gemischten Staate die Auseinandersetzung zwischen evangelischem und katholischem Kirchenrechte nur von der (neutralen) Staatsregierung als solcher, nicht aber von ihr als der Trägerin des evangelischen Kirchenregiments zu regeln sei. Im Zusammenhange damit steht auch die Abtrennung der ehegerichtlichen Befugnisse von den evangelischen Konsistorialgeschäften (1748; Codex Fridericianus).

So gewährt die Betrachtung der Anfänge des preußischen Kirchenregiments in Schlesien wertvolle Einblicke in das Werden des modernen paritätischen Staates.

Erhaltene Akten über anscheinend geringfügige evangelisch-kirchliche Angelegenheiten der ersten Jahre (1742—1744) zeigen, wie streng Friedrich der Große auch nach dieser Seite hin auf der Ausübung, nicht nur Anerkennung, seiner landesherrlichen Rechte in der neuen Provinz bestand. Zuweilen begegnete er dabei zähem Widerstreben. Nur durch wiederholte Mahnungen vermochte

er das Breslauer Oberkonsistorium zum Verzicht auf die eigenmächtige Bestätigung der Stadtgeistlichen zu bewegen. Ja ein Bericht des Präsidenten v. Benekendorf<sup>3)</sup> stellte in verblümter Weise dem Könige seine Forderung wenigstens in bezug auf die Pfarrstellen in kleinen Städten geradezu als unbillig und unangebracht hin. Er wurde aber so kräftig zurückgewiesen, daß von nun an derartige offene Unabhängigkeitsbestrebungen der Behörden nicht mehr hervortraten.

Dagegen kam es mehrfach zu „Kompetenzkonflikten“ zwischen Kammern und Oberkonsistorien wegen der Ausübung des landesherrlichen Pfarrbesetzungsrechtes. Mit ihrer Beilegung beschäftigten sich 1. das die Auseinandersetzung zwischen Kammern und Oberamtsregierungen auch auf nichtkirchlichen Gebieten regelnde schlesische „Ressortreglement“ vom 8. August 1750 (die Kammern zuständig auf den Kammergütern); 2. eine Verfügung der schlesischen Ministerien vom 9. April 1759<sup>5)</sup> (die Oberkonsistorien zuständig bei jeder Pfarrbesetzung, die durch den Landesherrn als solchen, nicht als Patron der Dominalpfarren erfolgt); 3. ein Königlicher Erlaß vom 27. Juli 1787 (die Kammern auch im letzteren Falle zuständig, wenn der Pastor aus der Kgl. Kasse besoldet wird).<sup>4)</sup> Bekanntlich ging dann 1803 die Ausübung des landesherrlichen Besetzungsrechtes allgemein an die Verwaltungsbehörden über.

Im übrigen aber hat das Gepräge der evangelischkirchlichen Verfassung in Schlesien seit der Mitte des

---

<sup>3)</sup> Ungedruckt; erhalten im Breslauer Staatsarchiv (ohne Datum; er ist vom Mai oder Juni 1743).

<sup>4)</sup> Inhaltlich aus späteren Akten (im Breslauer Staatsarchiv, über die Errichtung der Pfarrstelle zu Glatz vom Jahre 1764) bekannt; erhalten (im Breslauer Staatsarchiv) das zugrunde liegende ausführliche Gutachten des Generalfiskals Schultes (ungedruckt) vom 27. Februar 1759.

<sup>5)</sup> Ungedruckt; Breslauer Staatsarchiv.

18. Jahrhunderts bis zur Auflösung der Oberkonsistorien im Jahre 1808 keine bedeutsame Veränderung erfahren.

## II.

Weniger zusammenhängendes Urkundenmaterial als für die Geschichte der Pfarrbesetzung haben wir für andre Seiten kirchenregimentlicher Betätigung (z. B. Handhabung der Disziplin), am wenigsten für die Stellungnahme der Oberkonsistorien zu den großen kirchlichen Fragen ihrer Zeit. Doch vermögen wir uns z. B. über die religiöse Richtung und die praktisch-theologischen Ansichten einzelner Persönlichkeiten, die ihnen angehörten, auf literarischem Wege genügende Auskunft zu verschaffen. (Bail, Burg, Gerhard.)

Das ist von Wichtigkeit, wenn wir erwägen, daß nicht nur die äußere Lage der evangelischen Kirche Schlesiens, nicht nur ihre Verfassung und Verwaltung unter preußischem Zepter umgestaltet wurde, sondern daß auch für das innerkirchliche Leben sich alsbald ein neues Zeitalter ankündigte: das der „Aufklärung“. Zeitgenossen und Spätere kennen ein solches auch in der schlesischen Geschichte.

Was verstand der Schlesier, besonders der evangelische, unter „Aufklärung“? Darauf ist zu antworten: vor allem hatte das Geschenk der Bekenntnisfreiheit tiefen und nachhaltigen Eindruck auf ihn gemacht. Wenn in Kirche und Schule oder auch in der Zeitung von Sieg und Segen der „Aufklärung“ geredet ward, sollte und mußte er an dies hohe Gut zuerst denken. Die religiöse Duldung, mit einem Schlage als oberster Regierungsgrundsatz verkündet und beharrlich durchgeführt auf einem Boden, den die Gegenreformation bis dahin fast ungehemmt beherrscht hatte, bildete in Schlesien noch in weit stärkerem Maße als anderwärts den Grundbestand im Begriffsinhalte dieses schillernden kulturgeschichtlichen Losungswortes. Insofern hätte man ein gewisses Recht, den Beginn der „Auf-

klärungszeit“ für diese Provinz mit dem der preußischen Herrschaft gleichzusetzen.

Freilich konnte es erst, als der Waffenlärm der schlesischen Kriege endgültig schwieg, zu jenem bedeutenden Aufschwunge des geistigen und wirtschaftlichen Lebens kommen, den man nicht nur protestantischerseits als Erfolg der „Aufklärung“ rühmte. Entscheidend sind die Jahre um 1770: kräftiger fluten jetzt von den neueren Bewegungen deutsch-protestantischen Geisteslebens die Wellenschläge nach Schlesien hinüber. Der Austausch der Gedanken wird leichtflüssiger, die Zeitschriften mehren sich<sup>1)</sup>, die Popularphilosophie gewinnt Boden (Garve), von der Regierung wird die Volksbildung kräftig gefördert (v. Hoym, Felbiger).

Auch für das innerkirchliche Leben des schlesischen Protestantismus beginnt <sup>ent</sup>entlich erst in diesen Jahren ein neuer Abschwung. Seit reichlich einem Jahrhundert hatte es sich in denselben Gleisen bewegt; das Mißtrauen der gegenreformatorisch gesinnten Regierung war jedem Abweichen von den altüberlieferten Ordnungen ungünstig gewesen, auch hatte sie wohl der Weiheschimmer des Martyriums geheiligt. Pietistische Reformgedanken waren nicht zu wesentlichem Einflusse gelangt.

Noch die ersten zweieinhalb Jahrzehnte unter preußischem Kirchenregiment, das sich in finanziell ungefährlichen Dingen stets pietätvoll erwies, brachten keine Neuerungen, abgesehen von der Streichung einiger Feiertage, zu der sich auch die schlesischen Protestanten, an ihrer Spitze der gewandte und vorsichtige Kircheninspektor Burg in Breslau, nur widerwillig bequerten. Doch ist der Bereicherung zu gedenken, die zu dieser Zeit gerade der gottesdienstlichen Erbauung nicht nur aus zahlreichen, der Freude an ungehinderter evangelischer Wortverkündigung

<sup>1)</sup> „Bunzlauer Monatsschrift“ seit 1774; „Schles. Prov.-Blätter“ seit 1785.

entsprungenen Predigtstiftungen, sondern auch aus neuen oder in neuer Auflage auf ansehnlichen Umfang gebrachten Gesangbüchern erwuchs.

Von den letzteren waren manche bereits zum sicheren Besitz zahlreicher schlesischer Gemeinden geworden, als sich einzelne Stimmen erhoben, die zur Prüfung gerade dieses großen Schatzes alter Kirchenlieder auf ihre Erbauungsfähigkeit für die Gegenwart mahnten. Was von der Anregung dieses Gedankens durch Klopstock gilt, ist auch bei seiner Fortpflanzung und Aufnahme in Schlesien zu beobachten; er wird viel mehr ästhetisch als dogmatisch begründet. Um den Spöttern keinen berechtigten Anlaß zu bieten, müsse man, so wird gefordert, aus dem Gottesdienste, besonders aus den Liedern, entfernen, was gebildeten Gemeindegliedern nicht mehr zu wirklicher Erbauung dienen könne: vor allem sprachliche Härten, aber auch das „Tändelnde“ (z. B. in den Weihnachtsliedern), die überschwenglich genaue Erörterung der Leiden Jesu. Bereits 1766 bietet ein Büchlein des (jurist.) Oberkonsistorialrates Schäffer in Breslau Proben alter Lieder in „verbesselter Mundart“. Zuweilen greift diese Kritik auch schon auf die agendarischen Texte und das Erbauungsschrifttum hinüber. (Engelmann, „Versuch e. Theorie der Erbauung“ Brsl. u. Lpz. 1771; Leitgedanke: wie wird die Wahrheit würdig und faßlich dargeboten?) Doch wurde die Umarbeitung der alten Kirchenlieder noch 1782 und 1788 von zwei schlesischen Gesangbuchsherausgebern in kirchenregimentlicher Stellung (v. Radetzky in Öls und Strodt in Brieg) aus praktischen Bedenken abgelehnt, weil die Mehrheit der Gemeinde noch nicht dafür zu haben sei, Unordnung entstehen könne usw.; Str. betont auch das Recht des geistigen Eigentums. Jedoch fand die neueste religiöse Dichtung (Gellert, Cramer, Klopstock u. a.) sehr bald in mehrere Bücher (Öls 1772) Eingang oder man sammelte sie in besonderen Anhängen (Glogau 1766, Hirschberg 1788, Brieg 1789).

Während so im Gesangbuchswesen bis fast zur Jahrhundertwende Altes und Neues meist noch recht schiedlich und friedlich nebeneinander herging, war daneben doch schon seit etwa 1780 eine lebhaftere Bewegung zugunsten ganz bestimmter gottesdienstlicher Änderungen entstanden, die vieler Orten nicht erfolglos blieb. Sie betrafen das Beichtwesen, den Exorzismus bei der Taufe, die lateinische Sprache in der Liturgie, die Neben-, besonders Wochengottesdienste, die Christnachtfeier. Dogmatische Gründe waren es allerdings, die zur Bekämpfung des Exorzismus führten; praktisch-kirchliche Erwägungen hingegen waren bei der Forderung der allgemeinen Beichte, der Einschränkung der Wochengottesdienste maßgebend; ästhetische und praktische Bedenken standen im Vordergrund bei der Verwerfung des Lateinischen, des Lektionensingens und ähnlicher jetzt als katholisierend empfundener Bräuche, ebenso beim Kampfe gegen die übliche Art der Christnachtfeier. Ablehnung des Magischen und Mechanischen, freilich auch des Volkstümlich-Sinnlichen — so etwa lassen sich die leitenden Gedanken dieser Bestrebungen zusammenfassen. Die ehrliche Grundabsicht geht doch dabei auf Verinnerlichung des Gottesdienstes durch möglichst verständnisvolle Teilnahme der ganzen Gemeinde. Es handelt sich bei der bezeichneten Gruppe von Neuerungen um die Durchführung evangelischer, reformatorischer Grundsätze, die in andren deutsch-lutherischen Gebieten zum Teil schon viel früher auf kirchenregimentliche Anordnung (Brandenburg) vollzogen oder vom Pietismus angebahnt worden war. Jetzt wurden diese Reformen in Schlesien zusammen mit der öffentlichen Konfirmation, die sich um dieselbe Zeit einbürgerte, oft geradezu als Errungenschaften der „Aufklärung“ gefeiert. Wünsche gebildeter Gemeindeglieder vereinten sich, wie manche Berichte hervorheben, mit denen der fortschrittlichen Pastoren. Die öffentlichen Blätter wurden benutzt, um in weiteren Kreisen Stimmung zu machen. Nicht

ohne Einfluß war das Vorbild der Militärkirchenordnung geblieben.

Die lebhafteste Erörterung dieser kirchlichen Angelegenheiten vertiefte sich zu der in Predigten und Zeitschriften öfters aufgerollten Frage: wie können die öffentlichen Gottesdienste — auch abgesehen von der Predigt — der Hebung des (gesunkenen) kirchlichen Lebens dienen, dem „Verfalle der Religiosität“ wehren? Man hatte dabei zunächst die Wiedergewinnung der Gebildeten im Auge, deren ungünstiges Beispiel freilich schon in allen Ständen gewirkt habe. (Vgl. Bail, Oberkonsistorialrat und P. pr. in Glogau, 10 Predigten über christl. Gottesdienst 1796.) Auf dem Lande war zwar die Kirchlichkeit meist noch ungebrochen, doch können wir jene Klagen nicht durchweg als übertrieben ansehen, wenn wir die Kommunikantenzahlen berücksichtigen, die gerade gegen 1800 in mehreren Stadtgemeinden starken Rückgang zeigen.

Als Heilmittel werden von manchen Seiten immer dringender nicht nur die oben erwähnten Einzelreformen, sondern planmäßige, wenn auch besonnene, Anpassung der Gottesdienste an den gebildeten Geschmack der neuen Zeit für unabweisliches Bedürfnis erklärt, durchgreifende Sichtung und Umarbeitung der alten Gesangbücher und Agendenformulare, ihre abwechslungsreiche Bereicherung oder ihr Ersatz durch neuere Arbeiten als fruchtbringendes Unternehmen hingestellt.

Solche Wünsche reiften mehrfach zur Tat. In der schlesischen Gesangbuchsgeschichte beginnt um die Jahrhundertwende ein neuer Abschnitt. Das Kgl. preuß. (Berliner) Gesangbuch (1780) hatte in Schlesien verhältnismäßig geringen Eingang gefunden. Jetzt schien auch besonnenen Schlesiern die Zeit reifer für solche Arbeiten. Hofprediger Dominici in Öls änderte in der Auflage des Gesangbuchs von 1799 eine Anzahl alter Lieder in maßvoller Weise; doch behielt er auch viele ganz unverändert bei. Weit stärkerer Umgestaltung wurde das Burgsche

unter der Leitung des Breslauer Oberkonsistorialrates Gerhard (1801) unterworfen, nachdem einzelne Begräbnisliedersammlungen die Breslauer Gemeinde für den neuen Stil hatten gewinnen helfen. (Zw. 1790 und 1800.)

Ähnliche Arbeiten (nach dem Vorbilde des Breslauer Gesangbuches) entstehen 1804 in Liegnitz, 1806 in Brieg.

Bewußte Ausmerzung religiöser Gedanken der alten Lieder hat — wenn man etwa von der meist peinlich sorgfältigen Streichung des Teufels, dem Zurücktreten der alten lutherischen Sakramentsauffassung und dem Verblassen der apokalyptisch-eschatologischen Vorstellungen absieht — auch in diesen Werken nicht stattgefunden. Vorbote einer neuen Zeit, weil mit etwas mehr geschichtlichem Sinne gearbeitet, ist das Jauersche Gesangbuch, das Superintendent Scherer 1814 herausgab.

Die Einbürgerung der neuen Liedersammlungen vollzog sich während der nächsten Jahrzehnte in zahlreichen Gemeinden, nicht ohne Widerspruch und öffentliche Kritik, doch meist ohne schwerere Kämpfe. Indessen ward kein einziges der älteren Gesangbücher damals völlig verdrängt, so daß die Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiete in Schlesien einen hohen Grad erreichte.

## Agendenreformen in der evangelischen Kirche Schlesiens während der Aufklärungszeit.

---

### I. Gebrauch auswärtiger neuerer Agenden in Schlesien.

Wieweit ging in Schlesien der „Gesangbuchsverbesserung“<sup>1)</sup> eine planmäßige „Agendenverbesserung“ zur Seite?

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in reformfreundlichen Kreisen der Provinz mehr von unerfüllten Wünschen auf diesem Gebiete als von erfüllten die Rede.

Gleichwohl blieb, was draußen der Reformeifer an agendarischen Erzeugnissen auf den Markt brachte, schlesischen Pfarrbüchereien, aber auch schlesischen Kanzeln und Altären nicht ganz fremd.

Einen Hauptanstoß zur Schaffung neuer Agendenformulare und zur Verbesserung der alten hatten der deutschen Theologenwelt die Werke von Seiler (Versuch einer christlich-evangelischen Liturgie 1782), Zollikofer (Anreden und Gebete beim gemeinschaftlichen und häuslichen Gottesdienste 1777) und Hermes, Fischer, Salzmann (Beiträge zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes 1788 ff. I., II.) gegeben. Seitdem erschienen derartige Arbeiten in großer Zahl in ganz Deutschland: „Entwürfe“, „Beiträge“, „Sammlungen“, einzeln und in neubegründeten liturgischen Zeitschriften (Wagnitz u. a.), dazu bald auch amtliche und halbamtliche Umarbeitungen altlandeskirchlicher Agenden. Bemerkenswert ist, daß man

---

<sup>1)</sup> Vgl. d. einltd. Übersicht.

auch in Österreich, wo nach dem Toleranzedikte beim Aufbau des evangelischen Kirchentums auch eine Agende zunächst für die lutherischen Gemeinden ausgearbeitet ward, dem neueren Stil in den liturgischen Formularen die Herrschaft einräumte. Diese „Liturgie zum Gebrauche der Gemeinden A. B. in den Kaiserlichen Erblanden“ (Wien 1788), von Superintendent Bartelmus in Teschen bearbeitet, übrigens nur ein Büchlein bescheidenen Umfanges, wurde von Ob.-Kons.-Rat Krickende in der (soeben gegründeten, bald wieder eingegangenen) „Oberschlesischen Monatsschrift“<sup>2)</sup> mit ausführlicher Inhaltsanzeige besprochen. Doch nicht nur bei Empfehlungen blieb es.

Bereits im Jahre 1787 wird aus Bischdorf bei Rosenberg (in Oberschlesien) in den Schles. Provinzial-Blättern<sup>3)</sup> berichtet, man habe sich der Gebete aus den Salzmannschen Gottesverehrungen bedient.

Die Seilersche Agende wurde zu Schweidnitz neben der alten in Gebrauch genommen.<sup>4)</sup>

In Landeshut, wo früher die sächsische Agende allein maßgebend gewesen war, wurden nach Zeugnis der Jubelschrift von 1809<sup>5)</sup> gegen das Ende des 18. Jahrhunderts „zeitgemäße“ Tauf- und Abendmahlsformulare eingeführt. In der Sakristei der Gnadenkirche ist noch vorhanden der „Versuch einer neuen Liturgie oder Sammlung von Gebeten usw. von D. Chr. G. Junge (Prediger bei St. Sebald, Nürnberg), Altdorf 1799“. Diese reichhaltige Reformagende scheint also in Landesbut im kirchlichen Gebrauche gewesen zu sein.

In der reformierten Hofkirche in Breslau ist erst von den Pastoren Wunster II, Falck, Suckow (1. Hälfte des 19. Jahrhunderts) statt und neben der Agende für die Reformierten in Preußen (1741) die „Kirchenagende für die evangelisch-reformierte Gemeinde in Hamburg“

<sup>2)</sup> Jahrg. 1788 S. 312.

<sup>3)</sup> V S. 342.

<sup>4)</sup> Acta des Kirchenkollegii Fasc. 33. (Bericht v. 1826.)

<sup>5)</sup> S. 68.

(1790) bei Taufe, Trauung und Krankenkommunion gebraucht worden.<sup>6)</sup> Ob das gleiche in der Glogauer reformierten Gemeinde geschah, kann nicht festgestellt werden.<sup>7)</sup>

Meistens haben wohl die Pastoren derartige Schriften nicht aus der Kirchkasse, sondern aus eigenen Mitteln angekauft. Häufiger Gebrauch nichtschlesischer Agenden läßt sich nicht nachweisen. Doch berechtigt das seltene Vorhandensein in Sakristeien und Pfarrarchiven nicht zu Schlüssen, da man besonders zur Zeit der Einführung der preußischen Agende solch ketzerische Büchlein, wenn sie noch Wertschätzung besaßen, in den Bücherschrank geflüchtet, andernfalls ganz beseitigt haben dürfte. Amtlich scheint eine auswärtige Agende der Aufklärungszeit nie empfohlen worden zu sein.

## II. Umarbeitung älterer in Schlesien gebräuchlicher Formulare. — Schlesische Privatagenden. — Untersuchung über die Verbreitung einiger von diesen Agenden.

Seit etwa 1790 fing man hie und da in Schlesien an, altheimische, geschriebene und gedruckte Agendenformulare nach neueren Musterarbeiten zu bessern.

Im 18. Bande der Schl. Prov.-Bl. (Jahrgang 1793) S. 371 findet sich folgende Notiz: in Herrstadt werde seit einiger Zeit von den Predigern die Glogauer Agende in ihrer verbesserten Gestalt in Gebrauch genommen. Diese, von Senior Engeli in Glogau herrührend, enthalte „keine Neuerungen, sondern nur wahre, dem Geiste der ächten Orthodoxie angemessene Verbesserungen“. Sie werde jetzt von fast allen, die zu Glogau ordiniert würden, abschriftlich mitgenommen. Es handelt sich also um eine geschriebene Agende. — Abgesehen davon, daß die Stadt zum Glogauer Oberkonsistorialbezirk gehörte, bestanden zwischen der Herrstädter und der Glogauer Gemeinde noch insofern

<sup>6)</sup> Acta des Presbyt. d. Hofkirche betr. Union usw. K. I No. 9. Vol. 3. S. 274/275. (Ber. ans Konsist. v. 1857.)

<sup>7)</sup> Nach schr. Mittlg. des Pfarramts.

Beziehungen, als Senior K. W. Engeli vor seinem Glogauer Amte von 1763—1784 das Diakonat in H. bekleidet hatte und sein Sohn K. G. Engeli daselbst von 1790—1818 in der gleichen Stelle tätig war.<sup>8)</sup>

In der Sakristei der Glogauer Friedenskirche wird noch ein Buch mit geschriebenen liturgischen Formularen aufbewahrt, das sich als Umarbeitung einer älteren, ebenfalls handschriftlichen Glogauer Agende (Kirchenbibliothek A. VI. 885) ausweist.<sup>9)</sup> Unzweifelhaft handelt es sich um jene „verbesserte“ Agende. Auch das ältere Buch stammt übrigens in der vorhandenen Niederschrift aus der preußischen Zeit, wie aus dem allgemeinen Kirchengebete zu ersehen ist. Eine noch ältere Glogauer Agende ist mir nicht zu Gesicht gekommen.<sup>10)</sup> Vergleichshalber sei hier der Inhalt der älteren Agende vorangestellt (das von mir benutzte Exemplar hat keinen Titel) und einige Proben beigelegt:

„Morgengebet vor Erklärung des Kapitels.“ (Anrede und Gebet.)

„Nach der Erklärung des Kapitels“ (Gebet für den geistlichen, weltlichen und Hausstand).

„Gebet vor der Kommunion“ (Wortlaut: „Geliebte Freunde in Christo! Weil wir anitzo das heilige, hochwürdige Abendmahl, darin Christus seinen Leib zu essen und sein Blut zu trinken verordnet, miteinander halten wollen: so ermahne ich euch, daß ihr eure Herzen zu gebührender Andacht richtet, mit gebührender Ehrerbietung ohne Zorn und Zweifel in wahrer Reu und festem Glauben also zu beten: O mein Gott! und mein Helfer! Beschützer und Beschirmer! in dich hab ich alle meine Hoffnung und Vertrauen gesetzt, darauf will ich auch genießen den wahren Leib und das wahre Blut meines Heilandes Jesu Christi, in dem mir zugesagt ist gnädige Vergebung der Sünden. Hilf, daß mein Glaube erneuert und gestärkt und ich mit ihm als ein lebendiges Gliedmaß vereinigt werde, auch bei ihm bis an mein Ende

<sup>8)</sup> Vgl. K. Raebiger Gesch. der Stadt u. ev. Gemd. Herrstadt (H. 1908) S. 106.

<sup>9)</sup> Beide wurden mir von Herrn Superintendenten Ender in Glogau freundlichst zur Verfügung gestellt.

<sup>10)</sup> Wenigstens enthält die Glogauer Kirchenbibliothek keine solche.

beständig bleiben und verharren möge. O Herr Jesu! vereinige dich mit mir nach deiner Zusage und bleibe in solcher Weise mit mir, auf daß ich auch ewig bleibe in dir. Amen.“ — Darauf Vaterunser usw. (mit Noten).

„Gebet an Sonn- und Festtagen nach der Kommunion.“

„Nach der Amtspredigt“; unter dieser Überschrift: 1. allgemeine Beichte „Ich armer, elender, sündiger Mensch usw. . . . Auf solch euer Bekenntnis. . . . Denen sicheren, aber unbußfertigen, halsstarrigen Verächtern verkündigt der heilige Geist. . .“ 2. allgemeines Kirchengebet an Sonn- und Festtagen. („Allmächtiger Gott . . . wir bitten dich herzlich, du wollest deine christliche Kirche mit allen ihren Lehrern und Dienern durch deinen heiligen Geist regieren. . . . Gedenke in deiner Güte an alle, die in Trübsal . . . sein, auch an die, so um deiner evangelischen Wahrheit willen angefochten und gefangen sein oder sonst Verfolgung leiden. . . .“)

Formula baptizandi: Gebet — Namengebung — Kleiner Exorzismus — signum crucis — Gebet — Großer Exorzismus — Trinitarischer Segen — Mrc. 10 — Vaterunser — Der Herr behüte usw. — Dreifache abrenuntiatio — Glaube — Taufe — Westerhemd — Anrühren des Kindes durch die Paten — Gebet und Segen.

Introductiones puerperarum. (3 Formulare.) No. 2: puerperarum cuius infans suscepto baptismo emigravit. No. 3: si infans sine baptismo discessit.)

Formula copulandi („Explicato breviter dicto scripturae subjicitur oratio dominica, quam statim sequuntur quaestiones sequentes:“ (folgen die Fragen usw.)

Kollekten.

Gebet vor der Kinderlehre in Versen („Liebreicher Gott, schau auf uns Kinder. . .“).

Gebet nach der Kinderlehre („Vater dir sei Lob gegeben für den Segen deiner Hand“). (Das nun folgende ist von andrer Hand geschrieben.)

Kollekt an dem Friedensfeste 1763 d. 13. Mart. Dom. Laetare.

Kollekt bei der Pfingst-Abendandacht 1763.

Kollekt bei der Weihnachts-Abendandacht 1763.

Gebet „über die Kinder, welche des Sonntags den Katechismus rezitieren“.

Das jüngere Agendenbuch nennt sich auf dem Titelblatte: „Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes

bei der Evangelischen Friedenskirche in Groß-Glogau.“ Es enthält der Reihe nach folgende Formulare:

U. d. Überschrift: „An Sonn- und Festtagen“: 1. Die allgemeine Beichte. (Nach der Predigt; alte Form beibehalten.)  
2. Das verordnete Kirchengebet. (Alte Form.) Handlung des Abendmahles. (Anrede in neuerer Form. [„Gedächtnis feierlich begehen.“] Einsetzung [mit Kreuzeszeichen!] Dankgebet.)

Handlung der Taufe. (Neuere Form: die T. eine „unschätzbare Wohltat.“) Exorzismus fehlt. Die Abrenuntiatio auf eine Frage beschränkt. Bekleidung mit dem Westerhemd handschriftlich eingeklammert.

Eine andere Taufformel. (Kürzer: ohne Abrenuntiatio. „Hierauf vereinigen wir uns im Bekenntnis des christlichen Glaubens, auf welchen das Kind getauft werden soll: Wir Christen glauben usw.“ Sonst ähnlich dem vorigen.)

Bestätigung der Nottaufe.

Einleitung der Wöchnerinnen. (Mehrere Formulare, auch neuere.)

Trauung. (Neuere Form, ohne die Schriftlesungen.)

Haustraung (Neuere Form und abgekürzt.)

Gebet „über die Katechismusknaben Nachmittags.“ (Ältere Form.)

Gebet vor der Kinderlehre. (In Versen: „Liebreicher Gott usw., vgl. oben die ältere Vorlage.)

Gebet nach der Kinderlehre. (In Versen: „Vater, dir sei Lob gegeben“ und „Herr vor deinem Angesicht sind wir hier dich anzubeten.“)

Kollekten. (Meist je zwei für die einzelnen Feste von verschiedener Hand geschrieben.)<sup>11)</sup>

Gebet in den Passions-Abendandachten. (Von anderer Hand als das meiste bisher Geschriebene, wohl von der des Pastor Bail. Mit dem Datum 1794 den 27. März.)

<sup>11)</sup> Auf die Sonn- und Festtagskollekten folgt ein „Gebet zur Einsegnung des Ersten Glogauschen Jubel-Lehrers Sr. Hochwürden Herrn Ober-Konsistorialrat und P. pr. Ludovici am 2. Advent-Sonntage dem 9. Dezember 1792. Gesprochen von L. B. Postel“. Dahinter folgendes hübsche Distichon:

„sIt paX In terrIs VInCat GerManIa GaLLos  
GLogoVae tVtor sIt DeVs aeqVe senIs!“

(Die hervorgehobenen Buchstaben geben zusammen 1792.)  
Ferner noch eine Kollekte „beim Grabe des Herrn Senioris und P. secund. Engelen den 22. Juni 1793“.

Handlung des Abendmahls. (Ebenfalls von letzterer Hand geschrieben; neuere Form.)

Gebet „vor dem Examen“. (Wieder von der ersteren Hand geschrieben; neuere Form.)

„Nach dem Examen.“ (Beichte mit mehreren Beichtfragen und kniend gesprochenes Gebet.)

Taufformular. (Neuere Form; die Taufhandlung selbst: „Ich erkläre dich also feierlich in Gegenwart dieser Zeugen für ein Mitglied der Kirche, die Jesus Christus gestiftet hat. Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Nun geliebtes Kind! leb und stirb, freue dich und leide als ein Christ“ . . . .)

Ein weiteres Formular für Einsegnung der Wöchnerinnen. (Von anderer Hand geschrieben wie das vorige.) (Folgen viel leere Blätter.)

Sonnabend-Gebet (neuere Form). Segen.

Dies der Inhalt der „verbesserten“ Agende. Es ist bemerkenswert, daß sie — trotz des Titels! — ebensowenig wie jene ältere eine Ordnung des Gemeindegottesdienstes bietet. Wir werden darauf später noch zurückkommen müssen. Weggelassen sind die Morgengebete vor und nach der Kapitelerklärung. Offene Schuld und allgemeines Kirchengebet sind vorausgestellt (ob absichtlich, weil sie die alte Form und Sprache am treuesten bewahren?). In den Tauf- und Trauformularen, ebenso in denen für die Einsegnung der Wöchnerinnen, ist schon in der ursprünglichen Niederschrift, für das Abendmahl durch das von späterer Hand hinzugefügte Formular Auswahl vorgesehen. Der neuere Stil ist maßvoll, aber durchgehends im Abendmahlsformular und bei den heiligen Handlungen zur Anwendung gebracht. Der Exorzismus ist getilgt, doch die trinitarische Taufformel, das apostolische Glaubensbekenntnis bei der Taufe ebenso wie Einsetzungsworte und Spendeformel beim Abendmahl nirgends angetastet. Wieweit Entlehnungen stattgefunden haben, ist nebensächlich. Als eine Darbietung von wesentlich Neuem will die Agende schwerlich gelten. Sie war wohl auch nie für den Druck bestimmt. Die Engeliensche Niederschrift wird aus den Jahren 1790—93 stammen. (E. † 93.)

Wie war es um ihre tatsächliche Verbreitung bestellt? Nach jener Notiz in den Schl. Prov.-Bl. würde sie, abgesehen von Herrstadt, von fast allen Predigern, die um 1793 in Glogau ihre Ordination erhielten, in ihre Pfarre mitgenommen worden sein. Eine andre Frage ist freilich, ob sie wirklich in häufigen Gebrauch gekommen ist. Es liegt kein Grund vor, dies von vornherein zu bezweifeln.

Nach dem „Verzeichnis der evangelischen Geistlichkeit Schlesiens“ von 1802 wurden in dem Jahrzehnt vor der Ausgabe desselben für folgende Kirchspiele des Glogauer Oberkonsistorialbezirks Pastoren ordiniert: Beuthen a/O., Buchwald, Wiesau, Jakobskirch, Kolzig, Liebenzig, Gubrau, Heinzendorf, Gr.-Tschirnau, Niebusch, Weichau, Primkenau, Herrnlauersitz, Rützen, Kontopp, Günthersdorf, Prittag, Hertwigswaldau, Kottwitz, Naumburg a/B., Brauchitschdorf, Hochkirch, Hummel, Lerchenborn, Neudorf und Heinzendorf, Rothkirch bei Liegnitz, Alzenau, Modelsdorf, Ulbersdorf, Altenlohm, Göllschau, Kaiserswaldau, Kreibau, Lobendau, Panthenau, Steinsdorf, Parchwitz, Blumerode, Haidau bei Liegnitz, Heinersdorf, Koitz, Wangten, Braunau, Dittersbach bei Lüben, Gugelwitz, Merschwitz, Gr.-Rinnersdorf, Berndorf, Mertschütz, Royn, Wahlstatt, Kl.-Ausker, Polgsen, Diebau, Großendorf, Jürtsch, Kunzendorf, Lampersdorf, Porschwitz, Zedlitz, Winzig, Beschine, Piskorsine. Demnach hätte die Agendenreform in nicht wenigen Gemeinden des Glogauer Bezirks (mehr als 60!) Eingang zu finden wenigstens versucht, wenn man annimmt, daß die Ordinierten etwa bis zu dem genannten Jahre — 1802 wurde Schlesien zum ersten Male mit einer gedruckten Reformagende (vergl. unten S. 37) beschenkt — sich die neuen Glogauer Formulare abgeschrieben und mitgenommen haben.

Freilich lassen sich bei fast keinem der genannten Kirchspiele sichere archivalische Nachrichten oder Spuren von einem ehemaligen Gebrauche derselben auffinden. Das gilt z. B. auch von Herrstadt, wo wir ihn doch nachweisen konnten. Jedenfalls findet sich nirgends

ein handschriftliches Agendenbuch, das eine Abschrift der Glogauer Formularsammlung darstellt.<sup>12)</sup> Man wird sie in vielen Fällen später beiseite geworfen haben. Ein Gegenbeweis gegen unsre soeben ausgesprochene Annahme, daß man häufigeren Gebrauch davon gemacht habe, ist in dem Fehlen genauerer Einzelkunde nicht zu erblicken. Zwang sollte jedenfalls in dieser Sache seitens des Oberkonsistoriums nicht ausgeübt, nur Anregung gegeben werden.

Ist so schon bald nach 1790 in Glogau und von Glogau aus eine Agendenverbesserung in Angriff genommen worden, dann war gleiches von Breslau mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Freilich ging die schlesische Hauptstadt in der Gesangbuchsreform nicht so rasch voran, wie es manche wohl wünschten. Auch in der Agendensache ist man hier mit Neuerungen sehr besonnen und schonend zu Werke gegangen. Kurze Auskunft gibt darüber die anläßlich des 300jährigen Jubelfestes der Reformation in Breslau (1825) verfaßte Schrift „Über die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Verfassung und des Gottesdienstes in Breslau seit der Reformation“ von J. F. Scheibel.<sup>13)</sup> Er berichtet S. 19 ff.:

<sup>12)</sup> Handschriftliche Agenden sind u. a. bei folgenden von den oben genannten Kirchen des Glogauer Oberkonsistorialbezirkes vorhanden (n. Mittlg. d. Pfarrämter): Guhrau (neue „Guhrausche“ Agende in 4 verbrauchten kleinen Bänden, gelegentlich auf Glogau verweisend), Tschirnau bei Guhrau (Spuren häufigen Gebrauchs, enthält: Kirchenbeichten, Absolutio. Kirchengebet, Trauungs-Aktus, H. Abendmahlshandlg. Verf., Orts- und Zeitangaben fehlen), Piskorsine, Kr. Wohlau (Jahreszahl 1765 auf einem neuen Einbände, ohne Titelblatt usw.), Göllschau bei Haynau (n. d. Inventarverzeichnis: vom J. 1800; für den Hauptgottesdienst nur Gebete und Vota, für Beichte und Abendmahl und für Kasualien auch ausführlichere Formen), Altenlohm (Kreibau) bei Goldberg (ohne Jahr, im Kirchengebet noch Fürbitte für Kaiser Franziscus I), Domanze bei Schweidnitz (von P. Fülleborn f. d. Gmd. Hummel bei Lüben geschr.). (Fülleborn † 1770.)

<sup>13)</sup> Beachtenswert ist in dem Büchlein die wohlwollende Beurteilung, die der Eiferer für reine Lehre dem Gerhardschen Gesangbuche zuteil werden läßt (S. 22).

„Die vielen Umwandlungen, welche in der letzteren Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Religion und Theologie in Deutschland erfuhren, konnten doch in Breslau, wo eine seit langer Zeit in ihrer Überzeugung befestigte Gemeinde so entschiedene Teilnahme und Einfluß auf den Gottesdienst hatte und ihre Rechte bewahrt blieben, nur unwesentlichen Einfluß haben. Auch seit den Jahren 1780 und 1790 blieb das Wesentliche der Gebete und Ordnungen, da sie der Gemeinde sehr teuer waren; die kräftigen Kollekten, z. B. nach dem Morgen- und Nachmittagsgebet; die Beichtformel, das Kirchengebet . . . so wie die ganze übrige Ordnung des Sonntags- und Wochengottesdienstes. Ebenso blieben bei den städtischen Konsistorial-Ordinationen die Form und die Perikopen der früheren Einrichtung; desgleichen ward auch Form und Perikopen der Taufhandlung beibehalten. Nur die anstößig werdenden Gebräuche des Katholizismus, das Anziehen des sogenannten Westerhemdes, die Kerze und das Salzgeben sowie die Härte des Exorzismus blieb mit Bewilligung des städtischen Konsistorii und Zustimmung der Gemeinde weg. Die Gebete bei der Taufhandlung behielten aber den wesentlichen Inhalt von der Befreiung von der Macht der Sünde, Teilnahme an der Gnade Jesu und Aufnahme in sein Reich. Nur minder verständliche und der gegenwärtigen Bildung der deutschen Sprache nicht gemäße Ausdrücke wurden geändert. Alles nicht willkürlich, sondern mit Bewilligung des städtischen Konsistorii und auch mit Rücksicht auf die Gemeinde. Auch bei den biblischen Lektionen fand noch eine unwesentliche, der wahrhaft evangelischen Freiheit gemäße Änderung statt. (Folgt die Notiz über Einführung des Seilerschen Erbauungsbuches.) . . . Endlich hatte in Hinsicht der an jedem Sonntag beim Vorlesen der Epistel und dem Kollektieren der nach der sogenannten Amts- und Mittagspredigt vorkommenden Gebete schon seit der Reformation christliche Freiheit, des kirchlichen Glaubensbekenntnisses unbeschadet, stattgefunden; sowie in Hinsicht der täglichen Früh- und Mittagsgebete. Dies bezeugen die Kirchenbibliotheken in Breslau, in denen sich Wittenberger, Leipziger, Koberger usw. Evang.- und Epistelbücher mit Kollekten aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert vorfinden; doch waren auch hierbei die Wittenberger, von Justus Jonas gesammelten Kollekten die gewöhnlichsten. Die Sprache war aber auch in diesen Büchern vielfach eine veraltete, und Ausdrücke auffallender als sie früherhin wohl sein mochten. Die Prediger trafen daher seit 1790 auch für diesen Zweck mit gemeinsamer Übereinstimmung Auswahl aus andren Sammlungen solcher Kollekten; auch dies mit Vorwissen des städtischen Konsistorii und mit Rücksicht auf die Gemeinde,

deren Glaubensüberzeugung man auch hierbei beachtete, indem nur aus wahrhaft christlichen Schriften für diesen Zweck entlehnt ward.“

Diese Darstellung wird ergänzt durch Scheibels Bemerkungen in der „Aktenmäßigen Geschichte der Union“ 1834 I S. 202 ff. Bei aller — von Scheibel so nachdrücklich hervorgehobenen — Treue gegen die reformatorische Überlieferung hat man demnach in Breslau tatsächlich nicht nur den Exorzismus abgeschafft,<sup>14)</sup> die allgemeine Beichte<sup>15)</sup> und die öffentliche Konfirmation<sup>16)</sup> eingeführt, sondern auch die Gebete in der Agende und zwar allgemein die Taufgebete und die Kollekten verändert bzw. neue in Gebrauch genommen. Bei St. Elisabeth änderte Subsenior Fischer „die Ausdrücke“ in den ersteren, Diakonus Hagen sammelte neuere Kollekten;<sup>17)</sup> bei St. Maria-Magdalena tat „Ähnliches“ Diakonus Zastrau.<sup>18)</sup> Aus Scheibels Beurteilung geht zur Genüge hervor, daß die Umarbeitung des Taufformulars sich nicht weiter als die erste in der Glogauer „verbesserten Agende“ von dem alten Formular entfernte: bleibt doch Scheibel noch 1834 dabei, alle diese Änderungen hätten nur die Sprache betroffen, und nur wenige dogmatische Ausdrücke seien „einigermaßen temperiert“ worden. Das Sintflutgebet dürfte man meist weggelassen haben. — Von schwereren Kämpfen, die wegen diesen Änderungen ausgefochten worden wären, ist uns nichts bekannt; Scheibels Darstellung (s. oben) ist hierin glaubwürdig.

Auch in Brieg bemühte man sich seit Mitte der neunziger Jahre um agendarische Verbesserungen.

<sup>14)</sup> Vgl. Zastrau, Kl. Mar.-Magd. Kirchenchronik (Br. 1801) S. 10.

<sup>15)</sup> Vgl. ebd. S. 11.

<sup>16)</sup> Vgl. ebd. S. 11.

<sup>17)</sup> Scheibel, Akt. Gesch. I S. 202.

<sup>18)</sup> Scheibel a. a. O. — Zastrau a. a. O. S. 11 sagt nichts von neuen Kollekten, sondern nur von der Ubereinkunft, „ein erbauliches und unserer Zeit gemäßes Taufformular zu brauchen“. (1794.)

Im Brieger Wochenblatte warf 1794 der eifrige Hofrat Glawnig die Frage auf: „Brauchen wir eine neue Liturgie?“ und beantwortete sie mit einem Ja! „im Namen aller Denkenden“. <sup>19)</sup> Demnächst (1795) beschloß man eine Reihe Veränderungen: Wegfall des Lateinischen, Einführung der allgemeinen Beichte und der öffentlichen Konfirmation. <sup>20)</sup> 1796 wurde ein „Auszug der Kirchen-agende bei der Stadt-Pfarrkirche ad S. Nic. in Brieg (gedruckt mit Trampischen Schriften)“ veranstaltet. Das Exemplar dieses Auszuges, <sup>21)</sup> das ich einsah, enthält neben den gedruckten verhältnismäßig viele und umfangreiche handschriftliche Eintragungen (vermutlich eben aus den neunziger Jahren). Wir mustern den Inhalt.

Vor dem Titelblatte ist einiges Handschriftliche eingehftet und zwar

1. (auf nur 1 Seite) ein paar bruchstückartige liturgische Anweisungen für den Hauptgottesdienst (auf die Worte: „Typus Ordinis Dominicalis Post Te Deum laudamus“ (Verweisung auf die alte Agende?) folgt „Der Herr sei mit euch!“ „Kollekte“ usw.

2. ein Taufformular (wohl Kürzung eines älteren).

Nach dem Titelblatte folgt gedruckt:

1. Ein Taufformular, enthaltend

Anrede,

den in ein Votum eingekleideten Exorzismus: . . . . (der heilige Geist) . . . . „zerstöre solches auch in diesem

<sup>19)</sup> O. Lorenz, „Geschichte der ev. Kirchengemeinde Brieg“. (Brieg 1885 ff.) S. 190.

<sup>20)</sup> Lorenz a. a. O. S. 190. 231. 238.

<sup>21)</sup> Die genauere Einsichtnahme wurde mir von Herrn P. prim. Lorenz in Brieg freundlichst gestattet. In seiner Schrift zur Geschichte der Kirche ist eine zusammenhängende Notiz über den Inhalt dieses Büchleins nicht geboten, weshalb ich sie hier nachtragen möchte. (Signatur in der Kirchen-Bibliothek: D. 9. Lorenz a. a. O. S. 231. Über den älteren Liber ritualis der Brieger Pfarrkirche, K.-Bibl. D. 12. vgl. a. a. O. S. 189.)

Kinde, heilige und reinige es“ . . . . (Dies Votum ist handschriftlich eingeklammert.)

Signum crucis.

Gebet um Aufnahme des Kindes „in das Reich der Gaben Gottes“.

Sintflutgebet (handschriftlich eingeklammert).

Marc. 10. — Vaterunser.

Abrenuntiatio.

Westerhemd (handschriftlich eingeklammert).

Anrühren des Kindes.

Gebet. — Vermahnung an die Paten.

2. Ein Trauformular (alter Form).

3. Beichthandlung (alte Form: Ansprache, in der die Worte: „daß wir nicht nur in Sünden empfangen und geboren und also Kinder des Zornes bereits von Natur sind“ nicht getilgt, aber handschriftlich eingeklammert sind; die 3 Beichtfragen: Bekenntnis, herzliche Reue, festes Vertrauen; Lossprechung und Dankgebet). —

Es folgt handschriftlich eine Kommunikantenvermahnung und zwar eine im wesentlichen alte Form (vgl. die unveränderte Redewendung: „also handeln und gebrauchen“).

Dann gedruckt: die Abendmahlshandlung, ebenfalls ein altes Formular (mit doppeltem Notensatze für Vaterunser und Einsetzungsworte).

Ferner handschriftlich: Einleitung der Wöchnerinnen (mehrere Fälle).

Dann wieder handschriftlich noch ein Notensatz für Vaterunser und Einsetzungsworte.

Es folgt eine große Anzahl unbeschriebener Blätter, weiterhin handschriftlich Intonationen und Kollekten. Daran schließt sich (ebenfalls geschrieben) ein „Gebet um Erhaltung des Wortes Gottes, so nach dem Catechismus-Examine gebetet wird“ (alt). Ein anderes ebensolches jüngeren Datums. — „Collectio Funeris.“ Jahresschlußgebet (Kollekte, alt). Endlich noch ein (auch handschriftlich eingetragenes) Gebet, überschrieben: „Insonderheit für die Erhaltung und Fruchtbringung des Wortes Gottes“ (ebenfalls alt).

Die gedruckten, zum Teil auch die handschriftlich eingetragenen Formulare dieses „Agendenausuzuges“ bewahren, wie in der eben gebotenen Inhaltsübersicht schon angedeutet wurde, nicht nur den Geist, sondern auch die Form des Altüberlieferten ziemlich getreu. Nur aus dem 2. Gebete

„nach dem Katechismusexamen“ klingt uns der neuere Stil deutlich entgegen.

Was hier vorliegt, ist keine planmäßig angelegte Agende, sondern sieht aus wie eine Zusammenstellung dessen, was man an altem Gute glaubte (mit gelegentlichen wahlfreien Kürzungen) beibehalten zu können. Irgend eine Bemerkung, Vorrede oder dergleichen ist dieser Formularsammlung nicht beigegeben. Auch sie bietet, abgesehen von den erwähnten kurzen Formeln vor dem Titelblatte, keine ausgeführte Gottesdienstordnung, anders der alte noch vorhandene Brieger „Liber ritualis“.<sup>22)</sup>

Für die Abendmahlsfeier wurde dann 1797 von Archidiaconus Klose in Brieg ein neues Formular nach der Glogauer (?)<sup>23)</sup> Liturgie und Hufnagels liturgischen Blättern ausgearbeitet, gegen den Willen des P. prim. Nagel, der die alten Formulare verteidigte, gedruckt und mit Genehmigung des Oberkonsistoriums eingeführt.<sup>24)</sup> So drang auch hier das Neue durch; daneben, nicht durchaus friedlich, behauptete sich das Alte noch eine Zeitlang, ohne daß die Mehrheit der Gemeinde etwa sichtbarlich dafür in die Schranken getreten wäre.<sup>25)</sup>

In der Brieger Pfarrkirche befindet sich außerdem ein (verstümmeltes) Exemplar der weiter unten<sup>26)</sup> noch zu besprechenden Agende von Frosch; daß man sich ihrer auch bedient hat, ist wahrscheinlich. —

Konnten wir feststellen, daß von Glogau, als dem Sitze des Oberkonsistoriums, reformatorische Einflüsse, ob auch ohne viel Geräusch, ausgingen, so sollte man meinen, daß

<sup>22)</sup> Vgl. Lorenz a. a. O. S. 189.

<sup>23)</sup> Bei Lorenz a. a. O. steht „Oberglogauer“, was wohl Versehen für „Groß-Glogauer“ ist; die Parochie Oberglogau (in Oberschlesien) ist erst später begründet worden. Über die (Groß-) Glogauer Agende vgl. oben S. 12 ff.

<sup>24)</sup> Lorenz a. a. O. S. 232.

<sup>25)</sup> a. a. O. S. 228.

<sup>26)</sup> S. 37 ff.

die Brieger Gemeinde als Mittelpunkt eines ehemals in sich geschlossenen landeskirchlichen Gebietes ebenfalls vorbildliche Bedeutung in diesen Dingen für das Fürstentum Brieg erlangt habe. Der Nachweis ist hier wie dort im einzelnen kaum zu führen. An etwas wie eine Diözesan-(Fürstentums-)Agende hat man vollends nicht gedacht.

Eine Rundfrage an ältere Pfarrarchive des ehemaligen Fürstentums Brieg hatte folgendes Ergebnis: Es ist

a) überhaupt nicht mehr zu ermitteln, ob und in welchem Umfange derartige Veränderungen zu jener Zeit vorgenommen worden sind, in

Bankau	}	Diözese	Ohlau	}	Diözese					
Jägerndorf			Frauenhayn							
Laugwitz-Berzdorf			Laskowitz							
Gr.-Leubusch			Marschwitz							
Linden			Gr.-Peiskerau							
Löwen			Wüstebriese							
Lossen			}			Brieg	Strehlen	}	Diözese	
Michelau							Eisenberg			
Mangschütz							Olbendorf			
Pogarell							Dirsdorf			
Scheidelwitz	}	Diözese	Gr.- u. Kl.-Kniegnitz	}	Strehlen					
Schwanowitz			Karzen							
Golkowitz			}			Diözese	Langenöls	}	Diözese	
							Kreuzburg			Panthenau
										Rudelsdorf
	Zülzendorf									

Es wird b) verneint oder doch als unwahrscheinlich bezeichnet<sup>27)</sup> für

Böhmischdorf <sup>28)</sup>	}	Diözese	Grünhartau	}	Diözese
Kauern-Karls-			Heidersdorf		
markt <sup>29)</sup>	}	Brieg	Karschau	}	Nimptsch
Kreiwitz			Senitz		
			Gr.-Wilkau		

<sup>27)</sup> Nur der Genauigkeit wegen sind hier die Auskünfte in 2 Klassen verzeichnet. Auf einen unmittelbaren archival. Beleg stützen sich auch die unter b) zusammengefaßten Angaben meist nicht.

<sup>28)</sup> Gebr. der alten Ölser Agende zu dieser Zeit.

<sup>29)</sup> Desgleichen.

Mincken	{	Diözese	Pitschen	}	Diözese Kreuzburg
		Ohlau	Schönwald		
Nieder-Rosen	{	Diözese	Bürgsdorf		
Schönbrunn <sup>30)</sup>		Strehlen	Rosen		
			Roschkowitz		

Der oben beschriebene „Agendenauszug“ findet sich, wie es scheint, außerhalb Briegs nur noch in der Pfarramtsbibliothek zu Mollwitz (Diöz. Brieg). Ob und wie weit er gebraucht wurde, ist hier auch nicht zu ermitteln.<sup>31)</sup>

In Poln.(mit Dtsch.)-Würbitz (Diöz. Kreuzburg) hat man die Neubearbeitung der Ölser Agende von 1804<sup>32)</sup> in Gebrauch genommen.

Wird berücksichtigt, daß auch für den Bezirk des Glogauer Oberkonsistoriums ein strenger Beweis häufigeren Gebrauchs der verbesserten Formulare sich im einzelnen als undurchführbar herausstellte, während es doch andererseits an Hindeutungen nicht fehlte, so wird man sich hüten müssen, aus dem Schweigen der Pfarrarchive auf eine allgemeine Gleichgültigkeit oder gar Ablehnung auch besonnenen Neuerungen gegenüber zu schließen. Bei den meisten Pastoren mochte das Gegenteil der Fall sein — und von den Geistlichen ist zunächst hier nur die Rede. Wir werden annehmen dürfen, daß alle, die z. B. in der Brieger Diözese ein neues Gesangbuch kräftig willkommen hießen,<sup>33)</sup> sich auch gelegentlich kleinere agendarische Verbesserungen erlaubt haben. Wenn es nur vorsichtig und schonend geschah, — die Behörde stellte sich ja, wie wir sahen, durchaus freundlich dazu.<sup>34)</sup>

Eine amtliche Einführung neuer Formulare scheint aber nirgends stattgefunden zu haben.

Wir sind leider infolge des Fehlens der Synoden über die theologische und kirchliche Richtung eines großen Teils

<sup>30)</sup> Unwahrscheinlich wegen streng lutherischer Gesinnung der Gemeinde zu dieser Zeit.

<sup>31)</sup> Schriftliche Mitteilung.

<sup>32)</sup> Vgl. unten S. 29 ff. Schriftliche Mitteilung.

<sup>33)</sup> Vgl. Lorenz a. a. O. S. 213f.

<sup>34)</sup> Vgl. S. 23.

der damaligen Geistlichkeit, soweit nicht gedruckte Predigten vorliegen, wenig im klaren und auf gelegentliche Streiflichter angewiesen.

Um so lehrreicher muß es sein festzustellen, wieweit etwa ein im praktischen Amte stehender Theologe jener Zeit, dessen zeitweilig streng rationalistische Stellung keinem Zweifel unterliegt, mit Neuerungen auf agendarischem Gebiete vorgehen zu dürfen glaubte. Ein solcher war der frühverstorbene A. W. Ludwig Vangerow. (Geb. 1768 zu Straßburg in der Uckermark, Student 1786 bis 1790 in Halle und Jena, 1795 Prediger zu Neusalz, 1798 in Goldberg, 1810 zum Konsistorialrate bei der Liegnitzer Regierung ernannt und noch in demselben Jahre gestorben.<sup>35</sup>) Von ihm erschien 1804 ein Buch, betitelt: „Die allgemeine Menschenreligion“.<sup>36</sup> Es ist eine Verherrlichung der Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, des reinen Kantischen Moralismus. Später soll sich nach eigenem Geständnisse seine Überzeugung geändert haben.<sup>37</sup> Das Pfarrarchiv zu Goldberg birgt nun mehrere geschriebene Agendenbücher aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Händen.<sup>38</sup> Eines der von mir durchgesehenen (133 meist beschriebene Seiten) trägt vorn den Namen Vangerow. Es enthält denn auch eine größere Anzahl von Formularen neuerer Art (jedoch ist einiges von einer anderen Hand geschrieben, wohl von einem Amtsnachfolger Vangerows hinzugefügt). Am Schlusse steht ein Ordinationsformular, dessen Anrede so beginnt: „Geliebten Brüder in dem Herrn! Da Sie durch Gottes Gnade zu dem wichtigen Lebramate des Evangelii berufen sind, mir aber von einer Hochlöblichen Königlichen Regierung hierselbst der Auftrag geschehen

<sup>35</sup>) Vgl. den Nachruf in Prov.-Bl. LII S. 356 ff. Von ihm auch Aufsätze in den P.B., z. B. „Briefe über einige wichtige Gegenstände“.

<sup>36</sup>) Bespr. Lit. Beil. z. d. Prov.-Bl. 1804 S. 337.

<sup>37</sup>) Nachruf a. a. O.

<sup>38</sup>) Sie wurden mir von Herrn P. prim. Guhl in Goldberg freundlichst zur Verfügung gestellt.

ist, Sie zu diesem heiligen Amte öffentlich einzuweisen und Ihnen die Ordines zu erteilen, so wollen wir“ usw. Vangerow hat also das Buch wohl noch zu einer ihm aufgetragenen Ordination nach Liegnitz mitgenommen und demnach bis an seinen Tod benutzt. S. 3 ff. steht das Abendmahlsformular.

Es sei hier wiedergegeben:

Allgem. Beichte: „Allmächtiger, ewiger Gott, barmherziger Vater in Christo Jesu, ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missetat, damit ich dich jemals erzürnt . . . . usw. (ganz in der alten Form) . . . . „Ist dies nur aufrichtiges Bekenntnis . . . . Nun so gehet denn hin in Frieden . . .“ Gebet vor dem Abendmahl. „Liebe Freunde in Christo! Da wir jetzt das hochwürdige Sakrament des Leibes und Blutes Christi feiern wollen, so ermahne ich euch, daß ihr heilige Hände und Herzen zu Gott erhebet und andächtig also betet: „Lamm Gottes, unschuldig, erwürget am Stamme des Kreuzes! Wir nahen uns mit gerührtem Herzen deinem Tische, zu feiern das Mahl deiner Versöhnung. Mittler zwischen Gott und Menschen! Mittler deiner Brüder! Wiederbringer des Friedens! O gib den Frieden Gott in unsere Seele, den die Welt nicht geben kann! Ach wie oft haben wir uns durch unsern Leichtsin, durch die Liebe der Welt, durch unsere Lüste, durch unsere Unheiligkeit von dem Allheiligen entfernt; aber du hast uns wieder zu Gott geführt, du hast die abgefallenen Kinder mit ihrem Vater versöhnt. Du hast einen ewigen Bund errichtet und ihn versiegelt mit deinem eigenen teuren Blute. Das Bundesmahl ist bereit! Wir kommen, wir kommen, o Jesu, zu essen von dem gesegneten Brote und zu trinken den Wein des neuen Bundes. Fest und ewig sei dieser Bund! Wir schwören ihn alle mit einem Munde, wir alle durch brüderliche Liebe vereint. Denn auch uns hast du untereinander versöhnt, du Mittler der Menschen! Hier an deinem Altar verlösche der letzte Funke des Hasses, der uns untereinander entzweite! Wir alle, die wir essen von einem Brote, sind deines Leibes Glieder; wir alle, Freunde und Feinde, die wir heute trinken aus einem Kelche, wollen uns als Brüder lieben. Triumph, die Liebe hat gesiegt! Die Zwietracht ist getilgt! Der Bund des Friedens ist geschlossen. Heil uns, wir sind versöhnt mit Gott und Menschen! Hallelujah! Dir dem allgemeinen Versöhner! Hallelujah! Dem Mittler Gottes und der Menschen! Dir sei Ruhm und Preis und Dank in alle Ewigkeit. Amen. Hierauf wollen wir in Jesu Namen und auf seinen Befehl das heilige Abendmahl also handeln

und gebrauchen: Vater unser . . . . (Folgen die Einsetzungsworte.) (Mit Bekreuzung in der Agende!) . . . . .

Kollekte. „Lasset uns beten. Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi hast erquicket und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns solches gedeihen lässest zu starkem Glauben gegen dir und zu brünstiger Liebe unter uns allen durch Jesum Christum deinen Sohn unsern Herrn. Amen.

Segen.

Es folgen weiter in dieser Agende:

- (S. 8) 1 Trauformular (ältere Form, doch beschließt das Vaterunser von Witschel mit Segen die Feier).
- (S. 13) Ein anderes Trauformular. (Neuere Form.)
- (S. 18) Ein drittes ebensolches (ältere Form).
- (S. 41) Taufformular (für Taufe im Familienkreise; jüngere (S. 26–40 leer) Form, ausgeführt. Ansprache.)
- (S. 48) Desgleichen: ältere Form.
- (S. 58) Desgleichen: neuere Form.
- (S. 62) Ein anderes Gebet (neueren Stils; mit Votum in Versen nach der Taufe).
- (S. 70) Ein anderes Gebet nach der Taufe in Versen.
- (S. 73) Ein anderes Taufformular (neuere Form).
- (S. 84) Desgleichen: neuere Form.
- (S. 97) Einsegnung einer Wöchnerin aus gebildetem Stande.  
(Aus Löfflers Prediger-Magazin. „Ausgezogen den 28. November 1806.“)
- (S. 101) Drei andere Einsegnungsformulare.
- (S. 108) Morgengebet vor der Predigt.
- (S. 112) Morgengebet von Witschel.
- (S. 114) Ein anderes ebensolches in Versen.
- (S. 117) Morgengebet in der Fastenzeit.
- (S. 123) Ordinationsformular. (Vgl. oben.)

Wieweit etwa auch Formulare, bei denen es nicht vermerkt wird, entlehnt sind, soll und kann hier ununtersucht bleiben; Vangerow fand sie jedenfalls brauchbar. Es ist ferner nicht ersichtlich, zu welcher Zeit die Niederschrift dieser Agende durch Vangerow erfolgt ist; aus der Notiz auf S. 97 derselben zu schließen, sind die meisten Stücke vor 1806 eingetragen, wahrscheinlich beim Beginne seiner Goldberger Amtszeit. „Rationalistische“ Aufzeichnungen für die Liturgie als die vorgeführten gibt es von ihm nicht, soviel ich sehe. Es genüge uns hier zu beobachten, wie

auch Jünger der religiösen Anschauung Kants auf agendarischem Gebiete keineswegs eine notwendig umstürzlerische Tätigkeit entfalten wollten oder — konnten. Mag auch einem Ausdruck wie „versöhnen“ nicht mehr der altkirchliche Sinn beigelegt, mögen andere wie z. B. „Erlöser“ (zugunsten des „Mittlers“) zurückgedrängt sein, man kann doch bei gerechter Beurteilung darin noch keine „rationalistische Verunstaltung“ wahrnehmen. In sämtlichen Taufformularen ist das Apostolikum beibehalten, zu Jesus wird unbedenklich gebetet. (Abendmahlsgebet.) Wir können aus diesem Beispiel entnehmen, wie bedenklich es ist, schlankweg von den „rationalistischen“ Agenden der Aufklärungszeit zu reden. Liturgien stellen unter Umständen ebensowenig wie Kirchenlieder ein untrügliches Spiegelbild der Dogmatik ihrer Verfasser bz. Herausgeber dar. —

Die einzige gedruckte Neubearbeitung einer kirchenregimentlich eingeführten schlesischen Agende, in der die Reformliturgik planmäßige Verwertung findet, ist die der Ölser, 1804 vom Superintendenten und Hofprediger Dominici veranstaltet.<sup>39)</sup> Während der Amtsvorgänger v. Radetzky seinen Wunsch nach kirchlichen Verbesserungen aus Vorsicht zurückstellen zu müssen geglaubt hatte,<sup>40)</sup> erfuhr unter Dominici nicht nur Gesangbuch und Katechismus, sondern auch die Agende eine Umarbeitung.<sup>41)</sup>

<sup>39)</sup> Ub. s. Ausgabe d. Ölser Gesangbuchs vgl. ob. Einleitung S. 8.

<sup>40)</sup> Ub. s. Haltung in der Kirchenliederfrage vgl. oben S. 6.

<sup>41)</sup> Die „Agenda usw.“ für das Herzogtum Öls war 1593 abgefaßt und 1664 gedruckt worden (mit Kirchen- und Schulordnung). Auch polnische Bearbeitungen waren erschienen. Die alte Ölser Agende folgt dem sächsischen Typus. Ein ausführliche Besprechung widmet ihr sowie der alten Kirchenordnung überhaupt G. Hähnel, Zur Gesch. d. Schloßkirche u. des kirchl. Lebens im Herzogtum u. in d. Gmd. Öls (Öls 1910) S. 22 ff.

„Diese neue Auflage der Ölsnischen Agende“, so äußert sich der Vorbericht, „enthält zuerst die sämtlichen alten Formulare nebst den beigegeführten Anmerkungen. Die meisten dieser Formulare hat man durch Abänderungen, Abkürzungen und kleine Zusätze, die teils das fehlerhafte und undeutliche des deutschen Ausdrucks, teils das befremdende mancher Gedanken betreffen, zweckmäßiger und daher zur christlichen Erbauung brauchbarer zu machen gesucht. Das alte Formular ist in jeder Gattung der Formulare das erste. Als Vermehrung der alten Agende sind die beigegeführten neuen Formulare zu betrachten. Einige dieser Formulare sind aus allgemein geschätzten neueren Agenden und liturgischen Schriften genommen; bei andern sind solche Schriften nur benutzt worden und mehrere von den neuen Formularen, Intonationen usw. erscheinen hier zum ersten Male im Druck.“

Eine Quellenangabe findet sich übrigens bei den aus andern liturgischen Schriften entlehnten Stücken nicht. Wie ich beispielsweise feststellen konnte, ist das „Kürzere allgemeine Kirchengebet“ No. II (S. 15) aus der „Liturgie für die Gemeinden A. K. in den kaiserlichen Erblanden“, Wien 1788 (S. 5, abgedruckt auch in der „Kleinen auserlesenen liturgischen Bibliothek“ 1793 Bd. IV S. 28) entnommen, das Abendmahlsformular III S. 28 ganz (Anrede etwas verändert, Gebet und Danksagung unverändert) aus der „Kl. auserles. Bibl.“ Bd. I S. 96, das Abendmahlsformular V (S. 34) aus Tellers „Sammlung von Gebeten“ (S. 41) (abgedruckt „Kl. auserles. Bibl.“ Bd. III S. 179).

Die Agende hat demnach nur teilweise die Bedeutung einer selbständigen liturgischen Leistung. Gleichwohl müssen wir sie hier etwas genauer besprechen, um den Geist, der das Ganze beherrscht, die leitenden Gesichtspunkte auch der Auswahl und Zusammenstellung zu erkennen.

Die Veränderungen der alten Formulare sind tatsächlich nur gering. Weggelassen sind im Taufformular Exorzismus<sup>42)</sup> und Sintflutgebet. Sonst erstrecken sich die Verbesserungen fast nur auf den sprachlichen Ausdruck, Satztrennung und dgl.

---

<sup>42)</sup> Er war 1787 durch Verfügung des Mediatkonsistoriums für das ganze Fürstentum aufgehoben worden. (Prov.-Bl. V S. 97.)

Bemerkenswert ist die andere Fassung, die der einleitenden Anrede bei der Einsegnung der Wöchnerin zuteil geworden ist. Sie lautet im alten Formular (von 1664):

„Geliebte im Herrn! Ihr wisset, daß Gottes Urteil gefallen ist über alle Weiber, daß sie ihre Kinder in Kummer und Schmerzen gebären müssen und dies umb der Übertretung willen des ersten Weibes Eva. Und wiewohl Eva samt allen andern Weibern die ewige Verdammnis wohl verdient hat, doch hat Gott seine Barmherzigkeit erscheinen lassen und die Benedeiung wiedergegeben in Christo Jesu, hat auch die Fruchtbarkeit von Weibern nicht weggenommen: solcher Gotteseerbarmung ermahne ich euch und bitte, Ihr wollet bedenken, wie Gott in den Tagen, da ihr seid schwanger gewest, alle eure Schritte und Tritte bewahret . . .“ usw.

Das erste Formular der neuen Ausgabe beginnt:

„Geliebte in dem Herrn! Ihr erscheinet heute vor Gott, um ihm für seine Erbarmung, die sich an euch verherrlicht hat, zu danken. So bedenkt nun, wie Gott in den Tagen, da ihr seid schwanger gewesen, alle eure Tritte bewahret . . .“ usw.

Hier ist also die deutliche Beziehung auf den Sündenfall und auf die Verfluchung des Weibes beseitigt. — Noch eine kleine und unauffällige Änderung, die aber doch ein bemerkenswertes Zeugnis für die Wandlung gewisser religiöser Anschauungen darstellt, sei hervorgehoben. Sie findet sich im ersten Formulare zur Einsegnung einer Wöchnerin, deren Kind gestorben ist. Die betreffende Stelle lautet in der ursprünglichen Fassung:

„Und obgleich der ewige und allmächtige Gott euer Kindlein nach seinem Rat und Willen durch den zeitlichen Tod aus diesem elenden Leben und Jammertal abgefordert hat . . .“

Jetzt heißt es statt dessen einfach:

„. . . aus diesem Leben abgefordert hat.“

Der weltfreudige Zug des Aufklärungszeitalters im Gegensatze zur altkirchlichen Erbauungssprache äußert sich darin. — Sonst sind tiefgreifende Änderungen nicht vorgenommen; auch die „lutherische“ Spendeformel beim Abendmahl, die *signatio crucis* bei der Taufe bleiben unangetastet.

Was die neuen Formulare betrifft, so sei aus der allgemeinen Beichte nur die neue Form der Losprechung der alten gegenübergestellt.

#### Die alte Form:

„Auf solch euer Bekenntnis verkündige ich euch, die ihr eure Sünden herzlich bereut, an Jesum Christum glaubet und einen guten, ernstlichen Vorsatz habet, das Leben zu bessern, in Kraft meines Amtes als ein berufener und verordneter Diener des Wortes, die Gnade Gottes und vergebe euch anstatt und auf Befehl meines Herrn Jesu Christi alle eure Sünden im Namen Gottes des Vaters †, des Sohnes †, und des heiligen Geistes †. Amen.“

#### Die neue Form:

„Wenn dieses Gebet die aufrichtige Gesinnung eures Herzens ist, so könnt ihr fest überzeugt sein, daß auch alle eure Sünden von Gott vergeben sind. Und ich verkündige euch als ein verordneter Lehrer der Religion Jesu, nach dem Inhalte seiner Lehre, die Vergebung aller eurer Sünden, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“<sup>43)</sup>

In den neuen Kirchengebeten begegnet uns, wie zu erwarten, öfters das Wort „Religion“, der liturgischen Sprache ehemals fremd. (Kürzeres allgem. K.-G. I S. 14 oben: „... wir preisen dich mit gerührten Seelen sowohl für die Offenbarung deiner seligmachenden Religion und derselben Erhaltung bis auf unsere Tage ...“ und Kürzeres allgem. K.-G. II S. 15 unten: „Wir bringen dir mit gerührtem Herzen die Opfer des Lobes und Dankes, gütigster Gott und Vater, für die wohlthätige Religion, die du uns durch Jesum deinen Sohn zu unserm ewigen Heile gegeben hast.“) — In den neuen Abendmahlsformularen ist ausgeschaltet die Bezeichnung des Abendmahls als des „Hochwürdigsten Sakramentes“ (vgl. dagegen das alte Formular (I), im Gebet nach der Konsekration). Es heißt eine „feierliche Handlung“ (Formular II im Gebete S. 28 z. 9.). Vorherrschend ist die Auffassung desselben als Gedächtnismahles (Form. II S. 28 2, III S. 28 22, S. 29 14, 15, S. 31 17, IV S. 33 29, V S. 35 17/18, VI S. 37 26). Doch wird es auch hingestellt als eine

<sup>43)</sup> Ohne Andeutung des Kreuzeszeichens.

Stärkung des Glaubens an den sterbenden Heiland als unsern Mittler, Lehrer und Vorbild, an den auf-erstandenen als unsern Herrn, zugleich als ein Bekenntnis zu ihm und zu solchem Glauben (Form. III S. 28/29). Es ist eine Verordnung des Herrn, beweist die Zugehörigkeit zu seiner Gemeinde und stellt denen, die der Liebe Jesu ernstlich teilhaftig werden wollen, solche Liebe lebhaft gleichsam vor Augen (Form. IV S. 32). Zu dem alten Formulare für die Krankenkommunion (S. 40 ff.: Anrede, Beichte, Lossprechung, Friedenswunsch, 25. Psalm, Glaube, Vermahnung, Vater-unser usw.) kommen noch 4 neue (nur Anrede, Vater-unser usw.), worunter das letzte (V) eins, „wobei auf andere, die bei der Kommunion zugegen sind, Rücksicht genommen wird“ (Anrede, Gemeinsames Gebet, Vater-unser usw.). Außerdem (S. 55) noch eins „für das Abendmahl bei einem Kranken, der dem Tode mit Gewißheit entgegenseht“ (Anrede, Vaterunser, Einsetzungsworte, Gebet vor und nach dem Genusse). In keinem der neuen Abendmahlsformulare ist etwa eine Abänderung der Spendeformel vorgesehen; Vaterunser und Einsetzungsworte hat auch das letzterwähnte abgekürzte Formular als wesentliche Stücke. — Während von den Trauformeln die erste (alte) alle 5 Teile der Eheunterweisung in alter Form (Luthers Traubüchlein) bewahrt (1. Mose 2, Matth. 19, Eph. 5, 1. Mose 3, 1. Mose 1 und Prov. 18, 22 mit anschließendem Gebete, 128. Psalm usw. vor der Trauhandlung), bewegen sich die neuen Formulare freier, bringen die Bibelworte über den Ehestand schon in der einleitenden Anrede (z. B. Form. III) oder auf diese und die nachfolgende verteilt (Form. IV). (Form. V für die Trauung bejahrter Personen.) 1. Mose 3 findet sich hier nicht mehr. (Vgl. oben S. 31.)

In den Taufformularen fehlt jedes tiefere Eingehen auf Erbsünde oder überhaupt Sündhaftigkeit, entsprechend auch auf Rechtfertigung oder Wiedergeburt. Die Darstellung des Wesens der Taufe ist folgende. Aus der Er-

wägung der Vorzüge des Christentums ergibt sich die Pflicht christlicher Eltern, ihre Kinder zum Christentum „einweihen zu lassen“. Die Taufe, von Jesu verordnet, ist 1. Aufnahme in die Gemeinde und Verpflichtung zu christlichem Glauben und Wandel, 2. die Versicherung, daß Gott „alle Segnungen und Wohltaten, die er dem Menschen durch Jesum bestimmt hat“, dem Täufling gewiß mitteilen werde. Sie ist also ein Bund. Dieser Bund soll nun ein Antrieb für die Eltern wie für die Kinder selbst werden (Anrede III S. 84/85).

„Die Taufe“, so heißt es ebenda (S. 84/85) „ist nach der Vorschrift Jesu eine höchst feierliche Handlung, durch welche die Menschen in die christliche Gemeinschaft aufgenommen und aller Vorrechte und Hoffnungen der Christen teilhaftig gemacht, zugleich aber zum Gehorsam gegen Gott und den er gesandt hat, Jesum Christum, auf das stärkste verpflichtet werden.“

Die Fragen der Abrenuntiatio in ihrer bisherigen Form sind in Form. II—IV ersetzt durch die Frage: „Willst du als ein Christ, dem die heilsame Gnade Gottes erschienen ist, verleugnen alles ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste; und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt?“ Im letzten (VI) tritt an die Stelle der Glaubensfragen an den Täufling das direkte Glaubensbekenntnis und Gelöbnis der Paten: „Wir glauben“ usw. (Desgl. auch Erklärung des Willens zur Taufe von seiten der Paten.) Form. V ist bei einem schwachen Kinde anzuwenden, gekürzt (Anrede, Gebet, Vaterunser, Namentnennung, Taufhandlung, Anrühren, Gnadenwunsch, Dankgebet, gegebenenfalls noch Glaubensbekenntnis und Gelöbnis, Vermahnung). Für die Nottaufe (S. 99) ist das alte Formular beibehalten. Dazu (S. 101) nur noch eine „Anrede bei der Einsegnung eines in der Not getauften Kindes“ und ein Schlußgebet. Die trinitarische Taufformel ist stets unerweitert und unangetastet bewahrt; das Glaubensbekenntnis gilt als wesentlich. Es muß auch hervorgehoben werden, daß die Sakramente in den neueren Liturgien auf die Stiftung Christi zurückgeführt sind. Auch diese Agende gewährt durchaus nicht

das Bild eines non plus ultra rationalistischer Verwüstung.

Sehr reichhaltig ist die Abteilung „Einsegnung der Wöchnerinnen“ (S. 102 ff.) Wir finden hier für den Fall, daß das Kind noch lebt, nicht weniger als 7 Formulare (davon No. 6 bei einer Wöchnerin, deren Ehegatte gestorben ist; No. 7, „wenn eine Wöchnerin Zwillingskinder geboren hat, deren eins tot, das andere noch am Leben ist“) und ebensoviele für den Fall, daß das Kind gestorben oder totgeboren ist usw.<sup>44)</sup>

Die letzte Abteilung bilden wie in der alten Auflage „Intonationen und Kollekten“ (S. 128 ff.) ebenfalls die vermehrt.

Eine „Ordnung des Hauptgottesdienstes“ wird nicht gegeben (nur offene Schuld, Kirchengebet usw. in der nach der Predigt üblichen Reihenfolge). Für Abwechselung ist verhältnismäßig gut gesorgt.

Eine kirchenregimentliche Verordnung wegen Annahme dieser neuen Agendenausgabe erging nicht. Zwang wurde jedenfalls nicht ausgeübt. In der Lit. Beil. (1804 S. 210) fand das Buch eine durchaus anerkennende Besprechung. Außer dem reformfreundlichen Senior Schwarts in Stroppen<sup>45)</sup> führte es eine größere Anzahl Geistlicher des Ölser Fürstentums ein. Genaueres läßt sich indessen wieder nicht sagen.<sup>46)</sup> Die Ausgabe von Dominici ist noch vorhanden und der frühere Gebrauch wahrscheinlich bezw. nachweisbar bei folgenden Kirchen des ehemaligen Fürstentums Öls:<sup>47)</sup> Allerheiligen, Bohraustampen, Bernstadt-Buchwald, Conradswaldau,

<sup>44)</sup> Rietschel (Lehrbuch der Liturgik, Berl. 1900/09, II S. 134) schreibt diesen reichen Vorrat an Formularen für Einsegnung d. W. irrigerweise der alten Ausgabe von 1664 zu.

<sup>45)</sup> Vgl. Rademacher i. Corr.-Bl. d. V. f. Gesch. d. ev. K. Schl., Bd. VII 1 S. 81 ff.

<sup>46)</sup> Scheibel erwähnt in d. „Aktenmäß. Gesch. d. Union“ I S. 202 die neue Ausgabe (mit falschem Jahr) mit „modernisierter Sprache“ und fügt hinzu: „in den meisten Kirchen war aber die alte.“ (Tendenziös!)

<sup>47)</sup> Nach schriftl. Mitteilungen der Pfarrämter.

Festenberg, Gr.-Graben, Gimmel und Stronn, Gr.-Hammer (noch jetzt im Gebrauch), Hochkirch, Juliusburg (noch jetzt Kollekten bei Passionsgottesdiensten und Begräbnissen, sowie bei den Nachmittagsgottesdiensten der hohen Feste teilweise mit kleinen Änderungen im Gebrauch), Karoschke (mit handschriftlichen Gebeten des Pfarrers Härtel), Korschlitze (mit vielen handschriftlichen Eintragungen und bis nach 1880 neben der Preussischen Agende im Gebrauch), Maliers, Massel, Mühlwitz (mit handschriftlichen Einfügungen und Streichungen), Öls (in 2 Exemplaren vorhanden), Peterwitz (mit handschriftlichen Eintragungen und bis 1886 im Gebrauch), Pontwitz (deutsch und polnisch im Pfarrarchiv und bei Amtshandlungen in polnischer Sprache noch nach Einführung der Preussischen Agende im Gebrauch), Prietzen, Kraschen, Strehlitz, Trebnitz (offenbar nur wenig gebraucht), Wabnitz (mit handschriftlichen Eintragungen, bis 1889 noch im Hauptgottesdienste und bei Taufen, bis 1895 bei Nebengottesdiensten im Gebrauch), Zessel. Außerdem ist sie ebenso wie die alte Ausgabe noch in einigen nicht zu Öls gehörigen Kirchen angeschafft worden, so in Poln.-Würbitz (Kr. Kreuzburg) und in Liegnitz (St. Peter-Paul).

Eine polnische Übersetzung sollte P. Bockshammer in Festenberg besorgen, den aber der Tod an der Arbeit hinderte.<sup>46)</sup> Sie ist erst 1818 von Auerbach herausgegeben worden (gebraucht und noch vorhanden z. B. in Simmenau, Kr. Kreuzburg).<sup>47)</sup>

Eine weitgehende Reformfreundlichkeit ist durch Annahme bzw. Anschaffung der neuen Agende nicht notwendig bekundet. Daß aber Stimmung vorhanden war, sich ihrer fleißig zu bedienen, ist wohl anzunehmen. Mißgunst und Anfeindung scheint Dominicus' Unternehmen nicht erfahren zu haben.

In größerem Maße und weiterem Kreise als diese Öls'er Agende versuchten einige schlesische Privatagenden dem liturgischen Fortschritte Eingang zu schaffen.

<sup>46)</sup> Vgl. Feist in Z.V.G.A.Schl. Bd. 42 S. 219.

Zach. Heinr. Wilh. Frosch, Feldprediger beim Kürassierregiment v. Werther in Ratibor, später Pfarrer zu Winzig, Kr. Wohlau,<sup>49)</sup> verfaßte eine „Allgemeine Liturgie oder Versuch einer möglichst vollständigen Sammlung von Gebeten und Anreden bei den öffentlichen Gottesdiensten und andern feierlichen Religionshandlungen“. Der 1. Teil, „welcher die Gebete enthält“, erschien 1802 zu Ratibor (im Selbstverlage des Verfassers), der 2., „welcher die Formulare enthält“, in 2 Abteilungen 1803/09 (Breslau bei Gehr). Frosch hat, wie er im Vorworte zum 1. Teil bemerkt, versucht, „nicht nur alles, was von den bewährtesten Theologen unsers Zeitalters bis jetzt in diesem Fache geliefert worden, zu sammeln und zu ordnen und dadurch in größeren Umlauf zu bringen, sondern auch diejenigen Gebete und Formulare, die noch einer Abkürzung . . . bedürften, entweder selbst zu verbessern, abzukürzen oder zu vermehren oder die schon von andren damit vorgenommenen Veränderungen gehörig zu benutzen. . . .“ „Zugleich wird diese Sammlung, bei der ich nicht nur fast alle bisher erschienenen Liturgien und Agenden, sondern auch eine Menge anderer Schriften, welche zwar eigentlich nicht zunächst zur Aufnahme von liturgischen Aufsätzen bestimmt sind, aber doch manchen schätzbaren Beitrag dazu enthalten, gebraucht habe, auch dazu dienen können, um gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, wieviel bisher für die Liturgik getan worden und wieviel damit noch zu tun übrig ist.“

Am Schlusse des 1. Teils steht ein Verzeichnis der in diesem Teil benutzten Schriften. Es ist eine gute Literaturübersicht der „Aufklärungsliturgik“ bis 1802. Im 2. Teile werden außer den hier genannten noch einige andre benutzt. Einige Formulare und zwar, wie das Vorwort angibt, „mehrere ganz neue und noch in keinem liturgischen Werke sich befindende, für einige der wichtigsten und bedeutendsten Fälle, für welche man bisher entweder noch gar keine oder doch nur sehr unvollkommene und dem Geiste unseres Zeitalters nicht mehr angemessene hatte“, stammen von Subsenior Fischer an der Elisabethkirche zu Breslau.

<sup>49)</sup> Vgl. über ihn Schl. Prov.-Bl. Anhang zur Oktobernummer 1831 (Nachruf); Nowack, Schles. Schriftstellerlexikon Bd. V. S. 33. (Frosch gab als Feldprediger zu Ratibor ein „Oberschles. Wochenblatt“ heraus, s. a. a. O.)

Um eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit dieses Sammelwerkes zu geben, seien hier die Hauptrubriken des 1. Teiles und die Inhaltsübersicht der 1. Abteilung des 2. Teils verzeichnet.

### Hauptrubriken des 1. Teils (Gebete).

I. Altargebete für den Anfang des öffentlichen Gottesdienstes (49 Gebete zur Auswahl für gewöhnliche Sonntage).

II. Altargebete am Schlusse des öffentlichen Gottesdienstes (39 im ganzen).

III. Allgemeine Beichtgebete, nach der Predigt von der Kanzel zu lesen (4).

IV. Allgemeine Kirchengebete, beim vormittägigen Gottesdienste nach der Predigt von der Kanzel zu lesen (im ganzen 78).

V. Allgemeine Kirchengebete, beim nachmittägigen Gottesdienste nach der Predigt von der Kanzel zu lesen (im ganzen 49).

VI. Gebete bei Kinderlehren (8).

VII. Gebete zu den wöchentlichen Betstunden und nach den Wochenpredigten (27 einschl. Litanei).

VIII. Gebete bei besondern Fällen (21 im ganzen); bedeutsam das Gebet nach einer sehr verheerenden Feuersbrunst S. 283, wo ausdrücklich der Gedanke an die Auffassung als eine göttliche Strafe abgelehnt wird.

IX. Kleinere Gebete, Fürbitten, Danksagungen und Abkündigungen (Fürbitten im ganzen 45).

X. Umschreibungen des Gebets Jesu (16).

XI. Segenswünsche.

XII. Intonationen und Kollekten.

### Inhaltsübersicht der 1. Abteilung des 2. Teils.

#### I. Taufhandlung.

##### A. In der Kirche.

1. Bei den Taufen in gewöhnlichen Fällen:  
vor weniger gebildeten Taufzeugen: 8 Formulare,  
vor gebildeteren Taufzeugen: 9 Formulare.
2. Bei Taufen in besonderen Fällen:  
bei der Taufe eines Kindes aus einer Landgemeinde in einer  
Stadtkirche (1 v. Fischer-Breslau),  
bei der Taufe des eignen Kindes (2),

- bei der Taufe eines Kindes, dessen Vater vor der Geburt desselben gestorben (1 v. Fischer),
- bei der Taufe eines Kindes, dessen Mutter bei oder bald nach der Geburt desselben gestorben (1 v. Fischer),
- bei der Taufe eines unehelichen Kindes (1 v. Fischer),
- bei der Taufe eines Kindes, so im Zuchthause geboren (1 v. Wagnitz),
- bei einer Presbyten-Taufe (1 v. Fischer).

#### B. Haustaufen.

1. Bei Taufen, wenn eine Rede vorher gehalten (5). Noch einige Gebete zum Gebrauch bei Taufen, als: Gebete vor der Taufe (4), Umschreibungen des Gebets Jesu (3) und Gebete nach der Taufe (4).
2. Bei Taufen, wenn keine Rede vorher gehalten (3).

#### C. Nottaufen.

1. Bei Taufen in gewöhnlichen Fällen (5).
2. Bei Taufen in besonderen Fällen: bei der Todesgefahr des Kindes und der Mutter desselben (1).

#### D. Bestätigungen der Nottaufen (4).

### II. Einsegnungen der Wöchnerinnen.

#### A. In der Kirche.

1. Bei Einsegnungen in gewöhnlichen Fällen:  
bei Wöchnerinnen von weniger gebildetem Stande (3),  
bei Wöchnerinnen von gebildeterem Stande (3).
2. Bei Einsegnungen in besondern Fällen:  
wenn das Kind bald nach der Geburt gestorben (2),  
bei einer Wöchnerin, die von einem toten Kinde entbunden (1).

#### B. Im Hause.

##### I. Bei Einsegnung gleich nach der Taufe:

1. In gewöhnlichen Fällen  
bei einer Wöchnerin von weniger gebildetem Stande (1),  
bei einer Wöchnerin von gebildeterem Stande (4).
2. In besondern Fällen:  
wenn die Wöchnerin krank darniederliegt (1).

##### II. Bei Einsegnung nach geendigten Wochen (nach Rede) (1).<sup>50)</sup>

### III. Konfirmationshandlung.

1. In gewöhnlichen Fällen:  
wenn eine Rede vorher gehalten (1),  
wenn keine Rede vorher gehalten (3).

<sup>50)</sup> Die Rubrik „Einsegnung der Wöchnerinnen“ übertrumpft also noch die entsprechende der Ölser Agende um 2 Nummern.

2. Bei Konfirmationen in besondern Fällen:  
bei der Konfirmation eines Kindes im Zuchthause (1).

#### IV. Beichtthandlung.

##### A. Beichtgebete oder Sündenbekenntnisse.

1. Bei der allgemeinen Beichte in gewöhnlichen Fällen (7) und in besondern Fällen:  
bei der Vorbereitung für Zuchthausgefangene (2).
2. Bei der Privatbeichte und zwar bei öffentlicher und privater Kommunion in Kirche und Haus (2) und bei der Vorbereitung für Kranke (1).

##### B. Anreden an Beichtende.

1. An allgemein Beichtende (3).
2. An Privatbeichtende und zwar  
an Beichtende im Beichtstuhl, wenn mehrere zugleich eintreten, bei der Vorbereitung zur öffentlichen Feier des heiligen Abendmahles (1) und an Beichtende in und außer dem Beichtstuhl bei der Vorbereitung zur Feier des heiligen Abendmahls nach den Frühbetstunden oder Wochenpredigten (1), ferner an Beichtende bei der Vorbereitung zur Privatkommunion in Kirche und Haus (1).

Die 2. Abteilung des 2. Teiles enthält dann in ähnlich reicher Auswahl Abendmahlsformulare für Kirchen-, Haus- und Krankenkommunion; Verlöbnißhandlung, Trauung, Ordination, Introdution von Predigern und Kirchenältesten, Kirchweih, Begräbnis (nur ein Formular, eine Wechselrede zwischen Prediger und Gemeinde, sonst wird auf Kösters Liturgie bei Beerdigungen verwiesen), endlich noch eine Meineidsverwarnung. —

Auch diese Privatagende bietet, wie wir sehen, bei all der reichen Abwechselung keine Ordnung des Gottesdienstes, abgesehen vom Abendmahl. Überhaupt ist ja für Mannigfaltigkeit nicht sowohl in der eigentlichen liturgischen Ausgestaltung als vielmehr durch eine große Anzahl von Gebeten und Anreden gesorgt. Es ist nicht nur eine Agende, sondern zugleich auch eine Sammlung von Kasualansprachen. Man lese jedoch, was der Verfasser in der Vorrede zum 2. Teil (S. III unten) bemerkt: gerne hätte er noch hinsichtlich der einen oder andren heiligen

Handlung etwas über die bessere und zweckmäßigere Einrichtung des Äußeren gesagt, doch der enge Raum des für die Vorrede bestimmten Blattes erlaube ihm das nicht. Er führt aber einige Sätze aus der Besprechung eines neueren liturgischen Werkes in dem von L. Dobermann (Pastor zu Leutmannsdorf in Schlesien) herausgegebenen „Lehrreichen Erzähler“ an (3. Jahrg., 2. Quartal, S. 21), die eine feierliche Ausgestaltung des Gottesdienstes empfehlen. —

Frosch ließ seine „Allgemeine Liturgie“ auf „Pränumeration“ drucken. Ein Verzeichnis der Pränummeranten ist dem Buche vorausgeschickt. Wir lesen darunter die Namen der Pastoren Atze-Wüstegiersdorf, Bandow-Pritzerbe b. Alt-Brandenburg, Bernhard-Werder b. Potsdam, Büttner-Hünern, Brünck - Münsterberg, Dobermann - Leutmannsdorf, Elsner - Kl.-Gaffron, Förster - Steinsdorf b. Haynau, Fuller-Reichenbach, George - Rudelstadt, Gutsche - Schweidnitz, Grünwald - Kunzendorf b. Steinau, Haase - Stentsch, Heine-Möser b. Alt-Brandenburg, Hennig-Namslau, Hensel-Polasen, Hering-Lippen, Höfer-Konradswaldau, Jüngling-Steinkunzendorf, Kelbaß-Rotenbach, Kirschke-Kammelwitz, Klar-Rybnik, Knörrlich-Oberweistriz, Krabbes-Ketzür b. Alt-Brandenburg, Krebs - Rösnitz b. Leobschütz, Magdeburg - Ochelhermsdorf, Meißner - Rohnstock, Müller - Giersdorf, Naglo - Tarnowitz, Neumann, Superintendent des Fürstentums Wohlau, Opitz-Festenberg, Peters-Rogau, Pohl-Tschilesen, Preuß-Freyhan, Ritter - Alt-Raudten, Rost - Schmarse, Rudnicæ - Raudten, Sander-Urschkau, Superintendent Schmidt-Altstadt-Brandenburg a. d. H., Schmidt-Mätelow b. Alt-Brandenburg, Selbstherr - Türpitz b. Strehlen, Sommer - Friedland, Sommer-Metschkau, Sternberg-Bardenitz b. Treuenbriezen, Striesche-Ratibor, Tschirner - Saabor, Zachler - Steinau a. O. Dazu werden noch vor der 1. Abteilung des 2. Teils genannt: die Pastoren Balke-Skampe b. Schwiebus, Inspektor Bartelmus-Pleß, Biewald-Lossen b. Brieg, Buddeus-Beschine, Butzke-Sulau, Dietrich-Militsch, Eschert-Sandewalde, Fischer-Bielitz, Gerhard - Breslau, Guerike - Wittin, Hagen - Breslau, Hensel-Löwen, Hering - Zedlitz, Hubrich - Löwen, Janus - Ratibor,

Klapsia-Teschen, Inspektor Noack-Müncheberg, Ostmann-Jacobswalde, Reinhardt-Prauß, Sawade-Geischen, Schlichting-Mühlbok, Kuratus (!) Schmidt-Türpitz, Schröter-Lorenzberg, Schurmann-Dyhrengrund, Stürmer-Liebenau, Olbrich-Jägern-dorf, Vogel-Wirschkowitz, Feldprediger Worbs-Neiße. —

Das Werk von Froesch scheint also doch wohl einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen zu haben. In diesem Sinne äußert sich auch die Besprechung in der Lit. Beil. (1802 S. 339). Und nach dem Verzeichnisse der Pränumeranten zu schließen, haben sich gegen 60 evangelische Geistliche Schlesiens mit der Agendenverbesserung wenigstens eingehend beschäftigt, und man darf nach dem bisherigen schon von etwa 100 Gemeinden der Provinz mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie in der Kirche den neueren Agendenstil zu hören bekamen.

Von einer amtlichen und feierlichen „Einführung“ auch dieser heimischen Agende wird jedoch nirgends etwas berichtet. Sie blieb ein Privathandbuch.

Mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit läßt sich der kirchliche Gebrauch nur feststellen<sup>51)</sup> für Namslau (1. Teil in der Kirchenbibliothek vorhanden und zweifellos auch benützt), Wüstegiersdorf (2. Teil), Münsterberg (offenbar gebraucht und vom Pastor an manchen Stellen korrigiert), Schmarse b. Schwiebus (dem Augenscheine nach besonders bei Kasualien gebraucht), Skampe, Kr. Züllichau (dem Aussehen nach entschieden benützt, mit schriftlichen Ergänzungen und Auszügen von der Hand des damaligen ersten Pastors Balke), Rudelstadt b. Hirschberg (beide Teile vorhanden; „aus dem Rudelstädter Kirchen-Aerario angeschafft,“ wie auf dem Titelblatte des 1. Teiles vermerkt ist; nach handschriftlichen Einlagen und Vermerken zu schließen, ist die Liturgie fleißig benützt worden), Schweinitz, Kr. Grünberg (in der Sakristei vorhanden, wahrscheinlich im Gebrauch, da Pastor Albrecht, der Nachfolger Pastor

<sup>51)</sup> Nach schriftlichen Mitteilungen der Pfarrämter.

Gutsches, von dem er sie übernommen, eigenhändig den aaronitischen Segen auf die letzte Seite geschrieben hat und noch eine Anzahl Abkündigungen darin liegen), Metschkau, Kr. Striegau (in beiden Teilen vorhanden). Außerdem ist noch das „Ministerium“ zu Schweidnitz unter den Pränumeranten verzeichnet. In einem Berichte des dortigen Kirchenkollegiums an das Schlesische Konsistorium vom 20. April 1826 betr. Einführung der neuen preuß. Agende<sup>52)</sup> heißt es u. a.: „... Was hiernächst die Angabe des Superintendent und Pastor prim. Kunowski, daß neben der alten Agende auch die Seilersche, Froschsche und Wollgastsche gebraucht worden sei, anlangt, so haben wir keinen Grund, jene Angabe zu bezweifeln. Allein das Kirchenministerium ist von uns niemals mit einer ausdrücklichen Genehmigung zur Einführung jener neuen Agenden versehen worden, und befinden wir uns daher auch außerstande, Einem Hochwürdigem Konsistorium die diesfällige Genehmigung zu überreichen...“

Also doch auch hier Pastorenwillkür! — —

Außerhalb Schlesiens fand die Agende von Frosch Eingang in Brandenburg, Österreich-Schlesien<sup>53)</sup> und Westpreußen (Culm).<sup>54)</sup>

1823 erschien dann von demselben noch eine „Kleine Liturgie zum Handgebrauche für Stadt- und Landprediger wie -Gemeinen bearbeitet“ (Bresl. b. J. Fr. Korn d. Ält.). Es ist ein auf mehrfachen Wunsch veranstalteter Auszug der größeren „Allgem. Liturgie“. Wir können schon aus dem Erscheinen des Buches entnehmen, daß der Verfasser mit dem größeren Werke Anklang gefunden hat. Beachtenswert ist der im Eingange der Be-

<sup>52)</sup> Archiv der Friedenskirche Acta des Kirchenkollegiums Fasc. 33.

<sup>53)</sup> Vgl. die Pränumerantenliste.

<sup>54)</sup> E. Förster, Die Entstehung der preuß. Landeskirche, Tübingen 1905/07. II S. 122. (Nach Scheibel, Aktenmäßige Geschichte der Union I S. 202, war die Agende von Fr. „außer dem Kreise der Wirksamkeit des Verfassers wenig verbreitet“. Die Angabe ist jedoch tendenziös.)

sprechung in der Lit. Beil.<sup>55)</sup> ausgesprochene Hinweis auf die Anregung, die jetzt von Allerhöchster Stelle zu liturgischen Arbeiten gegeben worden sei. Noch hatten sich damals viele nicht entschließen können, die Königl. Agende anders als unter diesem erfreulich harmlosen Gesichtspunkte anzusehen.

Wieviel Verbreitung das kleinere liturgische Handbuch von Frosch gefunden hat, ist wieder unmöglich festzustellen. Aufbewahrt wird es z. B. noch in Prauß, Diöz. Nimptsch.<sup>56)</sup> Die preußische Agende wird ihm größere Erfolge abgeschnitten haben.

1811 vollendete Joh. Friedr. Wollgast, Diakonus an der evangelischen Friedenskirche zu Schweidnitz, seine „Kirchenagende für Stadt- und Landprediger“ (Schweidnitz b. Biesterfeld, in Komm. b. Korn-Breslau) in 3 Teilen und mit einer musikalischen Beilage. Sie ist, wie auf dem Titelblatte zu lesen, „teils aus den neuesten und besten liturgischen Werken gesammelt, teils selbst ausgearbeitet“. Dem 3. Teile ist zugleich eine „Vorerinnerung zum ganzen Werke“ vorausgeschickt. Der Verfasser will damit dem „Bedürfnisse einer neuen Agende, die alle Prediger-Geschäfte mit Ausnahme derer, die dem Superintendenten ausschließlich obliegen“, Genüge tun. (Vorr. z. 3. T., S. III.) Zahlreiche liturgische Arbeiten werden als Quellen namhaft gemacht (Gutbier, Wolfrath, Scherer, Fröbing, Reinhard, Hacker, Sonntag u. a.); auch Senior Lehmann-Schweidnitz und Pastor Scholz-Gäbersdorf b. Striegau (der „Morgengebete zur Vorerweckung der Andacht“ herausgab) haben einiges beigesteuert. An Mannigfaltigkeit der vorgesehenen Handlungen und Fälle wird das Werk von Frosch noch übertroffen. Wollgast gibt im 1. Teile Altar- und Kanzelgebete vor und nach der Predigt und Gebete für die Katechismuslehre, Beichtformulare, Eheschließung, Kollekten (auch über einzelne Wahrheiten und Pflichten),

<sup>55)</sup> Jahrg. 1823 S. 310.

<sup>56)</sup> Nach schriftlichen Mitteilungen des Pfarramts.

im 2. hauptsächlich Taufe, Einsegnung der Wöchnerinnen, Konfirmation und Abendmahlshandlung, im 3. Trauung, Amts- und Ehejubelei, Begräbnis, Meineidsverwarnung, Sühneversuch, Einführung des Schullehrers, neue Perikopen, endlich noch einen Anhang. Die musikalische Beilage ist von dem Organisten Berner bei St. Elisabeth in Breslau<sup>57)</sup> besorgt, der für Vaterunser und Einsetzungsworte aus seinem handschriftlichen Besitze eine weitere (die römische) Melodie (Satz von Abt Vogler) hinzugefügt hat.<sup>58)</sup>

Wollgast hat, wie er in der Vorrede bemerkt (S. XIV), „unglaubliche Mühe und Arbeit“ auf das Werk verwandt und hofft sich dafür belohnt zu sehen. Der 1. Teil sei bereits, wie ihm am 10. Juni 1810 mitgeteilt worden, von der Geistlichen und Schulen - Deputation der Breslauer Regierung „äußerst zweckmäßig und brauchbar“ gefunden worden.

Daß auch diese Agende von Wollgast trotz ihrer Reichhaltigkeit keine vollständige Rubrik: „Ordnung des Gemeindegottesdienstes“ enthält, sei beiläufig bemerkt. Sonst aber sind in ihr alle erdenklichen Errungenschaften des neueren und neusten liturgischen Schaffens in einer heimischen Sammlung und Auswahl den schlesischen Theologen dargeboten.

Anschaffung bezw. Benutzung des Buches läßt sich nachweisen z. B. für die Pfarrämter: Schweidnitz (vgl. ob. S. 43), Mechwitz b. Wansen (Diöz. Ohrlau), Alzenau (Diöz. Goldberg), Tschirnau b. Guhrau.<sup>59)</sup>

Damit sei die Übersicht der Agendenneuerungen Schlesiens in der Aufklärungszeit abgeschlossen. Erschöpfende Vollständigkeit ließ sich, wie mehrfach zugegeben wurde, be-

<sup>57)</sup> Vgl. R. Fuchs, D. Elisabethkirche, Breslau 1907, S. 67.

<sup>58)</sup> Vorbericht S. VIII.

<sup>59)</sup> Nach schriftlichen Mitteilungen der Pfarrämter. (Scheibel nennt noch Waldenburg, „wo aber die modernen Gebete selbst gebildeten Familien nicht gefallen hätten“. [Geschichte der Union I S. 202.] )

sonders in statistischer Beziehung nicht erreichen. Doch dürften alle bemerkenswerten Erscheinungen genügend gekennzeichnet worden sein, um zusammenfassender Beurteilung als Grundlage zu dienen.<sup>60)</sup>

Überblicken wir all die besprochenen Versuche zu einer Verbesserung und Bereicherung der Agende, so müssen wir doch sagen — und das gilt von einer größeren Zahl deutsch-protestantischer Kirchengebiete —: es ist damals auf diesem Felde mit redlichem Fleiße gearbeitet worden. Das Urteil, „der Aufklärungszeit habe das Verständnis für die Liturgik vollständig gemangelt,“<sup>61)</sup> ist zum mindesten hart. Hat sich nicht der Grundsatz, daß Abwechslung die lebensvolle Gestaltung des evangelischen Gottesdienstes befördert, auch dem „geschichtlich gereiften“ Verständnis bewährt? Vor der Aufklärungszeit hatte er aber verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden. Die katholische Kirche bietet in der reichen kalendarischen Mannigfaltigkeit eine Entschädigung für den herrschenden Formelzwang, über dessen Eintönigkeit zudem die stärkere sinnliche Einwirkung hinwegzuheben geeignet ist. Solch Gegengewicht besaß der evangelische Gottesdienst je länger je weniger. Die Aufklärungstheologie legte den Finger auf diesen Mangel. Und sie hat Abhilfe nicht nur nachdrücklich gefordert, sondern den Grundsatz: mehr Mannigfaltigkeit in die Agende! auch in die Tat, zunächst wenigstens in die schriftstellerische Tat umgesetzt. Daß man im Übereifer wieder möglichst viele und auf alle Einzelfälle künstlich zurechtgestutzte Formeln schuf auch für das, was sich der liturgischen Festlegung besser überhaupt entzieht, ist zuzugeben und nicht verwunderlich. Man sollte aber nicht leugnen, daß jene Arbeiten manches Wertvolle auf- und angebaut haben.<sup>62)</sup>

<sup>60)</sup> Ein für die Geschichte des religiösen Lebens bedeutsames Kapitel, die Gebetbücher, muß hier unberücksichtigt bleiben. Auch Schlesien hatte in dieser Zeit mannigfache Neuerscheinungen auf diesem Gebiete aufzuweisen.

<sup>61)</sup> So Rietschel a. a. O. I S. 449.

<sup>62)</sup> Z. B. in den Kasualien (Jubelfeiern, vgl. Rietschel (!) II S. 305). Oder bez. des allgemeinen Kirchengebets, der Beichtformeln usw.

Was sich aus den bisherigen Untersuchungen für Schlesien insbesondere ergibt, ist dies: nicht nur hat man sich hier ebenso wie in anderen Gebieten des preußischen Staates der Freiheit in liturgischen Dingen ziemlich uneingeschränkt erfreut, man hatte auch unter dem Schutze und mit der Unterstützung der provinziellen Kirchenbehörden merklichen Gebrauch von dieser Freiheit gemacht, und zwar außer zur Abschaffung oder Veränderung einzelner Gebräuche und zur Einführung neuer Gesangbücher auch zur Umarbeitung der Agendensprache. Selbständige Leistungen hat Schlesien auf diesem Gebiete wenig, bahnbrechende gar nicht aufzuweisen. Dafür waren einzelne Theologen um so fleißiger bemüht, Honig von „ausländischen“ Geistesblüten in Fülle heimzutragen. Irgend ernstliche Anfeindung oder auch nur laut geäußerte Geringschätzung hat ihr Tun nicht erfahren. Die Zeitschriften beurteilten meist mit warmer Anerkennung, was davon ans Licht trat; die Gemeinden scheinen sich nicht hörbar entrüstet oder empört zu haben, wenn sie von den „Verbesserungen“ überhaupt in weiteren Kreisen Notiz nahmen. Denn zunächst galt es sich höchstens der „Honoratioren“ zu versichern. Daß gerade jene zuletzt besprochenen Änderungen bei etwas Takt und Vorsicht weniger Geräusch verursachten als die feierliche „Einführung“ eines neuen Gesangbuches, liegt ja in der Natur der Sache.

An entschiedenen Gegnern fehlte es, wie wir sahen, auch unter den schlesischen Theologen nicht durchaus. Man hat aber doch den Eindruck, daß z. B. ein Pastor prim. Nagel in Brieg mit seinem Widerspruche<sup>63)</sup> ziemlich vereinzelt dastand. Stürme, wie sie die landeskirchliche Agende später hervorrief, entfesselte das Unterfangen jener Neuerer nirgends. Dafür läßt sich aber auch ein allzu rücksichtsloses Vorgehen ihnen nicht nachsagen. —

---

<sup>63)</sup> Vgl. oben S. 259 u. A. 24.

Indessen scheint nun überhaupt schon das bisher gewonnene Ergebnis dem Wenigen, was man über jenes Stück Provinzialkirchengeschichte in der Literatur bis jetzt zu sagen gewußt hat, in gewisser Weise zu widersprechen.

Wir besitzen aus den beiden letzten Jahrzehnten vor Einführung der preußischen Agende zwei wichtige Zeugnisse für die damalige Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in Schlesien, beide dem wesentlichen Inhalte nach<sup>64)</sup> von E. Förster in seinem Werke über „die Entstehung der preußischen Landeskirche“ mitgeteilt.

Das erste (a. a. O. Bd. I S. 246) ist ein Schreiben des schlesischen Oberpräsidenten Merkel an den Kabinettsrat Albrecht vom Jahre 1817 (ohne Datum), das andre ein auf eine amtliche Rundfrage bei den Provinzialkonsistorien hin eingelaufener Bericht des schlesischen Konsistoriums vom Anfange des Jahres 1825 (a. a. O. II S. 124).<sup>65)</sup>

Beide Berichte sind eigens in der Agendenangelegenheit erstattet.

Hören wir zuerst den Konsistorialbericht von 1825. Er besagt:

„In Schlesien habe sich der evangelische Gottesdienst unter einer katholischen Landeshoheit ganz aus sich selbst gebildet, und von dieser sei, wenn sie die Erlaubnis zum Bau einer evangelischen Kirche erteilte, nie eine andre Bedingung gestellt worden, als daß die Gemeinde bei der Confessio Augustana bleiben solle. Die Gemeinden aber hätten überall die alte kursächsische Agende angenommen und man habe sie mit großer Treue ohne Abweichungen beibehalten. Nur in der Lausitz gelte die 1812 eingeführte (neue) sächsische Agende.“

Das 8 Jahre früher abgefaßte Schreiben Merkels äußert sich in ähnlichem Sinne wie jener Konsistorialbericht. Hier wird nun insbesondere von der Gestalt des sonntäglichen

<sup>64)</sup> Auf die Einsicht in die betreffenden Akten selbst konnte ich deshalb verzichten. Merkel war von A. im Auftrage des Königs zu diesem Berichte aufgefordert worden. (16. Febr. 1817).

<sup>65)</sup> Merkel war zugleich Präsident des Provinzialkonsistoriums.

Hauptgottesdienstes genau Rechenschaft abgelegt; die alte Form sei unangetastet geblieben, die Gottesdienste hätten noch dieselbe lange Dauer wie seit alters usw. Von Einzelheiten dieses Berichts wird noch zu reden sein.

Die Frage ist: wie stimmen diese Aussagen über den im preußischen Kirchengebiete einzig dastehenden Konservativismus Schlesiens zu dem Ergebnisse unserer Betrachtungen?

Waren wir nicht im Begriffe, ein Bild zu entwerfen, das doch in mancher Hinsicht besonders von jener amtlichen Darstellung des Sachverhaltes durch das Konsistorium recht beträchtlich abweicht?

Der folgende Abschnitt möge versuchen, dies klarzustellen.

## **Der konservative Grundzug des gottesdienstlichen Lebens in Schlesien: Beibehaltung der alten Ordnung des Gemeinde- (Haupt-) gottesdienstes. — Ausblick auf die Einführung der preußischen Agende.**

Es erscheint zunächst geraten, den urkundlichen Wert jener beiden Berichte zu prüfen. Daß das Schreiben des Oberpräsidenten nicht auf geordneten statistischen Ermittlungen fußt, ist wahrscheinlich. Es liegen wohl Schlüsse vom Besonderen aufs Allgemeine vor, die allerdings einer gewissen Berechtigung nicht entbehren. Merkel hat in erster Linie Breslauer Verhältnisse im Auge; er mag sich daneben gelegentlich auch Einblicke in das kirchliche Leben anderer, kleinerer Städte und einzelner Dörfer verschafft haben. Und er hatte ein gewisses Recht zu folgern; was in Breslau, dem Mittelpunkte des schlesischen Geisteslebens, von altem Brauche treu gepflegt worden ist, wird man anderwärts nicht wurzelnhaft beseitigt, eher noch gewissenhafter beibehalten haben. Wir müssen noch untersuchen, ob dieser Schluß tatsächlich ganz zutreffend war.

Ist die Aussage Merkels, obschon an sich unverdächtig, doch nicht ganz unbesehen hinzunehmen, wie eben angedeutet ward, so gilt das auch von dem späteren Konsistorialberichte. Auch er beruht vielleicht nicht auf sehr gründlichen und umfassenden Ermittlungen, die man eigens zu diesem Zwecke angestellt hätte, — der Minister hatte

„schleunige Berichterstattung“ gefordert!<sup>1)</sup> — sondern mehr auf der bereits zur Verfügung stehenden Kenntnis der Verhältnisse. Es ist sogar zweifelhaft, ob man die Visitationsakten von den Superintendenten dazu eingefordert hat, und wenn es geschah, ob diese tatsächlich den augenblicklich bestehenden Zustand schilderten. (Von Generalkirchenvisitationen war damals noch nicht viel die Rede.)

Nichtsdestoweniger sind beide Berichte als im allgemeinen zuverlässig hinzunehmen. Der Verdacht irgendwelcher beabsichtigter Färbung des Tatbestandes ließe sich auf keine Weise rechtfertigen. Sie werden demnach, wo nicht zur Berichtigung, so doch zur Ergänzung des bisher gewonnenen Bildes dienen helfen.

Man erinnere sich, daß bei den Vorschlägen und Arbeiten zur Verbesserung des Gottesdienstes in Schlesien ein Punkt meistens ganz beiseite blieb: die eigentliche Ordnung des Gottesdienstes und zwar insbesondere des sonntäglichen Hauptgottesdienstes. Es wurde schon gelegentlich der Besprechung der einzelnen handschriftlich oder gedruckt vorliegenden „Agenden“ aus jener Zeit darauf hingewiesen, daß in ihnen eine solche vergeblich gesucht wird. Ja man könnte derartigen Formularsammlungen mit einem gewissen Rechte den Namen „Agenden“ streitig machen, wenn nicht die große Verschiedenheit des Umfanges und Inhaltes schon in den älteren evangelischen Kirchenordnungen eine allzu genaue Begriffsbestimmung in dieser Richtung untunlich machte. Die ältere handschriftliche Vorlage der „verbesserten Glogauer Agende“ bietet z. B., wie wir sahen, auch keine ausgeführte Ordnung des Hauptgottesdienstes.

Auf die ältere Agendengeschichte Schlesiens kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden, und es sei auf das im Eingange Bemerkte verwiesen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Bericht ist zwischen dem 27. November 1824 und dem 19. April 1825 erstattet worden. (Förster a. a. O. II S. 121.)

<sup>2)</sup> Vgl. ob. S. 5 (Mitte).

Läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen, daß etwa bis zu Mitte des 18. Jahrhunderts das gottesdienstliche Leben in Schlesien keinerlei wesentlichen Veränderungen unterworfen ward, und können wir nun auch wahrnehmen, daß gerade die Hauptliturgie in der Aufklärungszeit nicht Gegenstand, geschweige Mittelpunkt einschneidender Neuerung war, so werden wir allerdings sagen müssen: gerade im Kern- und Hauptstücke der Agende hat dann die schlesische Kirche den „Brauch der Väter“ mit hervorragender Treue festgehalten.

Einiger kritischer Erwägungen kann man sich immerhin den erwähnten beiden Berichten gegenüber nicht enthalten: galt etwa doch nur von einem größeren Teile, was summarisch vom Ganzen behauptet ward? Für die Geschichte der Einführung der preußischen Agende ist diese Frage von geringerer Bedeutung als für die besondere Kirchengeschichte der Provinz.

Zu ihrer möglichst gründlichen Beantwortung wird es ratsam sein, sich nach weiteren Belegen umzusehen.

Eine kurze, zusammenfassende Rechenschaft vom Stande des gottesdienstlichen Lebens mit besonderer Berücksichtigung der sonntäglichen Hauptliturgie bietet der Aufsatz Pastor Schwarzers im Jahrgang 1794 der Lit. Beil.:<sup>3)</sup> „Einige Bemerkungen über schlesische Liturgie.“ Mit der ausgesprochenen Absicht, eine Darlegung zu liefern, die für Spätere Geschichtswert besitze, schildert Schwarzer unter anderem „die in Schlesien am meisten übliche“ Hauptliturgie und zählt nacheinander ihre Bestandteile auf, wie folgt:<sup>4)</sup>

1. Morgenlied.
2. „Kyrie Gott Vater in Ewigkeit“.
3. Prediger: Gloria in excelsis.
4. Gmd.: Allein Gott in der Höh sei Ehr.
5. Spruch geteilt zwischen Geistl. und Chor.

<sup>3)</sup> S. 33 ff.

<sup>4)</sup> S. 45 ff. — Selbstverständlich bringt der Aufsatz auch Reformgedanken. (Vgl. auch Schwarzers Äußerungen über das Beichtwesen Schl. Prov.-Bl. XI [1790] S. 325.)

6. Gebet und Amen.
7. Epistel.
8. Hauptlied.
9. Prediger (am Altar): Der Herr sei mit euch — und Beantwortung durch den Chor.
10. Evangelium.
11. Wir glauben all an einen Gott. (Im Fürstentume Wohlau folge dann noch: Liebster Jesu, wir sind hier.)  
In den Städten vor dem Hauptliede (oder vor dem Glauben) noch eine  $\frac{1}{2}$  Stunde (!) Kirchenmusik, „Arien, Rezitative u. dgl.“
12. Predigt (Gesang nach dem Eingange).
13. Beichte.
14. Kirchengebet.
15. Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen.
16. (Meistens) „Zeitgebet“ in Versen.
17. Vaterunser.
18. Israelitischer Segenswunsch.

Dann Lied und Abendmahlsfeier, Sonst noch Kollekte, israelitischer Segenswunsch und Schlußlied.

Vergleichen wir nun damit die Angaben im Schreiben des Oberpräsidenten, so zeigt sich, daß sie mit denen Schwarzers ziemlich genau übereinstimmen: im Hauptgottesdienste, so lautet hier die Schilderung, folge auf das Morgenlied das Kyrie, mit Musik vom Chore vorgetragen. Darauf die Intonation des Geistlichen: Gloria in excelsis, beantwortet durch den Gemeindegang: Allein Gott in der Höh sei Ehr; die Salutation und das Kollektengebet, beide vom Chore beantwortet, die abgesungene Epistel, eine Kirchenmusik, die etwa 20 Minuten dauere, abermalige Salutatio, das abgesungene Evangelium, das Hauptlied mit Musikbegleitung, darauf das Glaubensbekenntnis, von der Gemeinde gesungen. Dann die Predigt; darauf allgemeine Beichte, Kirchengebet in fester agenda-rischer Form, Sterbefälle und Aufgebote, freies Gebet, stilles Vaterunser und Segenswunsch. Schluß: kurzer Gemeindegang, gesungene Kollekte und Segen, endlich Schlußvers der Gemeinde.

Bemerkenswert ist dann noch die weitere Auskunft Merkels, man habe im Nachmittagsgottesdienste, wenigstens in den Stadtkirchen, sogar noch die lateinische

Sprache bei Intonation, Responsorien, Gloria, Salutatio und Kollekte beibehalten. Wir können zur Genüge beweisen, daß letzteres zwar in Breslau, aber durchaus nicht in allen Städten der Fall war.<sup>5)</sup>

Das Schreiben Merkels beschäftigt sich hauptsächlich mit dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienste. Um diesen handelte es sich aber auch bei jenen amtlichen (und halbamtlichen) Feststellungen in erster Linie. Auch der Konsistorialbericht von 1824/25 dürfte gerade diesen Teil der Agende als den wichtigsten im Auge haben. Ihm wurde naturgemäß von amtlicher und nichtamtlicher Seite, von gebildeten wie von ungebildeten Gemeindegliedern die allgemeinste Aufmerksamkeit zugewandt, über seine Gestaltung konnten Visitationen verhältnismäßig am leichtesten genauen Aufschluß beschaffen.

Als 1801 eine Visitation in Herrnsstadt abgehalten wurde, stellte man amtlich fest, daß die sächsische Agende in Gebrauch war.<sup>6)</sup> Von der Benutzung jener „verbesserten Glogauer“, die wir oben kennen lernten, verlautet offenbar in den Akten nichts. Und doch hatte man 1793 in die „Provinzialblätter“ eingerückt, sie sei von den Geistlichen daselbst freiwillig eingeführt worden!<sup>7)</sup> Sollte man die Neuerung schon vor 1800 wieder ad acta gelegt haben? Oder verbarg man sie den Visitatoren? Genau beantworten läßt sich diese Frage nicht. Aber im Hinblick auf jene Berichte des Oberpräsidenten und des Konsistoriums legt sich die Vermutung nahe, daß man sich amtlich meist nur um den Grundriß der Gottesdienstordnung und zwar des Hauptgottesdienstes gekümmert habe.<sup>8)</sup> So werden wir denn auch die Berichte von 1817 und 1824/25 zwar

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. oben S. 21.

<sup>6)</sup> Raebiger, Geschichte von Herrnsstadt (1908) S. 96.

<sup>7)</sup> Vgl. oben S. 12.

<sup>8)</sup> Daß man sich in H. und anderwärts im ganzen nach dem alten (sächsischen) Typus der Gottesdienstordnung gerichtet hat, brauchen wir nicht zu bezweifeln.

als wahrheitsgetreue und leidlich genaue, nicht aber als erschöpfende Darstellungen des allgemeinen Tatbestandes zu werten haben. Bestätigt wurden ihre Angaben durch den Aufsatz Schwarzers in hinreichender Weise, jedoch ebenfalls nur in einer allgemeinen Aussage. Indessen ist es möglich, einige im engeren Sinne urkundliche Zeugnisse ihnen hinzuzufügen, ob auch nur verstreute, nicht auf statistischer Grundlage gesammelt.

Anhaltspunkte bieten nämlich die gedruckten Ordnungen von Jubelgottesdiensten, die sich — als Ankündigung oder Bericht — in mehreren Festschriften, zuweilen auch in den Provinzialblättern finden.

Einige dieser Gottesdienstordnungen bzw. charakteristische Bestandteile derselben seien hier vorgeführt.

Arnsdorf 1792:<sup>9)</sup>

Intrade, Opfergang, Allein Gott in der Höh, Kollekte, Dankgebet am Altare, Musik, Altarrede, Herr Gott dich loben wir, Predigt, Lied, Heilig, Kollekte, Segen.

Conradswaldau 1792:<sup>10)</sup>

Beim Eintritt in die Kirche: Herr Gott dich loben wir. — Das Kyrie musikalisch. Nach dem Gloria: Allein Gott in der Höh. Kollekte und Gebet. Sei Lob und Ehr. Verlesung des 84. Psalms. Nun preiset alle. Nach der Predigt: Man lobt dich in der Stille. Darnach Präfation und Heilig. Zum Beschluß: Nun danket alle Gott.

Giersdorf 1792:<sup>11)</sup>

„Die Geistlichen knien vor dem Altar, bis das Lied No. 2 und das Kyrie gesungen worden ist, worauf der Prediger des Ortes das Gloria anstimmt. Sodann wird das Lied „Allein Gott in der Höh“ gesungen, kollektiert und der 84. Psalm verlesen. Hierauf folgt die Musik . . . und dann das Lied No. 4. Statt der Verlesung des Evangeliums eine Glückwünschrede, dann Lied No. 5. Dann Predigt, Präfation, Kollekte und Segen.

<sup>9)</sup> Festschr. 1792 S. 48.

<sup>10)</sup> Festschr. 1792 S. 39.

<sup>11)</sup> Festschr. S. 31.

Michelsdorf 1792:<sup>12)</sup>

Einzug in die Kirche. Gebet vor dem Altare. Kyrie musikalisch. Gloria. Lied 100. Psalm. Hauptlied. (Wechselgesang.) Rede vor dem Altare. Musik. Lied. Predigt. „Heilig mit Vorgesang.“

Neukirch 1793:<sup>13)</sup>

(Nach Beschreibung des feierlichen Einzuges in die Kirche heißt es): „Wenn alles ruhig, so fängt das Chor ohne Orgel an: „Herr! vor deinem Angesicht,“ das ist das 23. Lied aus dem neuen Gesangbuche; auf dieses folgen aus eben demselben statt des Gloria das 7.: „Lobsinget Gott!“ Als Hauptlied das 138: „O Jesu, Licht und Heil usw.,“ statt des Glaubens das 37.: „So lang ich atme, Gott,“ unter der Predigt der 4. und 5. Vers des 20. Liedes: „Der du durch deine Allmachthand usw.“ und nach der Predigt der 6.: „Herr Gott dich loben wir usw.“ (Es folgt dann der Text zur Musik: Chor, Rezitativ, Arie, Gemeinde, Wechselgesang zwischen Solo und Chor. („Nachmittags Feier im Tempel der Natur, wenn es die Witterung erlaubt.“)“

Striegau 1791:<sup>14)</sup>

1. Intrade. 2. Gebet. 3. Gloria usw. von P. Thilo gesungen. 4. Lied. 5. Verlesung des nachm. Jubeltextes. 6. Singestück. 7. Lied. 8. Verlesung des vorm. Jubeltextes. 9. Lied. 10. Predigt. 11. Kanzelvers. 12. Herr Gott dich loben wir. 13. Intrade. 14. Kollekte und Segen. 15. Intrade.

Seitendorf-Altenberg 1793:<sup>15)</sup>

Das Kyrie und Gloria erwähnt, „statt der Vorlesung des Evangeliums wird . . . eine Rede vor dem Altar halten“.

<sup>12)</sup> Festschr. 1792 S. 53.

<sup>13)</sup> Festschr. 1793 S. 60.

<sup>14)</sup> H. Lummert, Chronik der evangel. Parochie Striegau 1877 S. 37/38.

<sup>15)</sup> Festschr. 1793 S. 23.

Schreiberhau 1793:<sup>16)</sup>

Präfation und Heilig werden ausdrücklich erwähnt. Desgl. in Spiller-Johnsdorf.<sup>17)</sup>

Selbstverständlich sind aus der Gestaltung gerade der Festgottesdienste nicht ohne weiteres sichere Rückschlüsse auf das sonst Übliche zu machen. Die Festordnungen und Festberichte stellen aber die Grundform dieser Gottesdienste nicht als etwas Ungewöhnliches hin. Es handelt sich um die allsonntägliche Liturgie, wenn auch besonders ausgeschmückt und teilweise verändert (bzgl. der Schriftlesung, der Musikordnung usw.). Das Kyrie und Gloria, auch die Präfation und das Heilig (an Festtagen) und die Altarverlesung werden als das Gewöhnliche vorausgesetzt und bleiben meist auch bei der Festfeier. Man wußte zur besonderen Gelegenheit augenscheinlich nichts anderes als wesentlich schöner und besser an die Stelle der alten Sonntagsfeier zu setzen.

Wenn bei der Schweidnitzer Jubelfeier 1802 die Geistlichen in Meßgewändern erschienen,<sup>18)</sup> so wahrten sie die alten Formen überhaupt nicht ungern, wo sie nicht das Odium des „Magischen“ oder „Unschicklichen“ hatten. Es fällt hier ein interessantes Streiflicht. Die Schweidnitzer Pastoren Kunowski (Pastor prim.), Lehmann (Senior) und Wollgast (Diakonus) waren sämtlich Freunde der neuen liturgischen Bewegung; den letzteren der Genannten haben wir sogar als Herausgeber einer Reformagende, den zweiten als Mitarbeiter daran kennen gelernt. Vielleicht war diese Art, „dem Hausvater, der aus seinem Schatze Altes und Neues hervor-

<sup>16)</sup> Festschr. 1793 S. 32.

<sup>17)</sup> Festschr. 1793 S. 26.

<sup>18)</sup> Worthmann, Geschichte der Friedenskirche 1902 S. 9, 42. (Diese Meßgewänder werden noch in der Kirche aufbewahrt.) Selbstverständlich handelte es sich nur um kostbare Kaseln, nicht etwa um einen vollständigen Meßornat. Die Alba wurde in Schlesien bis 1811 noch allgemein getragen. (Vgl. Schl. Prov.-Bl. Bd. LIII 533 ff., LIV 55 ff.)

trägt,“ zu gleichen, gar nicht so übel, zumal bei einer Jubelfeier. Ein neuer Beweis dafür, daß wir jedenfalls in den schlesischen Reformern keine blind-fanatichen Vertilger jedweden altehrwürdigen Brauches, geschichtlicher Würdigung gänzlich unfähig, zu erblicken haben. Denn die Meßgewänder sind den Geistlichen doch schwerlich aufgenötigt worden!<sup>19)</sup>

Noch eine andre wichtige Bemerkung sei hier angeschlossen. Man sollte die Bedeutung gerade dieser Jubelfeiern wie für das religiös-kirchliche, so insbesondere für das gottesdienstliche Leben nicht ganz außer acht lassen. Sie waren damals noch mehr wirkliche Ereignisse für die Gemeinde als heutzutage, nicht nur weil man weniger schnellebig und schnellvergessend war, sondern auch weil es Erstjubiläen waren. Das geschichtliche Bewußtsein konnte sich an ihnen nähren und stärken. Man lese die Jubelbüchlein! Heutigen Ansprüchen an Geschichtsforschung tun sie freilich recht wenig Genüge. Aber von der Freudigkeit, mit der man das Jubelfest aufs beste zu rüsten strebte, geben sie ein hübsches Bild. Wie gerne werden da — mitten in der „nüchternen Zeit der Aufklärung!“ — Jubelgaben als: farbige Altar- und Kanzelbekleidungen, Kruzifixe, Blumenvasen dargebracht und quittiert!

Ja, soweit der alteingesessene Schlesier überhaupt kirchlich gesinnt war, hing sein Herz am „Haus, das Herz und Geist vergnügt, am Kirchenhimmel voller Sterne,“ . . . . Und zwar an Predigt, Altardienst, Kirchenlied und Chormusik gleichmäßig. Keines kam auch gegen das Andere zu kurz.

---

<sup>19)</sup> Für die feierlichen Gemeindegründungen und Kirchweihungen um die Mitte des 18. Jahrhunderts läßt sich mehrfach der Gebrauch (farbiger) Meßgewänder oder ihre Stiftung nachweisen. Doch spricht sich Senior Engelmann in Steinau 1791 gegen die Beibehaltung der Meßgewänder aus in seinen Reformvorschlg. (Corr.-Bl. d. V. f. G. d. ev. K. Schl. V S. 32.)

Jener Aufsatz Schwarzers in der Lit. Beil. wurde zu einer Zeit abgefaßt, da das, was sonst von Neuerungen des gottesdienstlichen Lebens in der Luft lag, schon ziemlich öffentlich und angelegentlich besprochen wurde.<sup>20)</sup> Wir haben jene Forderungen und Vorschläge gemustert: eine Veränderung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes von Grund aus, vor allem also eine Aufhebung des Altardienstes, ist nicht darin begriffen. Die beiden folgenden Jahrzehnte haben nun aber auf schlesischem Boden derartige Pläne auch nicht gezeitigt, soviel Anklang Werke wie das von Frosch immerhin finden mochten. Man forderte mehr gedrungene Kürze, mehr Abwechslung usw., aber man verlangte nicht nach einer ganz neuen Gottesdienstform für den sonntäglichen Brauch.

Wir können also auf Grund jener oben vorgeführten zwei und der weiteren von uns hinzugefügten Zeugnisse allerdings behaupten:

Die Grundform des („alt-lutherischen“) sonntäglichen Hauptgottesdienstes ist in Schlesien während der Aufklärungszeit und bis zur Einführung der landeskirchlichen Agende fast überall unversehrt geblieben.

Man hat, so können wir hinzufügen, von seiten der Gemeinden nicht einmal sehr darum kämpfen müssen. Wenigstens sind Fälle dieser Art nicht bekannt. Auch die Behörden, so freundlich sie den liturgischen Reformen gegenüberstehen mochten, haben andererseits nicht Miene gemacht, die altüberkommene Ordnung des Hauptgottesdienstes zu beschneiden.

<sup>20)</sup> Dagegen fällt die ebenfalls als Quelle für die Gestaltung des Gottesdienstes in Schlesien am Ende des 18. Jahrhunderts in Betracht kommende Denkschrift des Steinauer Seniors Engelmann (Corr.-Bl. d. V. f. G. d. ev. K. Schl. V S. 30ff., vgl. Schian, D. kirchl. Leben d. ev. K. Schlesiens, Tüb. 1903, S. 165f.) noch in den Anfang der Reformepoche (1791).

In der Kirchengeschichte der Mark Brandenburg ist die Tatsache zu betonen, daß die Auflösung der alt-lutherisch-reformatorischen Gottesdienstformen dort schon durch den unionspolitisch gerichteten Summepiskopat,<sup>21)</sup> nicht erst durch den Einfluß der Aufklärung (oder gar des „Rationalismus“) herbeigeführt worden ist. Aber auch in Sachsen — im literarischen Stammlande der Agendenformbewegung — hat man von „aufklärerischer“ Seite nicht die völlige Beseitigung der alten Gottesdienstordnung und ihren Ersatz durch ein ganz Neues angestrebt: des ist Urkunde die neue sächsische Agende von 1812, die für die sonntägliche Hauptliturgie zwischen Eingangs- und Predigtlied noch Salutation, Intonation, Kollekte und Verlesung vorsieht.<sup>22)</sup>

Man wird angesichts solcher Erwägungen und nach genauerer provinzialgeschichtlicher Prüfung auf die — zunächst nicht ganz fernliegende — Annahme verzichten müssen, als sei jener in mancher Hinsicht einzigartig überlieferungstreue Zustand des gottesdienstlichen Lebens in Schlesien beim Beginn des 19. Jahrhunderts eine Folge unbedingter Abgeschlossenheit gegenüber den Reformbewegungen der Aufklärungszeit. Schlesische Verfasser von Privatagenden wie Frosch und Wollgast kamen sich mit diesen Leistungen durchaus nicht rückständig vor; im Gegenteil, sie waren sich bewußt, der heimatlichen Theologenwelt den sorgfältig gewählten Bestertrag der gesamten deutsch-evangelischen Arbeit auf diesem Gebiete darreichen zu wollen. Daß diese oder jene Haupterrungenschaft sich für Schlesien nicht eigne, etwa weil man hier noch nicht reif dafür sei, wird von ihnen nicht angedeutet. Eine Umwälzung der Gottesdienstordnung rechneten sie, rechneten auch andere nicht zum Programm der liturgischen Fortschritts-

<sup>21)</sup> Vgl. Förster a. a. O. I S. 66.

<sup>22)</sup> Rietschel a. a. O. I S. 446.

bestrebungen, wenigstens nicht für die nächste Zeit. Hielt man anderwärts hierin vielleicht schon den wünschenswerten Grad der Fortentwicklung in reformatischem Geiste für längst erreicht und glaubte nur das Einzelne nach Form und Inhalt bessern zu müssen, so galt den meisten schlesischen Pastoren bei aller Fortschrittsfreundlichkeit der alte lutherische Aufbau des Gottesdienstes nichts weniger als morsch, ob auch mit Schäden und Unschönheiten behaftet. Diese Überzeugung spricht z. B. auch aus dem obenerwähnten Aufsätze des P. Schwarzer.

Ist so einerseits die schon früher hervorgehobene maßvolle Haltung der reformfreundlichen Geistlichen Schlesiens keineswegs als eine abgezwungene anzusehen, so muß doch andererseits als sicher angenommen werden, daß radikale Änderungen auf einen unüberwindlichen Widerstand der Gemeinde gestoßen wären.

Scheibels Behauptung, man sei meist nur deswegen so behutsam mit Neuerungen gewesen, um die Gelder der Gemeinden nicht zu verlieren,<sup>23)</sup> mochte in manchen Fällen zutreffen.<sup>24)</sup> Bei der schlechten finanziellen Lage der Pastoren war das noch nicht einmal die denkbar härteste Schuld, die man ihnen beimessen konnte.

Es ist aber auch sehr wahrscheinlich, daß die schlesischen Kirchenbehörden ein allzu radikales Vorgehen fortschrittsfreundlicher Pastoren gemäßbilligt hätten, so wenig es sonst in ihrem Sinne lag, derartige Bemühungen mißtrauisch anzusehen. Die besonnene Haltung der Geistlichen, die ihnen angehörten, haben wir bereits kennen gelernt. Übrigens hat auch das bekannte Religionsedikt Friedrich Wilhelms II. die gottesdienstlichen, insbesondere agenda-

<sup>23)</sup> Scheibel, Gesch. der Union I S. 201/202.

<sup>24)</sup> Vgl. Schl. Prov.-Bl. XXXIV S. 571 über die Einführung des Breslauer neuen Gesangbuches in Lossen b. Trebnitz.

rischen Verbesserungen nicht schlechthin untersagt.<sup>25)</sup> Vielmehr heißt es in § 6 ausdrücklich:

„Wir verordnen zugleich, daß bei der reformierten sowohl als der lutherischen Kirche die alten Kirchenagenden und Liturgien ferner beibehalten werden sollen; nur wollen Wir bei beiden Konfessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete teutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde. Desgleichen einige alte außerwesentliche Zeremonien und Gebräuche abgestellt werden, als welches Unserm Geistl. Departement bei den Protestant. Konfessionen überlassen bleibt. Dieses Unser Geistl. Departement hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Konfession keine weitere Abänderung geschehe“ usw.

Diese Bestimmungen waren eigentlich recht dehnbar, und bekanntlich hat das Geistliche Departement, dem die Auslegung anvertraut war, über diese Dinge keine scharfen Untersuchungen angestellt.

Wenn jene Notiz über die verbesserte Glogauer Agende, die sich in dem Schles. Prov.-Bl. findet,<sup>26)</sup> von der Arbeit als einer solchen redet, die „nichts der echten Orthodoxie Widersprechendes enthalte“, so ist das eine amtliche Bezugnahme auf das Religionsedikt. Übrigens sind ja die meisten Veränderungen in Schlesien gerade in der Zeit, da jenes Edikt in Geltung stand, vollzogen worden, und man hatte dabei auch hinsichtlich der Wahrung „des Lehrbegriffes“ ein gutes Gewissen. Ja selbst ein Scheibel hat diese Dinge nicht tragisch genommen und es offen aus-

<sup>25)</sup> W. Wendland („Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms III., Gießen 1909“) führt aus dem Hofeskript wegen des „Verfalls der Religiosität“ folgenden Satz an (S. 41): „Besonders sind allmählich die äußeren Religions- und gottesdienstlichen Handlungen von dem durch frommen Aberglauben erzeugten wirklich Anstößigen oder den Gegenstand verächtlich Machenden zu reinigen, soweit letzteres nach der Fassungskraft usw.“ und bemerkt, so etwas hätten Wöllner und Friedrich Wilhelm II. nie publiziert. Vgl. jedoch den oben angeführten § des R.-Ed.

<sup>26)</sup> Vgl. oben S. 12.

gesprochen, daß man sich wenigstens in Breslau durchaus in erlaubten Grenzen gehalten habe.<sup>27)</sup> Allerdings redet er in der „Aktenmäßigen Geschichte der Union“ von einem „liturgischen Änderungsgeist, der unter die schlesischen Geistlichen gekommen“, stellt aber dann doch — mit der obenerwähnten etwas bissigen Erklärung — fest, daß man nirgends übertrieben habe, nur in einigen sehr verschlechterten Gemeinden sei Willkür getrieben worden.<sup>28)</sup>

Daß indessen auch hie und da über weitergehende Änderungen verhandelt worden ist, hat natürlich nichts Befremdliches. So machte man z. B. in Brieg 1798 den Vorschlag, im Winter das Kyrie und die Kirchenmusik wegfällen, der Predigt also nur folgende Gesänge vorangehen zu lassen: Morgenlied, Allein Gott in der Höh, Hauptlied, Wir glauben all'. Wahrscheinlich blieb es aber bei dem bloßen Antrage.<sup>29)</sup> 1809 wurde aber das Kyrie weggelassen.<sup>30)</sup>

Eine besonders konservative Haltung hat man nun tatsächlich in der schlesischen Hauptstadt beobachtet. Es wurden allerdings Neuerungen vorgenommen, aber der Gottesdienst behielt, wie uns sicher, nicht nur durch Scheibel, bezeugt ist, seine altherwürdige Gestalt. Im Jahre 1822 reichte das Stadtkonsistorium durch Oberbürgermeister v. Kospoth ein Gesuch beim Ministerium<sup>31)</sup> ein, in dem die Breslauer Gottesdienstordnung ebenso wie in dem oben vorzugsweise mitgeteilten Berichte Merkels geschildert wird. Diese Ordnung sei den alten Breslauern sehr ans Herz gewachsen . . . . die veränderte Form der

<sup>27)</sup> Vgl. oben S. 19 ff.

<sup>28)</sup> Gesch. I S. 201 f. — Ob das Beispiel solch vereinzelter Willkür, das Sch. anführt (S. 202 A. 21), auf Wahrheit beruht, mag dahingestellt bleiben.

<sup>29)</sup> Lorenz a. a. O. S. 190.

<sup>30)</sup> a. a. O. (Außerdem wd. d. Glb. außer an hohen Festen durch ein kürzeres Lied ersetzt u. d. Kanzelperikope nur 1mal gelesen.)

<sup>31)</sup> Im Auszuge bei Förster II S. 93.

Beichte und Kommunion (in der neuen Agende) werde Anstoß erregen . . . . die Freiheit des Liturgen dürfe aber auch nicht ganz abgeschnitten werden. . . .

Insbesondere bezog sich diese Liebe zur altüberlieferten Agende auf alle Formulare und Gebräuche, die mit dem heiligen Abendmahle verbunden waren. In den Schl. Prov.-Bl. von 1786<sup>32)</sup> findet sich eine Notiz, daß der Ober-Konsistorialrat und Kircheninspektor Gerhard den Versuch gemacht habe, das Läuten des „Transsubstantiationsglöckchens“ (so!) in<sup>33)</sup> S. Maria-Magdalena abzuschaffen, jedoch vergeblich. Er ist aber anscheinend doch damit — wenn auch nicht ohne Widerstand — noch im selben Jahre durchgedrungen. Denn bei „Zastrau, Kleine Maria-Magdalenen-Kirchchronik des 18. Jahrhunderts“ S. 10 lesen wir: „1736 ward schon das sogenannte Verwandlungsglökchen beim Abendmahl abgeschafft. Zwar klingelte man noch, aber nur zum Signal, daß die in einer großen Kirche überall zerstreuten Kommunikanten herbeikommen möchten. Auch das unterblieb bei uns 1786.“ Vielleicht, ja wahrscheinlich hatte Gerhard oder ein anderer von den Breslauer Geistlichen die Erfahrung gemacht, daß man in der Gemeinde vielfach doch nicht nur diese äußerliche Auffassung des Brauches hatte; im Munde der Gemeinde hieß das Glöckchen sicherlich auch damals noch das „Verwandlungsglökchen“.

Wie wurde es sonst mit der Abendmahlsfeier in den Breslauer Kirchen zur Zeit, da der heiße Kampf um sie ausbrach, gehalten?

In den Angaben seiner Festschrift von 1825 sagt Scheibel nichts von einer Veränderung der Abendmahls-liturgie.<sup>34)</sup> In der „Aktenmäßigen Geschichte der Union“ bemerkt er,<sup>35)</sup> neben der Wittenberger Agende sei für das

<sup>32)</sup> III S. 365.

<sup>33)</sup> Vgl. Rietschel a. a. O. I S. 438 (1689 in Görlitz abgesch., 1662 noch in Leipzig gebräuchlich [wie lange?]).

<sup>34)</sup> Vgl. oben S. 19 ff.

<sup>35)</sup> S. 202.

Abendmahl noch bis in die jüngste Zeit „ein besonders schönes Vorbereitungsgebet aus alten Zeiten“ im Gebrauche gewesen. Im übrigen habe „nur bei den besonderen Beichthandlungen einzelner“ dieser oder jener von den Breslauer Geistlichen andere Abendmahlsgebete genommen („und doch kam auch da noch Lutherisches vor“); das Lutherische der Abendmahlsgebete habe man bei den „allgemeinen“ kirchlichen Handlungen nicht wegzulassen gewagt.

Das „Beicht- und Kommunionbuch“ von J. Chr. D. Geiser (Diakonus an St. Bernhardin in Breslau) Brsl. 1816 (2. Aufl. Oppeln 1842) bringt S. 207/8 die „Abendmahlsfeier nach der alten Breslauischen Kirchenordnung“. Es ist die alte, unveränderte Ordnung: das Vorbereitungsgebet ist wörtlich („dein heiliger Leib speise mich, dein rosenfarbenes Blut tränke mich“) abgedruckt, es ist dasselbe, von dem Scheibel an der oben genannten Stelle spricht.<sup>36)</sup> Auch das Kreuzeszeichen über den Elementen wird erwähnt (S. 207) usw. — Nun rechnete Geiser doch wohl zunächst bei Gliedern seiner Bernhardinergemeinde auf den Gebrauch des Buches, und nach Scheibels Zeugnis<sup>37)</sup> waren bei Bernhardin verhältnismäßig noch die „willkürlichsten Veränderungen“ geschehen. Daraus ist zu schließen, daß in dieser Kirche und in den übrigen gleichfalls bis 1816 (wahrscheinlich also auch bis 1830) das alte Formular im Gebrauche war. Scheibels Behauptung, die übrigens unwiderlegt blieb, ist dadurch vollkommen bestätigt. Bis 1830 war weder von der Breslauer Gemeinde der Wunsch geäußert noch von den Geistlichen ernstlich der Versuch gemacht worden, die aus der Reformationszeit ererbte Gottesdienstordnung wesentlich zu verändern; das gilt ebenso von der Abendmahlsliturgie: auch die Spendeformel wird man schwerlich je angetastet haben.

<sup>36)</sup> Sch. bemerkt, es sei in seinem Kommunionbuche abgedruckt, sonst nur im Manuskript in der Elisabethkirche (ebd.).

<sup>37)</sup> ebd.

Mit diesem Blicke auf den Stand des gottesdienstlichen Lebens in Schlesiens Hauptstadt zur Zeit der Einführung der preußischen Agende können wir abschließen.

Es ergibt sich: die evangelische Kirche Schlesiens hat während der sogenannten Aufklärungszeit an den kirchlichen Reformbestrebungen des deutschen Protestantismus, die man jedoch nicht schlechthin als ein Werk der Aufklärung bzw. gar des Rationalismus betrachten darf, durchaus tätigen Anteil genommen; die Grundform des alten lutherischen Sonntags-(Haupt-)gottesdienstes, aber auch das Wesentliche der heiligen Handlungen (Ordnung und Sakramentalformeln) ist dabei fast allenthalben — ohne Kampf — erhalten geblieben, was, wie gezeigt, nicht notwendig einen Gegensatz zu dem sonst durchgeführten praktisch - theologischen Fortschrittsprogramm darstellt.

Im Unionskampfe rückt das kirchliche Leben Schlesiens stark in den Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit. „Prognosen“<sup>38)</sup> waren in der bewegten Zeit von 1808 bis 1815 auch hier gestellt worden. Im Jahre 1809 ließ Joh. Gründler, Pfarrer zu Quaritz in Niederschlesien,<sup>39)</sup> ein Büchlein drucken, betitelt: „Gedanken über eine Grundreform der Protestantischen Kirchen- und Schulverfassung im allgemeinen, besonders aber in der Preußischen Monarchie.“ (Züllichau-Freystadt.) In Betracht kommt hier der 2. Teil, der vom Kultus handelt. Zunächst wird die Notwendigkeit der Verbesserung des Kultus dargetan. Dann begründet der Verfasser den Wunsch nach einheitlicher Regelung und zwar durch den Landesherrn für die ganze Monarchie.

<sup>38)</sup> Vgl. das 2. Kapitel im 1. Bd. des Försterschen Werkes.

<sup>39)</sup> Vorher Rektor der Glogauer Lateinschule. Er stand in freundschaftlichem Verkehr mit Joh. v. Müller und hatte den Plan, eine deutsche Nationalgeschichte zu schreiben. (Nowack, Schles. Schriftstellerlexikon IV S. 35.)

Grunderfordernisse einer neuen Gottesdienstordnung seien: feste Bestimmungen, inhaltlich: Einfachheit und hohe Würde. Gründer spricht von der Beschaffenheit der Kirchen und eifert gegen neomodische Bauten. Der Hochaltar müsse seine Würde behalten, Kerzen sollen darauf brennen usw. Es solle weniger Redens im Gottesdienste sein, aber was geredet werde, sei feierlicher, nachdrücklicher, salbungsvoller! Neue Perikopen sind erwünscht, desgleichen auch eine neue Bibelübersetzung, besonders für die prophetischen und poetischen Bücher. Die Haupteigenschaften der Formulare müßten sein: hohes Alter, Allgemeingebrauch, Salbung und körnige Kürze. Auch die Verbesserung des Kirchengesanges wird erörtert. Der „Mittagsgottesdienst“ soll dadurch fruchtbarer gemacht werden, daß man ihn der Unterweisung der reiferen Jugend widmet. Die Neujaarsnacht ist kirchlich zu feiern, ein evangelisches Allerseelenfest einzuführen, die Christnachtsfeier abzuschaffen, das Erntefest überall gleichzeitig zu begehen. —

Die Vorschläge Gründlers bewegen sich zum Teil geradlinig in der Richtung auf die Grundsätze Friedrich Wilhelms III., wie sie Anfang der 20er Jahre im Könige feste Gestalt gewonnen hatten.<sup>40)</sup> Vor allem ist der Wunsch beachtenswert, die Agendenangelegenheit durch landesherrlichen Entschluß geregelt zu sehen. Derartige Gedanken sind also doch auch ans Licht getreten.

Wieviel Beifall Gründer mit seinen Gedanken in Schlesien fand, müßte zu wissen wertvoll sein. Die Besprechung in der Lit. Beil.<sup>41)</sup> vergleicht Gründlers Schrift mit der des rheinischen Pfarrers Spieß „Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unserer Zeit“ (Duisburg-Essen 1808):<sup>42)</sup> diese ihren Entwurf mehr auf demokratischer, jene mehr auf monarchischer Grundlage

<sup>40)</sup> Vgl. Förster a. a. O. II Kap. 3 ff.

<sup>41)</sup> Jahrg. 1810 S. 42.

<sup>42)</sup> Vgl. Förster a. a. O. I S. 93 f.

aufbauend. Gründlers liturgische Vorschläge werden hier im allgemeinen gebilligt, insbesondere, was zu beachten ist, die Forderung alter Formulare.<sup>43)</sup> —

Fragen wir nunmehr, welchen Eindruck die königliche Agende von 1822 in Schlesien hervorrief, so ist eine genaue Beantwortung dieser Frage schwerlich zu geben. Von den anderen Provinzen gilt das Gleiche.

In dem Gesamtberichte des Ministeriums vom 7. Oktober 1823<sup>44)</sup> über die Aufnahme der Agende in den einzelnen Landesteilen sind die auf behördliche Anregung hin ergangenen Äußerungen der Geistlichkeit zusammengestellt und geordnet: gestellte Bedingungen und erhobene Bedenken, letztere wieder gesondert in 1. äußere Hindernisse, 2. allgemeine Bedenklichkeiten gegen eine Änderung des Bestehenden, 3. Bedenken in bezug auf Form und Inhalt der neuen Agende. Jedoch bemerkt Altenstein selbst zu seinem Berichte:<sup>45)</sup> „So sorgfältig auch inzwischen schon in der Zusammenstellung die Äußerungen nach den verschiedenen Provinzen, in welchen sie vorzüglich vorgekommen, gesondert sind, so wenig gibt solches doch ein Bild des Ganzen. Es ergibt sich nämlich nicht, welche Zahl von Geistlichen die eine oder andre Ansicht teilt. Die Konsistorien haben alles aufgeführt, was vorgekommen ist, und nur aus einzelnen Gutachten läßt sich schließen, ob eine Äußerung wohl als vorherrschend in einer Provinz zu betrachten sein dürfte, und aus der Zusammenstellung dessen, was in den einzelnen Provinzen so vorzuherrschen scheint, kann ungefähr auf dasjenige geschlossen werden, was in einem großen Teile des Staats in dieser Beziehung vorherrschende Stimme sein möchte.“

<sup>43)</sup> Vgl. noch Lit. Beil. desselben Jahres S. 181 (von Gr.) und S. 188 (Antwort des Rezensenten, der an G. gerügt hatte, er habe es mit dem Abschaffen, z. B. des Wochengottesdienstes, zu eilig).

<sup>44)</sup> Förster II S. 97 und S. 350 (Abdr. im Auszuge).

<sup>45)</sup> Förster a. a. O. II 363.

Äußerliche Hindernisse erblicken neben ostpreußischen und sächsischen auch manche schlesische Geistliche in der Kostspieligkeit der Leuchter und Kreuzfixe, ferner in der Beschwerlichkeit des vielen Sprechens für den alleinstehenden Prediger.<sup>46)</sup> Das erstgenannte Bedenken dürfte in Schlesien, wo selbst manch kleine Bethausgemeinde etwas für liturgische Ausstattungsgegenstände erübrigt hatte,<sup>47)</sup> nicht auf wirklichem Widerwillen gegen dergleichen (etwa wie in den Rheinlanden) beruht haben. Aber freiwillige Beisteuer zum Kirchenschmuck war auch etwas anderes als anbefohlene!

Unter den weiterhin angeführten „allgemeinen Bedenken“ steht Schlesien obenan mit scharfer Einsprache gegen die zu befürchtende Nichtachtung provinzieller Eigenart.<sup>48)</sup>

Hinsichtlich Form und Inhalt der einzuführenden Agende teilt Schlesien mit Preußen, Posen, Brandenburg und Rheinland den Widerspruch gegen die Verkürzung des Gottesdienstes;<sup>49)</sup> mit Preußen, Brandenburg, Sachsen, Rheinland insbesondere gegen die Beschränkung der Predigt und des Gemeindegesanges,<sup>50)</sup> mit Westpreußen und Brandenburg gegen die Zusammendrückung der Gebete vor der Predigt, da bei weit zerstreuten Gemeinden, wie sie namentlich in Schlesien vorhanden, ein vollzähliges Beisammensein zu Beginn der Liturgie nicht verlangt und erreicht werden könne,<sup>51)</sup> ferner mit Magdeburg und Westpreußen gegen den Exorzismus und die Bekreuzung bei der Taufe,<sup>52)</sup> mit Westpreußen gegen die „referierende“ Spendeformel,<sup>53)</sup> schließlich aber auch mit Preußen, Branden-

<sup>46)</sup> a. a. O. II 368.

<sup>47)</sup> Vgl. d. Jubelschr. bes. aus den Jahren 1790—1800.

<sup>48)</sup> Förster a. a. O. II S. 369.

<sup>49)</sup> ebenda S. 377.

<sup>50)</sup> ebenda S. 379.

<sup>51)</sup> ebenda S. 380.

<sup>52)</sup> ebenda S. 382.

<sup>53)</sup> ebenda S. 382.

burg, Sachsen und Rheinland gegen die Ähnlichkeit der Liturgie mit der Messe, gegen den Buchstäblichkeitszwang und die Untätigkeit der Gemeinde.<sup>54)</sup>

Aus Schlesien sind insbesondere noch Bedenken aufgeführt gegen die Stellung der Gebete,<sup>55)</sup> gegen das jedesmalige Verlesen beider Perikopen,<sup>56)</sup> ferner wegen der Mitaufstellung des Athanasianischen und Nicänischen Symbols (als katholisierend),<sup>57)</sup> wegen des Ordinationseides (scharfer Widerspruch)<sup>58)</sup> und endlich auch gegen die Verdrängung ortsüblicher Begräbnissitten.<sup>59)</sup>

Besonders überraschend ist nach unsrer Kenntnis der bisherigen Entwicklung des kirchlichen Lebens in Schlesien keiner von diesen Einwänden. Daß der Exorzismus in den meisten Gemeinden abgekommen war, wurde schon dargestellt. Als katholisierend konnte man auch vom alt-schlesischen Standpunkte aus die neue Agende anfechten, vornehmlich wegen der Einschränkung des Gemeindegesanges.

Jedenfalls ergab sich, daß die Verhältniszahl derjenigen Geistlichen, die aus den erwähnten Gründen die Agende von 1822 nicht annehmen zu können erklärten, in Schlesien größer war als in allen andren östlichen Provinzen: es waren am 31. Dezember 1826 von 744 noch 509, also mehr als zwei Drittel!<sup>60)</sup> Es ist sogar ein noch etwas stärkerer Bruchteil als in Westfalen (224 von 338).<sup>61)</sup> In Westpreußen war nächst dem unter den öst-

<sup>54)</sup> ebenda S. 391. Man erhob auch wie in Brandenburg und Rheinland Widerspr. gegen die neue Trauformel a. a. O. II S. 383.)

<sup>55)</sup> Förster a. a. O. II S. 381.

<sup>56)</sup> ebenda.

<sup>57)</sup> a. a. O. S. 384.

<sup>58)</sup> ebenda u. S. 386.

<sup>59)</sup> a. a. O. S. 389.

<sup>60)</sup> a. a. O. S. 156.

<sup>61)</sup> ebenda.

lichen Provinzen die stärkste Abneigung geäußert worden: 93 von 164 hatten abgelehnt.<sup>62)</sup>

Die Zugeständnisse, die den Schlesiern durch die Kabinetts-Order vom 5. Juli 1829 bewilligt und in der Provinzialausgabe der Agende festgelegt wurden, waren im Wesentlichen folgende:<sup>63)</sup>

Außer den 8 Zugeständnissen, welche die Brandenburgische Agendenkommission erwirkt hatte,<sup>64)</sup> noch die Erlaubnis, daß Kirchenmusiken auch ferner zwischen Liturgie und Predigt stattfinden, das Kyrie musikalisch aufgeführt und nach dem Hallelujah und Glauben Musikstücke eingelegt werden könnten. Auch sollte der Gebrauch der Kollekten aus der alten Kursächsischen Agende erlaubt sein.

Die große Freude der Schlesier an der Kirchenmusik, insbesondere auch an der Instrumentalmusik, wird dadurch mittelbar bezeugt. Sie ist ein Beweis dafür, welcher hohen Wertschätzung sich ein schöner, in jeder Hinsicht reichlich ausgestatteter Sonntagsgottesdienst auch in der Dorfkirche, der womöglich den Vergleich mit der nachbarlich stattfindenden missa solemnis nicht zu scheuen hatte, bei den Evangelischen hierzulande erfreute. Inhaltlich bedeutsamer ist die Gestattung des Gebrauches der Kollekten aus der ehemals in Schlesien so verbreiteten sächsischen Agende. Wir haben freilich gesehen, daß man die alten Kollekten keineswegs überall in Schlesien als unantastbar betrachtet, ja sogar häufig durch neuere ersetzt hatte. Nichtsdestoweniger verkörperte die sächsische Agende die Selbständigkeit und die in wesentlichen Stücken immer noch treu bewahrte Einheitlichkeit der schlesischen Überlieferung sowie ihr echt reformatorisches Gepräge. Das letztere war freilich mehr

<sup>62)</sup> ebenda.

<sup>63)</sup> Förster a. a. O. II S. 193.

<sup>64)</sup> a. a. O. S. 191 f. Die gewährten Freiheiten betrafen 1. Predigtvers und Dauer des Gottesdienstes, 2. fr. Gebet nach d. Pr., 3. Knien b. d. Einstzgw., 4. Kommunionlied, 5. Spendeformel, 6. Bekreuzung b. d. Tf., 7. Abrenunt., 8. Erdwurf b. Begr.

die Meinung der Schlesier, ohne daß die Regierung im übrigen sonderliche Hochachtung davor bekundete. Zwar erlitt ja eben der Gang des Gottesdienstes durch die neue Agende keine wesentliche Abänderung. Wenn aber anerkanntermaßen die altreformatorische Ordnung in wichtigen Punkten unversehrt geblieben war, so hätte das den König und seine Ratgeber zu um so pietätvollerer Rücksicht auf abweichende Gewöhnung, ja zu völliger Sanktionierung derselben wenigstens im ganzen Hauptgottesdienste bestimmen müssen. Statt dessen betrachtete man diesen Umstand als günstig für eine schmerzlose Angleichung. —

Infolge der Bewilligung einer Provinzialagende<sup>65)</sup> verringerte sich indessen die Zahl der ablehnenden Geistlichen in Schlesien vom 30. Juni 1829 ab binnen eines Jahres von 493 auf 6:<sup>66)</sup> der Hauptwiderstand schien gebrochen. Die gewährten Zugeständnisse haben demnach eine verhältnismäßig rasche Zufriedenstellung des größten Theiles der Pfarrerschaft — denn nur diese kam meistens zu Worte — bewirkt. Die Kommission<sup>67)</sup> hatte — so sah es wenigstens einstweilen aus — mit scharfem Blicke und außerordentlich gutem Erfolge gearbeitet. Vor allem war es wohl die formale Anerkennung der provinziellen Eigenart seitens der Regierung, die diesen günstigen Umschwung herbeiführen half. Oder war vielleicht die Erwägung mit im Spiele, daß man ja, wenn erst die Kollekten aus der sächsischen Agende erlaubt waren, dieselbe „versehentlich“ ganz in der Hand behalten konnte, wofern sich nur Gemeinde und Pastor der Eintracht und die Gottesdienste der Abwesenheit königlicher Kommissarien erfreuten? Oder war es nur Gefügigkeit?

Freilich gerade auf schlesischem Boden sollten nun die Hauptschwierigkeiten erst noch beginnen.

<sup>65)</sup> Ausführliche, aber voreingenommene Kritik bei Scheibel, Gesch. der Union I S. 203.

<sup>66)</sup> Förster a. a. O. II S. 179.

<sup>67)</sup> Scheibel, Gesch. der Union I S. 175 die Namen.

Es läge jenseits des Zieles, das der vorliegenden Abhandlung gesteckt ist, hier eine wissenschaftlich genaue Darstellung der altlutherischen Bewegung oder auch nur ihrer Anfänge zu geben, obwohl sie ja mit der Geschichte der Agende in Schlesien in engem Zusammenhange steht. Indessen scheint mir die geschichtliche Erklärung der lutherischen „Separation“, die jüngst von Förster<sup>68)</sup> in so klarer und schärfer Formulierung vorgetragen worden ist, einer Auseinandersetzung auf dem Boden der Provinzialkirchengeschichte wert.

„Der Kern des Streites ist das landesherrliche Kirchenregiment“ — diese Behauptung Försters<sup>69)</sup> dürfte durchaus das Richtige treffen, insbesondere wenn wir hinzurügen: so wie es sich unter Friedrich Wilhelm III. entwickelt hatte.

Immer schärfer und bündiger haben es die Lutheraner im Verlaufe dieses Streites ihrem Landesherrn ins Gesicht gesagt: er habe kein Recht, ihnen in gottesdienstlichen Gebräuchen Zwang aufzuerlegen, ihm gebühre nur die Oberaufsicht und Schutzherrlichkeit der Kirche.<sup>70)</sup>

Fraglich aber erscheint es, ob diese freikirchliche Stimmung den Agendenstreit — wie Förster will — völlig zureichend erklärt: daß nämlich Agende und Union nur den äußeren Anstoß boten, daß Scheibel „einen zwingenden Grund zur Separation nicht anders als gewaltsam und künstlich habe schaffen können“, die eigentliche Stoßkraft sei vielmehr der Pietismus gewesen mit seiner Konventikelbildung und seiner Abneigung gegen die Cäsareopapie. Scheibel sei längst, bevor es zum offenen Bruche mit dem Kirchenregiment kam, Pietist gewesen, sein „Luthertum“ lediglich ein Vorwand und ein Mittel

<sup>68)</sup> Förster a. a. O. II S. 251 ff.

<sup>69)</sup> a. a. O. II S. 280.

<sup>70)</sup> Vgl. die Eingabe der Deputierten von Hönigern bei Scheibel, Letzte Schicksale der lutherischen Parochien in Schlesien (Nürnberg 1834) S. 53 ff., besonders S. 59 ff.

zum Zweck. Auch seine Abendmallslehre sei nur Konventikeltheologie mit lutherischer Grundlage.<sup>71)</sup>

Diese Aufstellung bedarf meines Erachtens wesentlicher Berichtigung.

Zunächst ist zu bemerken, daß es zwar der Einfachheit, nicht aber der geschichtlichen Genauigkeit dient, als Wurzel der lutherischen Freikirche „den Pietismus“ schlechthin zu nennen. Ein anderer war der Pietismus im 17. und 18., ein anderer im 19. Jahrhundert.<sup>72)</sup> Das Gleiche gilt von dem Begriffe der „Konventikel“. Es gibt sehr verschiedenartige Konventikel. Der Sprachgebrauch der Exzellenz Altenstein<sup>73)</sup> wird und soll uns zur kirchengeschichtlichen Beurteilung nicht helfen. Nur zu sehr waren damals die Behörden geneigt, alles, was aus religiösen Gründen nicht parierte, „Separatismus“ und „Konventikel“ zu schelten. Das enthebt uns nicht der Aufgabe, die Eigenart gerade dieses „Pietismus“ zu würdigen, aus dem sich die Altlutheraner rekrutierten.

Sehen wir uns Scheibels Persönlichkeit näher an.

Die Behauptung, Scheibel sei ein „Pietist“ bzw. „Konventikelchrist“ gewesen, ist irreführend.

Das Bekehrungserlebnis, von dem er zu berichten weiß, ist dafür nicht beweisend.<sup>74)</sup> Denn nicht nur aus den „Lebensläufen frommer Pietisten“ sind uns solche Erlebnisse „zu Dutzenden“ bekannt, sondern doch wohl überhaupt aus dem Leben bedeutender Persönlichkeiten der Religions- und Kirchengeschichte.

Ein Grundzug, ja der Grundzug der Scheibelschen Theologie ist der starke, wenn man will, schroffe Biblizismus.<sup>75)</sup> Aber hat er sich diesen erst in pietistischen Kreisen angeeignet oder vertieft? Davon ist nichts zu merken.

<sup>71)</sup> Förster a. a. O. II S. 252 ff.

<sup>72)</sup> Ritschl, Gesch. des Pietismus Bd. 3 Vorrede.

<sup>73)</sup> Förster a. a. O. II S. 265.

<sup>74)</sup> Gg. Förster a. a. O. II S. 255.

<sup>75)</sup> Das hat Förster mit Recht hervorgehoben a. a. O. II S. 256.

Allerdings hat Scheibel mit „Pietisten Fühlung gehabt“. Den „Privatandachten, die der fromme Spener erweckte und begründete“, kann er seine Billigung nicht versagen.<sup>76)</sup> Aber er verurteilt gleich darauf unberufene Predigt bezw. Schriftauslegung durch solche, „die lieber bei ihrem ehrlichen Handwerke bleiben sollten.“<sup>77)</sup> Nur im Jahre 1820 habe er in einer Breslauer „Pietistengesellschaft“ und in der Brüdergemeinde je 3 Vorträge gehalten, erstere um zu zeigen, „daß man eben solche Vorträge auch in der Kirche hören könnte,“ letztere auf das Ersuchen des Predigers der Gemeinde; beides habe er nicht fortgesetzt.<sup>78)</sup> Überhaupt spricht Scheibel nirgends von den Konventikeln an sich als etwas Idealem, Erstrebenswertem. Die Hochschätzung des geistlichen Amtes ist bekanntlich den Altlutheranern nie verloren gegangen; die separatistischen Schlesier jedenfalls suchten zunächst um jeden Preis einen Pastor ihrer Partei; Verwalten der Sakramente durch Laien galt durchaus als äußerster Notbehelf.<sup>79)</sup> Nach einer starken Hervorhebung des Gnadendurchbruches usw. suchen wir bei Scheibel vergebens. Auf die Konfirmation legt er nicht sonderlichen Nachdruck,<sup>80)</sup> die Privatbeichte dagegen vermißt er.<sup>81)</sup>

Aber selbst wenn Scheibel aus den Kreisen der „Erweckten“ hervorgegangen wäre und mitten unter ihnen gewirkt hätte — was tatsächlich nicht der Fall ist —, so ist es eben nicht mehr der alte Pietismus, der hier mit dem Staatskirchentume in Konflikt gerät. Man wird schon nicht umhin können, die Erweckung am Beginne des 19. Jahrhunderts für eine neue Erscheinung anzusehen.

<sup>76)</sup> „Das Abendmahl des Herrn“ Bresl. 1823 Vorr. S. XXV f.

<sup>77)</sup> ebenda S. XXVI.

<sup>78)</sup> ebenda S. XXVI f.

<sup>79)</sup> Scheibel, Gesch. der Union II S. 25. I 268 ff. (S. 275 Ablehnung des Lehrens der Laien!)

<sup>80)</sup> Scheibel, Gesch. der Union II S. 27. (Synodalgutachten von 1818.)

<sup>81)</sup> Gesch. I S. 94.

Wo nicht der Form, so doch dem Inhalte nach: der alte, Spenersche Pietismus kämpfte gegen tote Kirchlichkeit, der neue viel mehr gegen bewußte Unkirchlichkeit, jener gegen unfruchtbare Rechtgläubigkeit, dieser gegen den Vernunftstolz; ging es ehemals um die Freiheit und Zielbewußtheit der religiösen Persönlichkeit, so jetzt um die Rettung wahrhaft religiöser Autorität und zwar nicht sowohl um biblische und urchristliche Sittlichkeit und Lebensgestaltung als um die biblische Theologie überhaupt.

Zusammenhänge und Berührungen der altlutherischen Separation auch mit dem älteren Pietismus sollen keineswegs völlig gelehnet werden. Den Spenerianern jedoch wie der Brüdergemeinde und dem Methodismus weist Scheibel unumwunden ihre Fehler nach: letzterer habe die unbiblische Abendmahlslehre beibehalten,<sup>82)</sup> erstere hätten sich zu viel mit der reformierten Kirche abgegeben.<sup>83)</sup> Und seinen erweckten Freunden „in Elberfeld, Berlin usw.“ ruft er zu, weder „in der wirklich übergroßen Menge von Traktaten derselben habe er lauter reines, lauter Bibelchristentum, noch in den gelehrten Schriften der Freunde ganz festen, treuen Bibeldglauben gefunden.“<sup>84)</sup> Es fehlt also doch noch viel, daß er sich zu den Ihrigen gerechnet hätte.

Aus dem Konventikelchristentum läßt sich mithin Scheibels eigentümlich biblisch-lutherische Theologie nicht ohne Weiteres ableiten. Ganz entschieden ist jedenfalls die Darstellung zurückzuweisen, als sei sein Luthertum nur ein Vorwand gewesen, als habe er von vornherein eine pietistische Neigung besessen, sich von der Staatskirche zu separieren, und die reformierte und unierte Kirche nur deshalb so leidenschaftlich befehdet, um so

<sup>82)</sup> Gesch. I S. 8. 41.

<sup>83)</sup> ebenda S. 41.

<sup>84)</sup> ebenda S. 42 ff. Man beachte, daß Scheibel nach seinem Geständnis erst infolge „des öffentlichen Bekenntnisses zum Heilande“ mit „einer großen Anzahl dieser ihm ewig teuren Freunde bekannt geworden ist“.

einen Rechtsgrund für die Trennung zu finden.<sup>85)</sup> Der Charakter Scheibels war schroff, einseitig, leidenschaftlich; ein derartiges Maskenspiel dürfen wir ihm nimmermehr zur Last legen. Und warum warf man die Maske später nicht ab? Warum legen die Altlutheraner in Preußen noch heute auf ihre Spendeformel ebensogroßen Wert wie auf ihr Freikirchentum?

Die Stimmen, die nach Verselbständigung der Kirche riefen, kamen doch wahrlich nicht nur aus den alt-  
 pietistischen Konventikeln; das zeigt ja die Schilderung der verschiedenen „Prognosen“ im 1. Bande des Förster-  
 schen Buches (2. Kapitel). Um die Kirche, nicht um un-  
 angefochtene Gemeinschaftspflege ist es Scheibel in dem  
 Synodalgutachten von 1818 zu tun;<sup>86)</sup> daß die freie  
 Kirche, wie er sie sich dachte, Konventikelgestalt annehmen  
 mußte, wenigstens zunächst, steht auf einem andern Blatte  
 geschrieben.

Wir werden einerseits zugeben müssen, daß sich  
 Scheibel den Gegensatz, der sein Denken und Kämpfen  
 noch mehr als das Freikirchenideal beherrschte: der un-  
 bedingte Bibelglaube und zwar das fromme Fürwahr-  
 halten gegenüber allem Symbolisieren und allem (nicht  
 gerade mathematisch bewiesenen) Kritisieren und die Kirche  
 des realen gottmenschlichen Mysteriums gegenüber den  
 philosophierenden „Gnostikern“ — daß er sich diesen  
 Gegensatz errungen und erarbeitet hat.

Aus seinem Biblizismus und im engsten Anschlusse an  
 ihn hat sich sein Luthertum entwickelt. Daß er „erst  
 spät“ mit dem lutherischen System bekannt geworden,  
 sollte man indessen ihm nicht nacherzählen, ohne hinzu-  
 zufügen, daß damit die Kandidatenzeit vom 22. Lebensjahre  
 an gemeint ist und nicht etwa erst die Jahre des Agenden-  
 und Unionskampfes.<sup>87)</sup>

<sup>85)</sup> So Förster a. a. O. II S. 259.

<sup>86)</sup> Gesch. II S. 19 ff.

<sup>87)</sup> Gesch. I S. 30.

Bei aller — notwendigen — Betonung von Scheibels Eigenart lassen sich nun doch vielleicht gewisse Einflüsse nachweisen, die noch weit früher und stärker als der Neupietismus auf die Ausprägung seiner Theologie und seines Kirchenbegriffes eingewirkt haben. Ich meine einfach seine Erziehung im Elternhause und besonders die Persönlichkeit seines Vaters. Er selbst hat ihr Bedeutung für seine religiöse Entwicklung beigemessen.<sup>88)</sup> Der Vater, Johann Ephraim Scheibel, Rektor am Elisabetan und Professor der Mathematik und Naturwissenschaft, war ein echter, rechter altschlesischer Gelehrter, von wissenschaftlichem Rufe, altgläubiger Lutheraner, aber nicht nur bibelfester Christ, sondern Theolog und Bibelforscher, der auch im Gymnasium Religionsstunden gab, Herausgeber des Codex Rhedigeranus und Verteidiger der Auferstehungsgeschichte gegen den Wolfenbüttler Fragmentisten. Seine mathematischen und vorzüglich physikalischen Lektionen waren nach des Sohnes Zeugnis „eine fortdauernde Apologetik des Naturwissenschaftlichen in der Bibel“.<sup>90)</sup> Der Abfall in der neueren theologischen Literatur „erfüllte ihn mit Schmerz und Eifer“. Der Leibnitz-Wolff-Baumgartenschen Methode zugetan, studierte er auch Burgs, des schlesischen Theologen, Schriften und des letzteren Predigten wurden im sonntäglichen Hausgottesdienste gelesen. Die Kirche wurde regelmäßig besucht, tägliche Morgen- und Abendandachten gehalten. Der gewöhnliche Umgang des Knaben war sein Vater, das Leben im Elternhause sehr zurückgezogen.

Es braucht nicht weiter erläutert zu werden, daß die Denkweise Scheibels Nachwirkungen dieser geistigen und religiösen Erziehung aufweist. Bedeutsam ist auch, daß

<sup>88)</sup> ebenda S. 17.

<sup>89)</sup> Über ihn vgl. außer dem a. O. S. 17 noch: Streit, Alfab. Schriftstellerverz. und Lit. Beil. Jahrg. 1809 (in diesem Jahre Sch. †) S. 22 A. 252. 282. (Verzeichnis seiner Schriften.)

<sup>90)</sup> Gesch. I S. 24.

er sich gern daran erinnert, wie ihn sein Vater schon als Gymnasiasten auf ein Büchlein des Mecklenburgers Koch: „Verteidigung des Glaubens der Christen von des Herrn Abendmahl“ (Rost. u. Wismar 1754) aufmerksam gemacht habe.<sup>91)</sup>

Damit kommen wir auf Scheibels Abendmahlslehre zu sprechen. Die unbedingte Gebundenheit an die Schrift war es, die ihn an den Luther fesselte, wie er zu Marburg auftrat, und der unversöhnliche Haß gegen das Herabdeuten des geistlichen Mysteriums zum Symbol<sup>92)</sup> als gefährliches Zugeständnis an den Rationalismus. Daß die Ablehnung der Kirchengemeinschaft, insbesondere Abendmahlsgemeinschaft, mit den Reformierten vor Scheibel noch nie innerhalb des Luthertums in dieser schroffen Art ausgesprochen sein sollte,<sup>93)</sup> ist zu bezweifeln. Die alten Streitschriften gegen den Kryptokalvinismus dürften denn doch mancherlei Ausbeute, wenn nicht an ganz gleichen so doch an verwandten Gedankengängen darbieten.

Und sehen wir uns auch den Heimatboden an, auf dem Scheibels religiös-kirchliche Anschauungen erwachsen. Wohl in keinem Lande außer Sachsen ist die theologische Fehde gegen den Kryptokalvinismus erbitterter geführt worden als gerade in Schlesien, dessen kirchliches und theologisches Leben sich ja an das sächsische eng anschloß. Man lese die Druckschriftenverzeichnisse in Ehrhards Presbyterologie oder mustere die alten Bestände der Breslauer Stadtbibliothek. Die Spuren solcher Feindschaft<sup>94)</sup> ließen sich lange genug nicht tilgen. Zu den Pastoren der Hofkirche stellte sich (nach 1740!) anfangs die lutherische Stadtgeistlichkeit von Breslau nicht besonders freundlich —

<sup>91)</sup> a. a. O. S. 34.

<sup>92)</sup> a. a. O. S. 32. Abendmahl, Vorr. S. XVIII u. a. Stellen.

<sup>93)</sup> So Förster (a. a. O. II S. 258).

<sup>94)</sup> Schilderung z. B. bei Dumrese K. Gesch. d. Gmd. Freystadt (F. 109) S. 12 f.

voran der einflußreiche Kircheninspektor Burg.<sup>95)</sup> Fälle von Abendmahlsgemeinschaft werden vor der Union<sup>96)</sup> noch kein lange geübter Brauch gewesen sein, wenn auch die Aufklärung viel vorgearbeitet hatte. Im 1. Bande der Schl. Prov.-Bl. (1785) S. 72 wird aus Militsch berichtet, am 2. Advent 1784 habe in der lutherischen Kirche der Sohn des Kreis-Deputierten v. D., reformierten Bekenntnisses, das Abendmahl empfangen, desgleichen eine reformierte Französin aus Wirschkowitz vom Berliner Prediger die Erlaubnis erhalten, bei dem lutherischen Prediger daselbst es zu tun. „Uns war dieser Fall von Aufklärung und Toleranz neu“, so bemerkt der Bericht-erstatte zu dem ersterwähnten Falle.

Noch Gerhard, der Herausgeber des verbesserten Gesangbuches († 1808)<sup>97)</sup> ist auf der Kanzel als Anwalt der unverfälschten lutherischen Abendmahlslehre aufgetreten.<sup>98)</sup> Und in den schlesischen Gemeinden, soweit sie kirchliches Leben hatten, herrschte sie natürlich unbestritten, einige aus den höheren Ständen vielleicht ausgenommen. Daß man auch von reformerischer Seite an die Spendeformel nicht gern rühren mochte, haben wir gesehen.<sup>99)</sup>

Bedenken wir überdies, daß das „reine Luthertum“ nicht der juristische Rettungsanker der Evangelischen in Schlesien gewesen war!<sup>100)</sup>

Die altlutherische Bewegung hat also doch wohl, kurz gesagt, ihren Grund zum guten Teil mit darin, daß eben der Gedanke der reinen Bekenntniskirche noch nicht ausgestorben war, am wenigsten in Schlesien.

<sup>95)</sup> Vgl. Konrad, Der Majestätsbrief i. s. Bdtg. f. d. städt. Kons. (Breslau 1909) S. 82.

<sup>96)</sup> Beisp. bei Dumrese a. a. O. S. 71.

<sup>97)</sup> Vgl. ob. S. 9.

<sup>98)</sup> Evang.-Predigten Brsl. 1791 Palmsonntag.

<sup>99)</sup> Vgl. ob. S. 16. 31.

<sup>100)</sup> Der Calvinismus war unter der österr. Regierung staatlich verboten.

Förster meint freilich:<sup>101)</sup> „Diese (konfessionelle) Geschlossenheit war, auch in Schlesien, längst gebrochen“; er verweist auf den § 39 im Tit. XI des Landrechts, daß „protestantische Kirchengesellschaften ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen sollten, wenn diese keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei in der Nähe hätten“ und behauptet, es sei diesem Satze niemals widersprochen worden bis auf Scheibel. Aber er läßt damit eine Anschauung, die bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in Schlesien vorgeherrschte hatte, von einer kaum 50jährigen geistigen Entwicklung, die zudem nicht sehr auf die breiten Schichten gewirkt hatte, völlig und spurlos beseitigt werden!

Die geschichtliche Wahrscheinlichkeit ist dagegen.

Vielmehr haben wir es mit einer „konfessionellen Erweckung“ zu tun, die mit dem Pietismus nur schwach zusammenhängt. Ein Hauptherd dieser Bewegung war und blieb Schlesien. Sie wurde hier auch gestützt und getragen durch ein altererbtes und immer noch lebendiges provinzielles und konfessionell-kirchliches Selbständigkeitsbewußtsein gegenüber der Staatsregierung. Unter Friedrich dem Großen hatte die Provinz eine Sonderstellung eingeräumt erhalten und sie bis 1808 bewahrt. Und schon von Anfang an hatte man hier bei aller Dankbarkeit gegen das Haus Hohenzollern unerwünschten Maßregeln, die von Berlin aus verfügt wurden, Widerstand entgegengesetzt. Wir erinnern uns an die offene Meinungsverschiedenheit zwischen Friedrich dem Großen und dem sonst so geschmeidigen „Bischofe Schlesiens“, Joh. Fr. Burg, wegen der Aufhebung der Feiertage und an den stillen, aber beharrlichen Widerstand, den sich namentlich in Breslau der königliche Wille in dieser Sache gefallen lassen mußte.<sup>102)</sup> Ferner an die Ablehnung des Berliner Gesangbuchs seitens

<sup>101)</sup> a. a. O. II S. 258.

<sup>102)</sup> Vgl. Konrad, D. schles. Majestätsbrief S. 78.

der überwältigenden Mehrzahl der schlesischen Gemeinden bezw. Pastoren, an die Beunruhigung, die der Erlaß Friedrich Wilhelms II. betreffend verschärfte Wahrung des landesherrlichen Patronatsrechts bei der Pfarrbesetzung in Schlesien hervorrief, an die zahllosen Reibereien zwischen den städtischen Kollegien usw. und den königlichen Oberbehörden wegen kirchlicher Gerechtsame. Freilich waren diese Körperschaften jetzt gefügig geworden, auch das Breslauer Stadtkonsistorium — zum Schmerze Scheibels, für dessen Verfassungsentwürfe das Studium der Breslauer Kirchengeschichte zwar nicht entscheidend, aber doch von Bedeutung gewesen ist.<sup>103)</sup> Jener Bericht des Oberbürgermeisters vom Jahre 1822,<sup>104)</sup> wo noch unbefangen von den Breslauern schlechthin, nicht von ein paar eigensinnigen Konventikelleuten die Rede ist, gibt dieser Freude der kirchlich gesinnten Bürgerschaft an ihrer altererbten Selbständigkeit und Selbstregierung, die sie einst so teuer erkauft, wenigstens mittelbaren Ausdruck. Wenn freilich Scheibel die alte evangelische Kirchenverfassung seiner Vaterstadt unbedenklich der apostolischen an die Seite stellt,<sup>105)</sup> so ist das denn doch stark idealisiert. Denn eben die vollständige Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit, wie sie Scheibel als Ideal vorschwebte, war in Breslau keineswegs vollzogen worden, sondern der Oberbürgermeister und andre Glieder des Rates hatten als solche Teil am kirchlichen Regiment, nur daß das Stadtkonsistorium als eine Art Presbyterium der evangelischen Einwohner, die eine Gemeinde bildeten, erscheinen konnte.<sup>106)</sup> Damit, daß Wünsche der Gemeinde in Breslau

<sup>103)</sup> Vgl. bsd. seine Schrift „Über Entstg. u. Fortbildg. der kirchl. Verfassg. ds. Gottesdts. in Breslau seit d. Reformation“.

<sup>104)</sup> Vgl. ob. S. 63.

<sup>105)</sup> a. a. O. S. 11.

<sup>106)</sup> Vgl. Markgraf, „Beitrgg. zur Gesch. ds. ev. Kirchenwesens i. Breslau“ B. 1877.

früher besser zu Worte gekommen seien, mag Scheibel<sup>107)</sup> Recht haben; nur hatte es sich schließlich dabei auch immer um einen Mehrheitsbeschluß gehandelt, und die Mehrheit der Breslauer, die ja im Grunde überaus pastorentreu waren, wollte eben augenscheinlich nicht den Kampf bis aufs Messer für grundsätzliche Anerkennung der alten Agende und gegen die Abendmahlsgemeinschaft mit den Reformierten, nachdem sich die Geistlichkeit so überwiegend dem Willen des Königs angeschlossen hatte. —

Die vorangehenden Bemerkungen wollen nur einige Richtlinien zum Verständnis der altlutherischen Bewegung geben, deren geradlinige Ableitung aus dem Pietismus mir ihr Wesen nicht genügend zu erklären scheint.

Beachtenswert ist die Tatsache, daß auch noch 1830 sich manche schlesische Geistliche sehr kräftig geweigert haben, die (Provinzial-)Agende anzunehmen, und dann nur nachgaben, um Schritte zu vermeiden, wie sie Scheibel tat. Dazu gehörten z. B. P. Gerlach in Lorenzberg, P. Müller in Schönbrunn, P. Bretschneider in Eisenberg (sämtlich in der Strehleener Diözese). In einem langen Schriftstück hat G. die Gründe dargelegt und die alte sächsische Agende, die seit mehr als 100 Jahren im Gebrauche sei, verteidigt.<sup>108)</sup>

Bekanntlich war die Herrschaft der neuen Agende durch ihre „Annahme“ noch nicht entschieden. Zahlreiche schlesische Pastoren nahmen sie an, richteten sich aber nicht oder nur teilweise danach, sobald nur die Gefahr einer Untersuchung ferner gerückt war. Nach Scheibel waren es mehrere Hundert!<sup>109)</sup>

Vorzüglich die Ölser Agende behauptete sich mit großer Lebenskraft. So in Gr.-Hammer, Juliusburg, Korschlitz, Peterwitz, Wabnitz (sämtlich Ölser Fürstentum).<sup>110)</sup>

<sup>107)</sup> a. a. O. i. d. gz. Schr.

<sup>108)</sup> Nach schriftl. Mittlg. des Pfarramts.

<sup>109)</sup> Scheibel Gesch. I S. 203.

<sup>110)</sup> Vgl. ob. S. 36.

Allerdings hielt sich die Benutzung teilweise in den durch die Kabinettsorder von 1829 bzw. die Provinzialagende erlaubten Grenzen (Kollekten). Jedoch läßt z. B. in Peterwitz der unverbrauchte Zustand der Agende von 1829 schließen, daß die Ölser Agende noch bis in die 80er Jahre allein benutzt worden ist.<sup>111)</sup> Manche haben sich den Gebrauch dieser Agende später zurückerstritten, so die Pastoren Ruffer in Proschlitz/Omechau Kr. Kreuzburg, seit 1852 in Kauern/Karlsmarkt Diöz. Brieg, Wendel in Schlottau Kr. Kreuzburg, Maydorn in Schönbrunn Kr. Strehlen, Günther in Kaulwitz b. Namslau.<sup>112)</sup>

<sup>111)</sup> Nach schriftl. Mitteilg. des Pfarramts. — In Gr.-Hammer und Konstadt noch jetzt in Gebr. (n. schriftl. Mittlg.)

<sup>112)</sup> Diese Namen werden in den Angaben erwähnt, die der 1852 nach Kauern/Karlsmarkt berufene P. Ruffer in das von ihm benutzte Exemplar der Ölser Agende (1686, mit daran gebundener poln. Ausgabe von 1715), die seit diesem Jahre wieder gebraucht wurde, eingetragen hat. Sie wurden mir durch H. cand. pr. lic. Meyer gütigst abschriftlich mitgeteilt. Ein merkwürdiges Stück Kirchengeschichte der Parochie, zugleich ein Beitrag zum Kapitel „Agende und Union“ ist darin enthalten. Sie lauten: „Diese alte Ölser Agende, mir ein willkommenes Geschenk meines ältesten Sohnes, Edwin Ruffer, dermaligen evangel. Pfarrers zu Mangschütz, der sie auch von seinem Amtsnachbar, P. Riedel zu Leubusch bekommen hatte, von mir mit einem neuen Einbande versehen und an einigen defekten Stellen ergänzt, überlasse ich, Joh. Albrecht Ruffer, derzeitiger evangel. Pfarrer zu Kauern-Karlsmarkt, Aug. Confess., meinem Amtsnachfolger im hiesigen evang.-lutherischen Pfarramte, sie zu getreulichem Gebrauche bei den Amtshandlungen, dadurch beweisend, daß ich dieselben auch nach meinem Tode daran erinnert sein lassen will, daß sich im Jahre 1852 die Gemeinden der Parochie, weil sie keine sogenannten „unierten“ sein, sondern lutherisch bleiben wollten, nach manchem Kampfe erst wieder das Recht an die ausschließliche Geltung des Augsburger Bekenntnisses und infolge davon auch das Recht an den öffentlichen Gebrauch dieser Ölser Agende erstritten haben, welches Recht ihnen später nicht wieder verloren gehen oder verdunkelt werden soll. Zugleich aber verschaffte ich dieses vorliegende Exemplar dem Kirchen-Inventario zu Karlsmarkt an die Stelle desjenigen,

Der konfessionelle Eifer um die alte „lutherische“ Agende war also doch in Schlesien nicht nur in separatistisch gerichteten Kreisen recht lebendig geworden.

welches auf Schreibpapier gedruckt und in Schweinsleder sauber gebunden, von mir bei Gelegenheit meiner Gast- und Probepredigt in der Sakristei zu Karlsmarkt am Sonntage Exaudi 1852 vorgefunden und beim Altardienste gebraucht worden, hernach aber bei meinem wirklichen Amtsantritte nicht wieder gesehen worden ist. Bei der Nachfrage nach diesem Kirchenbuche leugnete P. Weigelt, mein Amtsvorgänger, daß die Karlsmarkter Kirche jemals diese, von mir in Händen gehabte Agende besessen habe, auch blieb alle wegen Rückgabe derselben angestrengte Klage erfolglos. P. Weigelt „äußerte endlich auf das Gewissen getrieben gegen mich: es habe hier jemand mir einen Schabernack gespielt. Dieser jemand ist aber er selbst gewesen, denn die damals von ihm seitens der Gemeinde verlangte Abschaffung der unierten Landesagende und die Wiedereinführung der alten Ölser Agende, wozu er sich um keinen Preis verstehen wollte, war ja die eigentliche Ursache zu seinem verdrüßreichen Abgange von Kauern gewesen und so hat er dem Amtsnachfolger einen Schabernack angetan. Habeat sibi! Aber schade bleibt es doch um den Verlust des vermißten Exemplars dieser abhanden gekommenen Agende darum vornehmlich, weil auf den ihr vorn eingebundenen weißen Blättern sich die früheren alten Pfarrer mit ihrem Namen selber eingezeichnet hatten unter Angabe ihres Dienstantritts, worauf die Amtsnachfolger immer Jahr und Tag des Abganges hinzugefügt hatten. Es war daher diese Agende eine Art Chronik der Parochie Kauern/Karlsmarkt geworden. Ein gewiß merkwürdiger Umstand aber, den ich der Vergessenheit entreißen will, war der, daß ich, am Sonntag Exaudi den 23. Mai 1852 meine Gastpredigt in Karlsmarkt abhaltend und in der bezeichneten Agende blättern unter andern Notizen auch diese finde und lese: »Ich, Daniel Naglo, bin am Sonntag Exaudi den 23. Mai 1752 als Pfarrer in Kauern-Karlsmarkt introducieret worden«. Also waren es gerade 100 Jahre und derselbe Sonn- und Monatstag, daß die alte Ölser Agende, nachdem sie seit Einführung der Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin vom Jahre 1822 aus ihrem Rechte gedrängt worden war, durch mich wieder zu Ehren und zur Geltung gebracht wurde, denn mich hatte die Gemeinde vom hochwürdigen Konsistorium erbeten und erhalten als einen Geistlichen, dem schon im Jahre 1849 in seinem Amte zu Proschlitz/Omechau der Gebrauch der alten Ölser Agende

Das Jahr 1848 ließ ihn aufflammen: es bildete sich der „Lutherische Verein“, der das kirchliche Leben auf der Grundlage des lutherischen Sonderbekenntnisses zu fördern unternahm, in seiner Mitte die sog. „Siebenerkonferenz“ (hauptsächlich Geistliche aus der Liegnitzer Gegend) mit der Forderung voller Freiheit und Selbständigkeit der lutherischen Kirche in bezug auf Bekenntnis, Verfassung und Kultus.<sup>113)</sup> „Lutherische“ Parallelformulare wurden 1857 amtlich in die Provinzialagende eingefügt.<sup>114)</sup> Und noch bis 1896 hat die „konfessionelle Gruppe“ in der schlesischen Provinzialsynode die absolute Mehrheit behauptet.<sup>115)</sup>

Der Rückblick auf die Geschichte des gottesdienstlichen Lebens in der schlesischen Kirche vom Beginne der Aufklärungszeit bis zur Einführung der preußischen Agende berechtigt zur geschichtlichen Beurteilung der letzteren in verschiedener Hinsicht.

Zwei Wertungen stehen sich im kirchengeschichtlichen Urteil, wenn nicht widersprechend, so doch ziemlich unvermittelt gegenüber.

Die eine, liturgisch begründet, erblickt in ihr eine machtvolle und glückliche Neubelebung des erstorbenen liturgischen Sinnes. So hat es Rietschel in seinem Lehrbuche der Liturgik<sup>116)</sup> jüngst wieder mit Nachdruck hervorgehoben:

„Von epochemachender Bedeutung für die gesamte liturgische Entwicklung und die Erweckung des Sinnes und Verständnisses für die Liturgik ist die Preußische Agende Friedrich Wilhelms III.“

verstattet worden war. Es ging damals darum, das lutherische Bekenntnis den Gemeinden für die Zukunft zu erhalten, und mit mir zugleich erstritten und erlangten dieses Recht (folgen die oben genannten Namen)“. (Dann Personalien Ruffers.)

<sup>113)</sup> Vgl. üb. Luth. Verein und „Siebenerkonferenz“ Schian, D. kirchl. Leben S. 63.

<sup>114)</sup> Schian a. a. O. S. 157.

<sup>115)</sup> Schian a. a. O. S. 71.

<sup>116)</sup> I S. 447. 449.

„Sie bezeichnet jedenfalls in einer Zeit, in der alles liturgische Verständnis vollständig mangelte, einen großen Fortschritt und ein überraschendes Verständnis besonders von seiten des Königs Friedrich Wilhelm III. für die historischen Grundlagen der Reformationszeit. Die preußische Agende hat überhaupt erst den Anstoß für das liturgische Interesse geweckt und das Studium der Liturgik befruchtet.“

Die andere, wesentlich vom kirchenpolitischen Gesichtspunkte ausgehende Beurteilung ist die abfällige, wie sie Förster in seinem Werke über die Entstehung der preußischen Landeskirche vertritt: die Agende das rückschrittliche Uniformierungswerk eines Monarchen, der damit einen bedeutsamen Schritt zur Hebung des kirchlich-religiösen Lebens getan zu haben glaubte, in Wirklichkeit aber nur das für die evangelische Kirche unersprießliche moderne landesherrliche Kirchenregiment aufgerichtet hat.

Der schwerste Vorwurf vielleicht, der von Förster gegen die Regierung Friedrich Wilhelms III. erhoben wird, ist der, daß durch die Agendenangelegenheit eine Sache in den Mittelpunkt des evangelisch-kirchlichen Lebens gerückt worden sei, die ihrem Wesen nach nicht dahin gehöre. Die Eigenart des Protestantismus sei dadurch gröblich verkannt worden.

„Sicherlich“, sagt Förster,<sup>117)</sup> „war es dem Könige sehr ernst damit. Seine persönliche Hingabe an die Agende hat . . . etwas Rührendes und Ergreifendes zugleich. Er war der festen Überzeugung, seinem Volke mit der Erneuerung der alten gottesdienstlichen Formen und Gebete eine große, wertvolle Gabe darzubieten und damit die heilige Sache der Volksfrömmigkeit zu fördern. Daß er übersah, wie er trotz allem Studium ein Laie blieb, daß er schweren geschichtlichen und sachlichen Irrtümern verfiel, die zarte Grenze zwischen evangelischer Glaubensfreiheit und kirchlicher Ordnung überschritt: wird man wohl entschuldigen und für diese Fehler und Irrungen wenigstens zum Teil den Mangel an charaktvoller Beratung verantwortlich machen dürfen. Aber die Grundvoraussetzung — kann sie da geteilt werden, wo wirkliches Verständnis für das Wesen evangelischer Frömmigkeit ist? Ist der Versuch, durch die Agende die Andacht

<sup>117)</sup> a. a. O. II S. 202.

zu beleben, nicht in der Wurzel verfehlt? Der König hat durch seine Agende dem modernen Kirchentum die merkwürdige Richtung auf das Liturgische gegeben; er hat den Grund gelegt, daß die schwersten Kämpfe in der Kirche bis heute Kämpfe um liturgische Einrichtungen gewesen sind, also um Angelegenheiten, die nach dem klaren und übereinstimmenden Ausspruch unserer Bekenntnisschriften nebensächlicher Art sind.“

So Förster. Unsere Untersuchung über die Geschichte des Gottesdienstes in der Aufklärungszeit kann — wenn gleich sie sich nur auf ein Teilgebiet der evangelischen Kirche Preußens erstreckte — Handhaben liefern, diese ungünstige und jene günstige Beurteilung nachzuprüfen, zwar nicht die grundsätzlichen Fragen über Bedeutung des Kultus und der Agenden für Kirche und Religion usw. — das würde zu weit abführen — wohl aber die kirchengeschichtlichen Tatsachen. Und da wird sich denn zeigen, daß beide Urteile einer sehr wesentlichen Richtigstellung bedürfen.

Gehen wir von den oben mitgeteilten Sätzen Rietschels aus! Ist die Behauptung zutreffend, die Agende Friedrich Wilhelms III. habe das völlig erstorbene liturgische Interesse bezw. Studium erst wieder zum Leben erweckt?

Eingehendere Beschäftigung mit dem kirchlichen Leben der Aufklärungszeit läßt einen anderen Eindruck gewinnen: man war in jener Epoche durchaus nicht gleichgültig gegen Liturgisches, im Gegenteil, wohl niemals ist soviel von Verbesserung und Vervollkommnung des öffentlichen Gottesdienstes geredet und geschrieben worden wie in den Jahren zwischen 1780 und 1820. Und in all den unzähligen kleinen und großen Arbeiten, in den häufigen Neuerungen, die man vornahm, war doch nicht nur die Willkür einzelner Theologen, sondern eine gesunde Fortschrittsbewegung am Werke. Reformen, die der Pietismus nur angeregt, aber nicht siegreich durchgeführt hatte, wurden allenthalben in Angriff genommen, neue Forderungen traten hervor und mannigfache Vorschläge nicht nur im Kreise der zünftigen Theologen wurden zutage gefördert. Daß wir der Aufklärungszeit manche Anregung zu vielseitigerem Ausbau

des gottesdienstlichen Lebens verdanken, sollte man anerkennen. Aber freilich, zugegeben, daß es der Aufklärungstheologie an Verständnis und sogar an Begeisterung für liturgische Aufgaben keineswegs gefehlt hat, — bleibt nicht doch die Behauptung zu Rechte bestehen, das geschichtliche Verständnis habe gefehlt?

Gewiß ist damals viel uferlose Kritik geübt, viel sportmäßiges und laienhaftes „Verbessern“ nicht nur in den Gesangbüchern betrieben worden. Aber die meisten haben nicht daran gedacht, etwa die überlieferte Gottesdienstordnung gänzlich über den Haufen zu werfen, ohne darauf zu sehen, was daran noch gut und brauchbar sei. Das gilt sicherlich nicht allein von Schlesien, obwohl dieses Land allerdings weitaus am meisten berechtigt war, den Vorwurf unbegrenzter Willkür von sich zu weisen. Auch ostpreußische, sächsische und brandenburgische Pastoren haben erklärt,<sup>118)</sup> man sehe bei ihnen die alte (lutherische) Gottesdienstordnung noch als gültig an und halte sich an sie: „die in der Vorrede zur Agende gerügte Willkür finde, wenigstens allgemein, nicht statt.“ Indessen kann ja der ungünstige Eindruck, der den König so beherrschte, nicht aus der Luft gegriffen sein. Es heißt in jener Zusammenfassung der Gutachten von 1822/23 weiter: „man folge entweder einer älteren Agende oder einer neueren, von der vorgesetzten Behörde genehmigten Vorschrift.“ Das war es nun vielleicht eben: die Behörden waren im Genehmigen nicht allzu ängstlich — sogar in Schlesien haben wir das festgestellt —, ja sie begünstigten geradezu Neuerungen und wirkten dafür. Doch mag die Provinzialkirchen-geschichte anderer Gebiete das mitentscheiden. Soviel können wir sagen: den geistigen Führern der kirchlichen Fortschrittspartei lag es fern, mit der geschichtlichen Überlieferung völlig und rücksichtslos zu brechen.

Aber wir können noch mehr sagen: gegen übertriebene Neuerungsseeligkeit, die da glaubte, das Alte nur noch eben

<sup>118)</sup> Förster a. a. O. II S. 369.

mitschleppen zu sollen, weil man zurzeit nichts Besseres wisse und mit dem Eigensinn der Gemeinden zu rechnen gezwungen sei, erhoben sich (insbesondere nach 1800) auch einzelne Stimmen, die dazu aufforderten, man solle doch die alten und ältesten Liturgien einmal planmäßig auf ihre Brauchbarkeit untersuchen, ehe man sie zum alten Eisen werfe. Wir haben Gründlers Forderungen<sup>119)</sup> gehört; wie er dachten gewiß viele: es war im Grunde dieselbe Strömung, die den alten Kernliedern wieder zu Ehren verhalf, die romantische Vergangenheitsfreudigkeit, die das Alte, Ehrwürdige, Volkstümliche vor dem Vernichtungs-urteil geistlicher und weltlicher Umsturztribunale kraftvoll in Schutz nahm. Es gilt dem Mißverständnisse zu wehren, als sei König Friedrich Wilhelm der alleinige Vertreter solcher Gedanken gewesen und höchstens noch die 3 bis 4 „Hoftheologen“ mit ihm.<sup>120)</sup> Merkwürdig bleibt jene schlichte Begebenheit, die der König selber als bahnbrechend für seine Vorliebe zugunsten der alten Agenden bezeichnet hat und die sein frommer Sinn als eine Fügung ansah: die Auffindung einiger solcher alten Bücher in einer Landkirche etwa im Jahre 1820.<sup>121)</sup> Aber neben dem persönlichen Antriebe und der eigensten Hinneigung des Monarchen, die eben doch auch schon vorhanden war, als er jenen Fund machte, dürfen wir die fördernden oder hemmenden Entwicklungen des allgemeinen Geisteslebens auch in Rechnung ziehen.

<sup>119)</sup> Vgl. ob. S. 66.

<sup>120)</sup> Schon Staatsrat Nicolovius (Direktor der Sektion für d. Kultus) hatte sich gegen die Verwerfung der alten Liturgien ausgesprochen. (Förster a. a. O. I S. 228.)

<sup>121)</sup> Vgl. Förster a. a. O. II S. 55 ff. — Darauf, daß die alten Formen noch lebensfähig seien, war der König schon durch jenen Bericht des schlesischen Konsistorialpräsidenten (von 1817) aufmerksam geworden. (Vgl. ob. S. 48 ff.) Nach Förster a. a. O. I S. 246 hatte diese Auskunft den König „hoch überrascht“.

Damit wird schon der zweite Punkt berührt: wie steht es um die Behauptung, Friedrich Wilhelm III. habe die Agende zur Hauptsache im evangelischen Kirchentum gestempelt? Muß jene hohe Wertung der Kultusreform ausschließlich oder doch hauptsächlich auf seine Rechnung gesetzt werden?

Unsere bisherige Untersuchung bleibt die Antwort nicht schuldig.

Verwunderlich ist es beinahe, daß Förster, der allerdings die Zeit vor Friedrich Wilhelm III. nur in der Einleitung behandelt, jenen Zusammenhang nicht dennoch aus seiner eignen Darstellung der Geschichte der kirchlichen Reform herausgelesen hat. Noch auffallender ist, daß die jüngst erschienene Schrift Wendlands, die sich eigens mit der Entwicklung der Religiosität und der kirchenpolitischen Grundsätze des Königs befaßt, das Richtige in diesem Punkte nicht getroffen, zum mindesten nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, — wiederum trotzdem es ihm geradezu als Ergebnis der beiden ersten Abschnitte seines Buches hätte in die Augen springen müssen. Ich meine dies: die hohe Wertschätzung des Kultus bezw. der Kultusreform und sie am allermeisten war gerade das Erbe von der Aufklärung her. Darüber war ja seit etwa 1770 unablässig aufs dringlichste verhandelt worden; einen kleinen Ausschnitt haben wir kennen gelernt: er genügte zu zeigen, wie ernst und heilig die Angelegenheit vielen geworden war. Erhofften sie doch von würdiger Ausgestaltung des Gottesdienstes nichts Geringeres als eine Neubelebung der religiösen Gesinnung, Wiedergewinnung zunächst der Gebildeten für das kirchliche Leben. Daher die emsige ästhetische, insbesondere stilistische Kritik; wir dürfen und müssen jenen apologetischen Zweck all den „Verbesserern“ zugute halten; den Besten unter ihnen war der Gottesdienst eben gerade nicht etwas „Nebensächliches“<sup>122)</sup> und die zeitgemäße Gestaltung desselben eine dringende Forde-

<sup>122)</sup> Vgl. Förster a. a. O. II S. 203.

rung, die ihnen die abnehmende Kommunikantenziffer mit Macht zu predigen schien. Im Grunde ist es das Ringen mit der offenkundigen Gleichgültigkeit gegen die Kirche, das diesen Verhandlungen solchen Nachdruck verleiht. Und es wäre irrig zu behaupten, man habe damals das Heil nur in der zeitgemäßen Predigt gesucht. Freilich der Kampf gegen das Massive, Mechanische, Magische, das Streben nach Vergeistigung und Verinnerlichung des Kultus konnte, obwohl nachweislich reformatorischen Grundsätzen getreu, doch unter dem Einflusse einer mehr oder minder rationalistisch gerichteten Theologie zur einseitigen Betonung des Verstandesmäßigen, zur „kahlen Nüchternheit“ führen. Aber je mehr man erkannte, daß die bewußte Entkirchlichung auch in die mittleren und niederen Stände übergriff, daß es unfruchtbar sei, den öffentlichen Gottesdienst nur daraufhin zu prüfen, ob er einigen aufgeklärten Köpfen gefalle, desto mehr fordern liturgische Schriftsteller auch eine genügende Beachtung und Wertschätzung des Äußerlichen, der sinnlichen Eindrücke.<sup>123)</sup> Man empfiehlt geläuterte Zeremonien, würdige Symbole, Bereicherung des Kirchenjahres usw. Diese Gedanken haben einen andren Ausgangspunkt, aber sie begegnen sich inhaltlich mit dem, was der „erwachende geschichtliche Sinn“ heischte. So erscheint auch die Wendung des Königs zu seinem „lutherischen“ Agendenideal vorbereitet; denn schon in den früheren Entwürfen hatte er auf die reichere äußere Gestaltung des Gottesdienstes Wert gelegt. Vor allem aber scheint es mir auf der Hand zu liegen, daß der erste Regenteneifer Friedrich Wilhelms nicht unbeeinflußt sich gerade der Agendensache gewidmet hat. Nicht nur wurde er durch das Ansuchen des Schloßpredigers Herrose in Züllichau (1798) darauf hingewiesen,<sup>124)</sup>

<sup>123)</sup> Vgl. ob. S. 41.

<sup>124)</sup> Vgl. Förster a. a. O. II S. 105. Später (1808 und 1809) zweimal durch den schles. P. Dobermann (den Herausgeber des „Lehrreichen Erzählers“) und durch Eylert. Vgl. Förster a. a. O. I S. 148 ff., 165 ff.

sondern auch sein Erzieher und Ratgeber Sack<sup>125)</sup> reichte daraufhin, vom Könige veranlaßt, ein Promemoria ein, „das zeigt, wie willkommen ihm diese Anregung einer seit langem und sorgfältig erwogenen Liebblingssache war.“<sup>126)</sup> Und es war nicht nur die seine, das betont er ja selbst in jenem Schriftstücke<sup>127)</sup> nachdrücklich genug. Also handelt es sich nicht um einen beliebigen von vielen Reformplänen, den der König, seinem persönlichen Interesse folgend, herausgegriffen hätte,<sup>128)</sup> sondern gerade diese Angelegenheit war ihm als die dringendste bei seinem Regierungsantritte ans Herz gelegt worden, und der Eindruck hielt vor.<sup>129)</sup> Je länger je mehr brach sich nun freilich die Einsicht Bahn, man müsse den „Verfall der Religiosität“ sehr energisch auch von andren Seiten her bekämpfen, namentlich durch die Hebung des Predigerstandes. Und die liturgische Kommission, die im Jahre 1804 ihre Vorschläge einreichte (auch Sack gehörte ihr an), erklärte das dem Monarchen ganz unverhohlen.<sup>130)</sup> Aber eine, wenn schon nicht die Hauptsache blieb auch in den nächsten Jahren für viele bedeutende Theologen, so Schleiermacher,<sup>131)</sup> die Agende. Will man gerecht sein, so muß man den Vorwurf: „Ist der Versuch, durch die Agende die Andacht zu beleben, nicht in der Wurzel verfehlt?“ — an die gesamte deutsch - protestantische Theologie der Aufklärungszeit richten.

Überdies ist der Gerechtigkeit halber anzuerkennen, daß Friedrich Wilhelm III. auch für andere Notstände in der Kirche Auge und Ohr gehabt hat.<sup>132)</sup>

<sup>125)</sup> Vgl. Wendland a. a. O. Kap. 1 und 2.

<sup>126)</sup> Förster a. a. O. II 105.

<sup>127)</sup> ebenda S. 106 f.

<sup>128)</sup> So stellt Wendland a. a. O. S. 42, 102 die Sache dar.

<sup>129)</sup> Für die Unionssache war doch damals in Laienkreisen nicht so viel Interesse.

<sup>130)</sup> Förster a. a. O. S. 119.

<sup>131)</sup> a. a. O. S. 90.

<sup>132)</sup> Vgl. Wendland a. a. O. S. 138 unten (die ersten und der letzte Satz dieses Abs. stehen in Widerspruch).

Aber bleibt nicht der schwere Vorwurf zu Recht bestehen, er habe die Agendensache „auf die Bahn des Gesetzes geschoben“? Und doch, auch hier sollte man sich vor der Meinung hüten, als hätten von den Zeitgenossen nur die wenigen Minister und Hofprediger jene Vorstellungen von dem Umfange der summeepiskopalen Wirksamkeit des Landesherrn geteilt. Die zahlreichen Gesuche, die dem Könige auch die innerkirchlichen Nöte und Aufgaben unmittelbar vortrugen,<sup>133)</sup> mußten in ihm die Vorstellung wecken, er sei ganz persönlich dazu berufen, hier einzugreifen; auch Schlesier haben ihn darauf hingewiesen.<sup>134)</sup> Und die Agendenverbesserung hatte man eben zunächst vielfach von den geistlichen Behörden erwartet.<sup>135)</sup> Solche Wünsche lagen auch in der Luft.

Wir haben hier nicht zu entscheiden, ob nicht in jener Einheit, die die Agende für Preußens Kirchen schuf, in der Betonung des Begriffes „der Kirche“ anstelle der bloßen „Kirchengesellschaften“ ein Segen lag — trotz aller schweren Verirrungen.

Soviel ist gewiß: der schlesische Protestantismus ist nicht allein durch Aktenbündel und Polizeibefehle, sondern auch durch lebendigen Austausch geistiger Kräfte und Gaben und durch Werke des Glaubens und der Liebe mit der Landeskirche des Preußischen Staates zusammengewachsen.

<sup>133)</sup> Förster a. a. O. I S. 105. 148 ff.

<sup>134)</sup> Vgl. ob. S. 66 und 92, Anm. 124.

<sup>135)</sup> a. a. O. S. 106.

5385  
SD77

## Thesen.

---

1. Aus den Ignatiusbriefen läßt sich nur schließen, daß Ignatius zu seiner Zeit der einzige Bischof in Syrien war, nicht aber, daß er eine Metropolitanstellung (Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums<sup>2</sup> I S. 384) innehatte.
  2. Die Annahme H. v. Schuberts (Das älteste german. Christentum oder der sogen. Arianismus der Germanen, Tübingen 1909), das fränkische Staatskirchentum sei geradezu aus dem Arianismus herübergenommen, ist unwahrscheinlich.
  3. Die altlutherische Bewegung ist nicht unmittelbar aus dem Pietismus (E. Förster, Entstehung der preuß. Landeskirche, Bd. II) herzuleiten.
  4. Abraham ist eine geschichtliche Persönlichkeit.
  5. Der häufige Gebrauch der Bezeichnung *οἱ Ἰουδαῖοι* ist kein Beweisgrund gegen die Abfassung des 4. Evangeliums durch den Apostel Johannes.
  6. Die Apologetik ist nicht eine selbständige Wissenschaft neben der Dogmatik.
  7. Sittliche Willensschwäche und verkehrte Willensrichtung sind nicht grundsätzlich als verschiedene Quellen des Unsittlichen anzusehen.
  8. Predigten oder Predigtreihen über zusammenhängende Gegenstände des christlichen Glaubens und Lebens sind zur Vertiefung der christlichen Weltanschauung in der Gemeinde wünschenswert.
-

## Lebenslauf.

Ich Otto Walter Eberhard Aust, evangelischen Bekenntnisses, bin geboren am 15. Dezember 1885 zu Schweidnitz als Sohn des verstorbenen Gymnasialoberlehrers Aust und seiner Ehefrau Auguste geb. Reifland. Nach häuslicher Vorbereitung trat ich Michaelis 1895 in die Sexta des Gymnasiums zu St. Maria-Magdalena in Breslau ein und erhielt von derselben Anstalt im Herbst 1904 das Reifezeugnis. Seitdem studierte ich an der Universität Breslau Theologie und semitische Sprachen. Im Januar 1908 erhielt ich für die Bearbeitung einer von der Evangelisch-Theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: „Die theologischen Strömungen und praktisch-religiösen Interessen in der evangelischen Kirche Schlesiens während der Aufklärungszeit“ den Preis zuerkannt. Nachdem ich in demselben Jahre die Universität verlassen hatte, widmete ich mich besonders meiner Weiterbildung im Fache der Kirchengeschichte.

Ich besuchte — teilweise noch als Gasthörer — die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Dozenten:

*Arnold, Cornill, Feine, Fränkel †, Freudenthal †, v. Hase, G. Hoffmann, Juncker, Kaufmann, Kawerau, Kropatscheck, Kühnemann, Löhr, Meissner, W. Schmidt, Stern, Wobbermin, Ziekursch.*

Allen hochverehrten Herren Lehrern, besonders Herrn Professor D. Dr. Arnold, der meine kirchengeschichtlichen Studien angeregt und gefördert hat, spreche ich meinen herzlichen Dank aus, ebenso den vielen hiesigen und auswärtigen Herren, die mich bei meiner Arbeit durch Auskünfte oder Leihen von Archivalien freundlichst unterstützt haben.

---